dem Verf. ohne Ermüdung auch auf bekannten Gebieten folgt. Indeß kommt es freilich nicht allein darauf an gut zu sprechen oder zu schreiben.

Der Gegenstand, welchen Th. hier behandelt, ist derselbe, welcher den eigentlichen Kern der Harmonies von Bastiat bildet (s. Stück 122 dieser Bl.): Vertheidigung des Eigenthums, Widerlegung der Socialisten und Communisten. Th. beginnt seine Untersuchungen von einem etwas anderen Punkte aus und befolgt eine verschiedene Methode als Bastiat. Auf Untersuchungen über die allgemeine Natur der Bedürfnisse, die Begriffe von Tausch und Werth ꝛc., kurz auf eine Prüfung der Elementarlehren der politischen Oekonomie läßt Th. sich nicht ein. Doch ist auch er und mit Recht der Ueberzeugung, daß das Eigenthum seine Wurzeln in der menschlichen Natur und in den Bedingungen ihrer Entwickelung haben müsse: Th. kommt hierbei der Wahrheit einen Schritt näher als Bastiat, indem er richtig hervorhebt, daß der Mensch nur als ein moralisches und denkendes Wesen Rechte habe.

Von diesem Standpunkte aus dringt er tiefer in den Gegenstand ein als Bastiat. Er bemüht sich nicht nur das ganz abstracte Eigenthumsrecht zu vertheidigen, sondern geht auf die besonderen Formen näher ein, in welchen es auftritt, und die sich mit dem Fortschritt der Civilisation entwickelt haben. Er erörtert, wie zunächst ein Jeder das Recht habe, die Früchte seines eignen Fleißes zu genießen, wie hieraus das Recht zu verschenken und zu vererben erwachse; er untersucht, welche Gründe die Verjährung unvermeidlich machen und warum die Vertheilung des Naturfonds zum besonderen Eigenthum erforderlich ist ꝛc.

Es finden sich über diese Fragen hier manche hübsche Entwickelungen und Bemerkungen.

Doch werden dieselben auch von Th. nicht erschöpfend behandelt. Der Grund liegt bei ihm wie bei B. an dem Mangel einer hinreichend tiefen Auffassung der sittlichen Seite des Gegenstandes, obschon er dieselbe berührt.

Th. hält sich in seinen Ausführungen zu ausschließlich an den Grundsatz, daß der Mensch berechtigt sei, die Früchte seiner eignen Anstrengungen zu ernten. Er fragt nicht weiter, weshalb der Mensch verurtheilt ist zu arbeiten, weshalb er Bedürfnisse hat oder in welcher Art gerade auch die Bedürfnisse das Eigenthumsrecht unumgänglich machen. Er dringt nicht bis zu der Erkenntniß, daß Arbeit und Bedürfniß die Mittel zu seiner sittlichen Erziehung, die Bedingungen für die Erfüllung seiner Bestimmung sind, und mit Rücksicht auf diesen ihren Zweck beurtheilt und bestimmt werden müssen.

So bleibt seine Erkenntniß von der Bedeutung der wirthschaftlichen Thatsachen und der Natur ihrer Gesetze doch nur eine äußerliche.

Er kann wohl erklären, daß man arbeitet, um reich zu werden; er kann zeigen, wie man sich des Reichthums auf eine wohlthätige und gemeinnützige Weise bedienen könne; daß die Genüsse des Reichthums als Sporn zur Thätigkeit ihren Werth und Nutzen haben. Allein es entgeht ihm, daß ebensowohl die Entbehrung sittlich erziehen kann; daß es oft ebenso verdienstlich, ja noch köstlicher ist, den Genüssen des Reichthums freiwillig zu entsagen und sich mit Wenigem zu begnügen als viel zu erwerben und zu verbrauchen. Es entgeht ihm, daß Sparsamkeit und Genügsamkeit im Allgemeinen die viel sicherere Quelle

des Reichthums selbst ist, als der brennende Durst nach Schätzen und Genuß.

Vor allen Dingen erkennt er die Wurzel der Angriffe auf das Eigenthum nicht, und vermag daher dieselbe auch nicht auszurotten. Th. glaubt das Eigenthumsrecht in seinen verschiedenen Gestalten siegreich vertheidigt zu haben, wenn er nachweiset, daß es in dem Rechte auf die Früchte der eignen Thätigkeit seinen Ursprung habe und einen wohlthätigen Gebrauch gestatte. Und doch haben die Angriffe auf das (bestehende) Eigenthum ihren vorzüglichsten Grund in der Thatsache, daß dasselbe großentheils nicht die Frucht der Arbeit des Besitzers ist, und nicht wohlthätig benutzt, vielmehr leider oft gemißbraucht wird, um der Arbeit ihren Lohn zu verkümmern.

Wie es nun geschieht, daß das Princip, auf welches Th. das Eigenthum begründet, in sein gerades Gegentheil verkehrt werden kann und leider oft wirklich verkehrt wird, untersucht und weiß Th. nicht.

Er hat das wahre und unerschütterliche Fundament aller Rechte nur im Eingang seiner Untersuchung berührt*), im Fortschritt derselben tritt

*) Wenn Thiers am angef. Orte p. 15 sagt: Non, le droit est le privilége des êtres moraux, des êtres pensants, so hat er damit noch nicht gesagt, noch anerkannt, daß die Pflichten die Wurzel und der Grund der Rechte sind. Es bleibt vielmehr zweifelhaft, ob er nicht ähnlich wie Bastiat bei dem Worte moral mehr an die geistige Bildung, die Entwickelung von Industrie, Kunst und Wissenschaft, als an die Läuterung der Willenskräfte und Reinigung des Herzens denkt. In den folgenden Untersuchungen ist von Moral und Pflichten wenig die Rede. Erst am Schlusse seines Werks, wo er die Frage beantworten will, welches der Zweck der Leiden (Thiers bedient sich der Ausdrücke mal und douleur als ziemlich

„das Verdienst" der Arbeit an seine Stelle, und bald genug zeigt er sich ganz in der Vorstellung befangen, deren Verderblichkeit wir bei Gelegenheit unsrer Bemerkungen über Bastiats Harmonien nachzuweisen suchten: daß der Eigenvortheil (l'intérêt personel) die treibende Kraft bei der gewerblichen Thätigkeit der Menschen sei *).

Es genügt ihm wie Bastiat zur Rechtfertigung wirthschaftlicher Verhältnisse und Gesetze, daß sie (nach ihrem Ursprunge) mit den Sittengesetzen übereinstimmen können; er beschränkt ihre Statthaftigkeit und Gültigkeit nicht auf die Dauer und das Maß dieser Uebereinstimmung. Er erkennt

gleichbedeutend) auf der Erde sei, erinnert er sich auf der letzten Seite der Religion. Die Lehren derselben versteht er dahin (a. a. O. p. 248): Cette douleur par lui (l'auteur universel des choses) imposée à tous, c'est une épreuve peut être — épreuve inévitable, nécessaire et suffisamment récompensée. — Ce Dieu ne serait, il me semble, ni impuissant, ni méchant (!!) parce qu'il aurait ou institué ou admis ces conditions de la nature des choses. — p. 250 il y a pour tous une somme inévitable de douleur — que Dieu seul mit en lui, comme le ressort qui devait le tirer de l'inaction pour le précipiter dans l'action, c'est à dire dans la vie. Davon, daß wir die Prüfung zu bestehen haben, und auf welche Weise; daß nicht Thätigkeit das Einzige ist, wozu wir erzogen werden sollen, daß der Inbegriff aller unserer Pflichten vielmehr die völlige und freudige Hingabe an seinen Willen ist, davon ist hier keine Andeutung. Das Verständniß seiner Weltregierung beschränkt sich auf den Satz: ohne Schmerz würde es auch keine Freude geben (?), gegenwärtig il y a mouvement pour fuir la peine, pour atteindre le plaisir; il y a action, il y a vie. (ibidem p. 248).

*) p. 100. Pour l'exciter (l'homme) au travail, il faut lui montrer l'appât du bien-être. Und p. 193: dans l'industrie le seul vrai principe d'action, c'est — l'intéret privé. Vergl. auch p. 160. L'homme marche-t-il autrement que par l'émulation?

in dem Eigenthum nicht klar und bestimmt das Mittel zur Erfüllung von Pflichten; er findet daher in der Wahrnehmung derselben nicht den zureichenden Grund und die Grenze des Rechts.

Es kann daher nicht fehlen, daß er ins Gedränge kommt, sowie sich concrete Fragen ihm nahen, und daß er die schwierigen praktischen Probleme, um deren Lösung es sich zuletzt doch vorzüglich handelt, in keiner Weise fördert, ja nicht einmal in Angriff nimmt.

Bei der Untersuchung über Ursachen und Folgen der Aneignung des Naturfonds als Gegenstand des ausschließlichen Besitzes, macht Th. sich die Widerlegung aller Einwendungen ziemlich leicht, indem er auf die Menge des noch unangebauten Bodens hinweist, daran erinnert, daß nach Lichtung der Wälder die Kohle gefunden sei und behauptet, daß in dem Maße als die Bevölkerung dichter werde, sie durch Steigerung der Production auf demselben Gebietsumfang ihren Unterhalt finden werde*).

*) Siehe am a. O. Kap. XIV. p. 69 ff. Insbesondere p. 80. L'homme porte avec lui la fertilité; partout où il parait, l'herbe pousse, le grain germe. — — — Forcez l'homme à se renfermer dans ce même espace, ce qu'il fait spontanément par le désir de ne par s'éloigner du lieu qu'il habite, et il trouve à vivre sur la même étendue de terre, quelque nombreux qu'il devienne, uniquement parce qu'en la fécondant davantage par sa présence il parvient à en tirer des produits plus abondants. — S'il en était reduit au défaut d'espace, les sables du Sahara, du désert d'Arabie, du désert de Cobi se couvriraient de la fécondité qui le suit partout etc. Hr Thiers würde doch wohl noch etwas einzuwenden haben, wenn man ihm seine Besitzungen in der Wüste Sahara anweisen wollte, unter der Versicherung, daß daselbst bei seiner Erscheinung das Gras wachsen und das Korn keimen werde.

Wir wissen nur zu wohl, daß die Flächen unangebauten Bodens in Australien und am Marannon dem wenig nützen, welcher die Mittel zur Auswanderung nicht aufbringen kann, daß die Steinkohlen sich nicht immer an dem Orte oder zu der Zeit zeigen wollen, wo und wann die Wälder verwüstet sind, und daß die Erscheinungen einer Uebervölkerung mit ihrer äußersten Entwickelung, Seuchen und Hungertod, unerachtet aller Lehren der politischen Oekonomie in unserm Jahrhundert vorgekommen sind.

Wir sind nur berechtigt zu sagen, daß die Steigerung der Production mit der Zunahme der Bevölkerung Schritt halten kann; daß wir Beispiele einer so günstigen Entwickelung haben; wir können indeß die Thatsache einer vorkommenden entgegengesetzten Gestaltung der Dinge nicht leugnen. Wie die erste herbeizuführen, die letzte zu vermeiden sei: auf eine Untersuchung dieser Frage läßt sich Th. nicht ein. —

Die heftigen Angriffe der Socialisten gegen die verderblichen Wirkungen der Concurrenz dürften durch die Behauptung, es sei ein beständiges Gesetz der Natur, daß die Gefahren der Concurrenz allein den Unternehmer und nicht den Arbeiter treffen, schwerlich mit dauerndem Erfolg zurückgewiesen werden. (P. 167: Tous ces faits revèlent une fort belle loi de la nature, qu'on avait négligé d'observer et qui est constante: c'est qu'à l'entrepreneur seul appartiennent tous les risques de la concurrence. — La concurrence est donc loin de peser sur lui (l'ouvrier)).

(Schluß folgt).

Göttingische
gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

121. Stück.

Den 30. Juli 1853.

Brüssel und Leipzig

Schluß der Anzeige: »M. A. Thiers: De la propriété.«

Es gibt keine solche Naturgesetze, welche die Entwickelnng der menschlichen Verhältnisse von der Reinheit oder Unlauterkeit des Willens der handelnden Personen unabhängig machte. Wenn Th. wirklich glaubt, daß der Arbeiter unter der Concurrenz nie leide, oder doch höchstens insofern als er bisweilen zeitweise ohne Beschäftigung sei, so beweist das nur, daß er den Zuständen der arbeitenden Klassen nicht viel Aufmerksamkeit gewidmet haben kann. Die Wahrheit ist, daß der Wettbewerb belebend und wohlthätig wirket, so lange er innerhalb der Grenzen der Sittengesetze zur Thätigkeit anspornt; daß sein Einfluß dagegen zerstörend und verderblich wird, sobald er diese Grenzen überschreitet. Daß es nun Aufgabe der politischen Oekonomie sei, die Mittel anzugeben, um die Concurrenz auf das Gebiet ihres wohlthätigen Einflusses zu beschränken; daß die

Gesetzgebung diese Mittel in Anwendung zu bringen habe, deutet Thiers nicht einmal an.

Bei Widerlegung der Ansicht der gemäßigteren Socialisten, daß man die arbeitenden Klassen für die Beeinträchtigung, welche in der gleichwohl unvermeidlichen Vertheilung des Naturfonds zum besonderen Eigenthum für sie liege, durch Einräumung eines Rechtes auf Arbeit entschädigen müsse, läßt Th. sich zu Zugeständnissen herbei, welche praktisch ziemlich zu denselben Resultaten führen müßten und geführt haben, wie die von ihm bekämpften Lehren. Er meint, die Gelegenheit, um bei Erdarbeiten Beschäftigung und Verdienst zu finden, habe man den Arbeitern noch nie verweigert und diese dürfe bei einiger Vorsicht im Staate nie fehlen *). Der Versuch diese vermeintliche Vorsicht während noch nicht eines Jahres zu üben, hat hingereicht, um die Finanzen der meisten größeren Städte in Preußen mit dem Ruin zu bedrohen. Endlich ist die Art und Weise, wie Th. die arbeitenden Klassen über die schweren Leiden beruhigen will, welche sie — wie er auf das vollständigste anerkennt — zu tragen haben, schwerlich geeignet ihren Zweck zu erfüllen.

*) Des travaux de terrassement à aucune époque on n'en a refusé et jamais avec un peu de prévoyance l'État ne doit en manquer (p. 187). Es ist zwar richtig, daß die Mehrzahl der Fabrikarbeiter durch die dargebotene Gelegenheit Dammarbeiten zu verrichten wenig befriedigt sein würde; allein die Zahl der Tagarbeiter und anderer durch Mangel an Beschäftigung in Noth gerathenen Personen, welche bei ausreichendem Lohn es nicht verschmähen würden durch Verrichtung von Erdarbeiten ihren Unterhalt zu erwerben, und bequemer finden dürften den Staat für Gelegenheit zu solcher Beschäftigung sorgen zu lassen, statt sie selbst aufzusuchen, ist groß genug, um die hier dem Staate zugemuthete Pflicht der Vorsicht zur Quelle der größten Verlegenheiten zu machen.

Er erklärt, für den Augenblick sei ihnen nicht zu helfen, am wenigsten durch die Mittel, welche die Häupter der Communisten und Socialisten vorschlügen. Im Laufe von 20, 30, 50 und 100 Jahren würden ihre Verhältnisse sich von selbst verbessern, wie denn nach den Lehren der Erfahrung ihre Lage im Vergleich zu der früherer Generationen eine sehr viel günstigere geworden sei. Im Uebrigen hätten die Reichen auch ihre Leiden, welche oft schwerer zu tragen seien, wie der äußere Mangel.

Allerdings habe der Arbeiter vollen Anspruch auf die Linderung seiner Leiden, insbesondere auf die Verbesserung seiner materiellen Lage; allein man müsse sich Zeit lassen. P. 244: Certainement il y a du mal, beaucoup de mal, il faut en diminuer la somme. Il faut convertir ce pain noir en pain blanc, ces légumes arrosés d'un peu de lard en viande, ces haillons en un bon vêtement, cette chaumière fétide en une maison bien batie etc. — mais il faut en prendre le temps.

Das ist Alles zum größten Theil wahr; allein wenn man bei solchen Auseinandersetzungen versäumt für ein williges Gehör zu sorgen, werden alle Gründe leicht das Gegentheil von dem bewirken, was man damit beabsichtigt. Um die arbeitenden Klassen für die Wahrheiten, welche man ihnen über die Möglichkeit und die Bedingungen der Verbesserung ihrer äußeren Lage begreiflich machen will, auch empfänglich zu stimmen, ist zweierlei erforderlich.

Einmal muß man den Beweis führen, daß man ernstlich und nach Kräften bemüht ist für die Verbesserung ihrer Lage zu sorgen. Dies kann nur geschehen, indem man den Weg zeigt, wie minde-

stens einige ihrer Beschwerden oder Leiden gehoben werden können und dabei keine Scheu trägt von den besitzenden Klassen Opfer zu verlangen. Etwas zu thun liegt immer im Bereich der menschlichen Kraft; wer das nicht anerkennt und weiß, beweist damit nur, daß er die Verhältnisse, deren Traurigkeit er einräumt, nicht gründlich genug oder nicht mit der rechten Gesinnung untersucht hat. Ihm steht es dann nicht zu, die Leidenden zu trösten und zur Geduld zu ermahnen.

Zweitens muß man die arbeitenden Klassen mit Ernst und Nachdruck darauf verweisen, daß die Verbesserung ihrer materiellen Lage nicht das Erste und Einzige ist, wonach sie zu streben haben; daß ihr Heil nicht darin liegt, ob sie in der Woche nur einmal oder dreimal Fleisch essen können; daß sie ihr Unglück und ihre Noth durch Unrecht und Schwäche selbst mitverschuldet haben und täglich von neuem verschulden, daß sie daher besser werden müssen, damit es ihnen besser gehen könne.

Genug, beide Theile, die besitzenden wie die nicht besitzenden Klassen muß man auf ihre Schuld aufmerksam machen und auf ihre Pflicht verweisen. Wollen sie darauf nicht mehr hören, so wird man durch die scharfsinnigsten Untersuchungen und durch die glänzendste Beredtsamkeit gewiß keinen Eindruck machen.

Die arbeitenden Klassen werden sich von dem unbefriedigt wegwenden, der ihnen nach 20 oder 30 Jahren eine Verbesserung ihrer Lage in Aussicht stellt, und dem zufallen, der ihnen unmittelbar den doppelten Lohn verspricht. Sie werden keinen Trost darin finden, daß auch der Reiche seine Leiden habe, sondern sich nur um so mehr berechtigt halten, ihm statt des goldenen Mantels einen wollenen umzuhängen, der im Winter wär-

mer und im Sommer kühler sei. Sie werden sich nicht begnügen zum Gemüse noch etwas Fleisch zu erhalten, sondern ein Glas Bier oder Wein dazu fordern ꝛc. Alle Siege, welche man über die Gründe und Systeme der Socialisten meistens mit leichter Mühe erkämpft, bleiben ohne Entscheidung; alle Wunden, welche man der Hydra des Communismus durch die Waffen des Verstandes allein beibringt, machen sie nur vielköpfiger.

Die Gefahr, welche der bestehenden Ordnung der Dinge von den arbeitenden Klassen droht, liegt nicht in dem Genie, den Kenntnissen und der Geschicklichkeit ihrer Führer, sondern in der Schuld, welche die Besitzenden auf sich geladen haben, und in der sittlichen Verderbniß, in welche die Besitzlosen gerathen sind.

Berlin C. G. Kries.

Leipzig

bei B. G. Teubner 1852. **TRAGICORUM LATINORVM reliquiae. Recensuit O. Ribbeck. XVII** u. 442 S. in gr. Octav.

Was von den alten römischen Tragikern uns geblieben ist, zertrümmerte Reste einer einst reichen, griechische Meisterwerke mit Erfolg auffrischenden Litteratur, hat man schon früh angefangen fleißig zu sammeln. Den ersten Impuls dazu gab das in frühern Jahrhunderten eifrig betriebne Studium der sogenannten Tragödien des Seneca: M. Delrio gab sein Syntagma Trag. Lat. zuerst Antwerpen 1593 heraus; ihm folgte P. Scriverius, dessen Sammlung mit G. J. Vossius' Castigationes, Leiden 1620, erschien. Wir betrachten jetzt diese unschätzbaren Reliquien mit andern Augen. Es ist nicht bloß das hohe sprach-

liche Interesse, welches diese documenta prisci sermonis in Anspruch nehmen; es sind nicht bloß die vielen körnigen und treffenden Sentenzen, welche unsre Vorfahren vorzugsweise anzogen, sondern es ist die hohe Bedeutung, welche diese Ueberreste für die eingehendern Forschungen über Stoffe und Oekonomie griechischer Dramen haben, wodurch sie dem Philologen so überaus wichtig sind. Im ganzen Umfange hat Welckers großes Werk über die griechischen Tragödien die Bedeutung der Bruchstücke für Restauration des Verlornen ins Licht gestellt, und nach seinem Muster haben schätzbare weitre Untersuchungen oft überraschende Resultate aus scheinbar geringfügigen Notizen und Versen zu Tage gefördert, wie namentlich Ladewigs Analecta Scenica. So dienen diese Bruchstücke bei der Abhängigkeit der Dramen von griechischen Mustern beiden Litteraturen, und es hat einen eigenthümlichen Reiz, den Abweichungen von den Originalen nachzuspüren, so wie die Uebereinstimmung zu erkennen; ja mitunter verhelfen die römischen Nachbildungen zur Auffindung der Stoffe griechischer Dramen, von denen selbst alle Kunde verschollen ist.

Nachdem aber neuerdings diese Fragmente zu vielfachen Combinationen verwendet und vom dramatischen Zusammenhange aus beleuchtet, gedeutet und verbessert waren, stellte sich natürlich der Wunsch ein, nachzuholen, was die frühern Sammlungen vermissen ließen, und die Bruchstücke besser zu ordnen und mit größrer Akribie zu behandeln. Denn Bothe's Poetae Scenici, die erste seit Jahrhunderten unternommne Restauration jener alten Sammlungen, konnte in keiner Hinsicht mehr genügen, so wenig wir verkennen dürfen, daß Bothe's kühne Genialität auch für die tragischen

Bruchstücke neben vielem Verfehlten manches Vorzügliche geleistet hat. Schon der Umstand mußte einen strebsamen, vor der äußerst mühevollen Arbeit nicht zurückschreckenden Philologen anspornen, daß die Hauptschriftsteller, denen wir die Bruchstücke verdanken, meist in den letzten Decennien erst wesentlich verbessert und mit ausreichendem kritischen Apparat ausgerüstet waren, wie Varro, Festus, Nonius, Charisius, Macrobius, aber auch Cicero selbst, der die längsten Stücke erhalten hat. Jetzt erst ist ein zuverlässigeres Verfahren möglich gemacht, obschon auch so bei der Abgerissenheit der meisten, in der Regel als Belege grammatischer Einzelheiten beigebrachten Stellen erstaunlich viel zweifelhaft bleibt.

Hierzu kommt, daß auch die erfolgreichen Bestrebungen der neuesten Zeit, die altrömischen Dichter mit methodischer Kritik auf den Grund echter Ueberlieferung zurückzuführen und mit lebendigem Sinn für die alte Sprache und Metrik herzustellen, wie der Plautus von Ritschl, der Lucretius von Lachmann, zu ähnlichen Leistungen für die Tragiker anreizen mußten. Ein eifriges Studium dieser Werke, Uebung in philologischer Methode, Empfänglichkeit für alte Sprache, Prosodie und Metrik mußte ein Herausgeber der Tragiker mitbringen, der Tüchtiges leisten wollte.

Hr Dr Ribbeck, ein Schüler jener beiden um die römische Litteratur so hochverdienten Männer, hat sich der wahrlich nicht kleinen Arbeit mit eben so ausdauerndem Fleiß wie mit Geschick und Gewandtheit unterzogen. Die durch seine Berlin 1849 vorausgesandten Coniectanea in trag. poetas Rom. erregten Erwartungen sind im vorliegenden Werke aufs Vollständigste in Erfüllung gegangen. Er hat keine Mühe sich verdrießen

lassen, einen möglichst genauen und vollständigen kritischen Apparat zusammenzubringen, wobei er sich nicht auf bereits veröffentlichte Werke beschränkt hat. Für Gellius und Priscianus standen ihm die reichen Schätze M. Hertz's zu Gebote, für Cicero, Nonius und andre Auctoren kam Halms Bereitwilligkeit, überall zu fördern, zu Statten. Außerdem rühmt Hr Ribbeck Fleckeisens wirksame Unterstützung, die er nicht bloß als Mitbesorger der Correctur dem vorzüglich ausgestatteten Buche hat zu Theil werden lassen. In der Praefatio werden außer andern Nachträgen werthvolle Reliquien aus G. Hermanns Handexemplaren mitgetheilt, welche M. Haupt darlieh.

Die Einrichtung des Buches ist die, daß unter den Bruchstücken der chronologisch gestellten Dichter, hinter welchen die incertorum poetarum reliquiae folgen, zunächst die Stellen der Schriftsteller gegeben werden, welche die Bruchstücke anführen, wobei etwaige Abweichungen in den lemmata, d. h. den Namen der Dichter und ihrer Stücke, sorgfältig verzeichnet werden. Abgesondert davon und in andrer Schrift darunter laufen die übersichtlich geordneten annotationes criticae zu den Dichterworten selbst her. Hier werden die Lesarten der Quellen angegeben und die Herstellungsversuche der Gelehrten verzeichnet. Diese hat Hr R. mit großer Gewissenhaftigkeit gesammelt, so daß Weniges, so weit Refer. sieht, ihm entgangen sein dürfte. So finde ich die Schrift von A. L. Döllen, de fab. Livii Andronici, quae inscribitur Aegisthus, Riga 1838, nicht benutzt; die Sammlung der Bruchstücke des bedeutendsten Tragikers L. Attius, welche Hr R. auf fast siebenhundert Verse gebracht hat, von Fr. H. Cramer, Münster 1852, konnte noch nicht zu Rathe

gezogen werden. Ob sie Werth hat, kann Ref., dem sie nicht zu Gesicht gekommen ist, nicht sagen. An Pacuv. Antiop. fr. VII hat auch R. Unger Elect. Critt. pag. 13 sich versucht: Atque fruges frende sola saxi robore aereas.

Die umsichtige, feine Behandlung der Bruchstücke zeugt von philologischem Takt: außer einer auf reiflicher Ueberlegung beruhenden verständigern Anordnung sind den Bruchstücken viel treffende und sinnreiche Verbesserungen zu Theil geworden. Kurz, Hrn Ribbecks Werk läßt frühere Sammlungen dergestalt hinter sich zurück, daß sich Niemand künftighin ungestraft ihrer noch wird bedienen dürfen.

Von S. 241—356 folgt Quaestionum scenicarum mantissa; 357—442 mit größter Akribie gearbeitete Indices, von denen sich der Index verborum beim Studium der alten römischen Sprache höchst brauchbar bewähren wird.

Was man von den quaestiones scenicae zu erwarten habe, darüber gibt Hr R. mit dem ersten Satze Aufklärung, der also lautet: Iam posito grammatici supercilio quod tamquam exodiarius nugarum nubes effundo, cum Welckerus quodammodo in causa est, post quem de tragica Romanorum poesi universa nova praeter minutias prolaturus clarissimo Soli mortale lumen stultus accenderem, tum vero studiorum inops nescio quae infantia quae nisi in comicorum reliquiis perscrutandis et emendandis ante adulta rei Romanorum scenicae historiam maiore conatu temptare subverebatur. Interim ne quid ad carminum nostrorum rationes pro virili parte refingendas deesse videretur, mensas quasdam secundas et, quae utinam ne inscitamenta sint, scitamenta Welckeri lancibus

splendidissimis lubebat adicere, sed ea exigua patella exposita. Nam rara iuvant: primis sic maior gratia pomis. Die Worte können zugleich einen Begriff geben von der blümelnden und oft zur Unzeit schönthuenden und gespreizten Ausdrucksweise des jungen Verfs, die durch gesuchte Unklarheit den Leser der sonst inhaltreichen Quaestiones oftmals stört. Mit der Zeit wird Hr R. selbst den Geschmack an diesen Zierlichkeiten verlieren.

Die Bestimmung der quaestiones als Controle namentlich der Welckerschen Combinationen zu dienen, erschwert sehr das Studium derselben, zumal man neben Welckers Werke auch die Sammlung der Bruchstücke vorn im Buche stets gegenwärtig haben muß. Auch hier haben Hrn Ribbecks behutsame und scharfsinnige Forschungen Manches gefördert und berichtigt, was der Litteraturgeschichte zu Gute kommen wird. Auch für die griechischen Tragödien zumal die nur fragmentarisch bekannten, wird manche gute Bemerkung zu beachten sein.

Zum Schluß S. 352 ff. spricht Hr R. in einem etwas ungebührlich triumphirenden Tone über den trefflichen Ladewig, der im Plautus manche Bezüge auf Tragödien nachweisen wollte. Mag Hr R. ganz Recht haben, daß Ladewig zu hastig zu Werke gegangen sei und popularia dicta ohne Grund auf Tragödien zurückgeführt, auch ohne Grund eigenstes Eigenthum der Komiker für seine Tragiker in Anspruch genommen habe: so skeptisch Hr R. zu Werke geht, er selbst leugnet entschiedene Spuren tragischer Parodien nicht, fügt gar selbst Mehreres aus Plautus und Terentius hinzu, das zum Theil nicht minder angezweifelt werden kann, als was er bei L. aussetzt. Verdächtigt sollte die von Ladewig zuerst mit Geist

und feinem Sinn eröffnete Forschung nicht werden. Schwer ist es, das scherzhafte Pathos, welches Plautus oft seinen Personen beilegt, von wirklichen Bezügen auf tragische Stellen zu scheiden. Aber in vielen Fällen sind diese vorauszusetzen und kann man es nicht beweisen, so wenig wie überall im Aristophanes, so gewinnt doch die frische Auffassung mancher Plautinischen Stelle durch Voraussetzung der Parodie tragischer Stellen. Dieses wird sich dann erst klarer herausstellen, wenn man einmal an die Auslegung der Plautinischen Komödien, wozu kaum ein Anfang gemacht ist, wird schreiten können.

F. W. S.

Wiesbaden

bei Christ. W. Kreidel (in Commiss.) 1851. 1852. Medicinische Jahrbücher für das Herzogthum Nassau. Herausgegeben von Dr. v. Franque, Dr. W. Fritze und Dr. C. Vogler. 9. u. 10. Heft. 503 u. 667 S. in Octav.

Die früheren Jahrgänge sind in unsern Anzeigen Jahrg. 1849. St. 56 berücksichtigt, die Fortsetzung dieser Zeitschrift liegt in obigen beiden Bänden vor uns. Nur in der Redaction ist ein Wechsel eingetreten, indem an die Stelle des dahingeschiedenen Dr Thewalt der rühmlichst bekannte Brunnen- und Badearzt zu Wiesbaden, Obermedicinalrath Dr Vogler eingetreten ist. Im Uebrigen fahren die Jahrbücher fort, sich auf der Stufe, welche sie von Anfang an eingenommen, zu erhalten, und bringen uns in den neuesten Heften wieder manches Bemerkenswerthe. Das 9te Heft beginnt mit einem Aufsatze des Dr Snell, Director der Irrenanstalt Eichberg, über Geistes-

krankheiten. Die Arbeit ist rein praktisch: es ist darin dasjenige aus der Psychiatrie kurz zusammengestellt, was der Verf. für die Praxis am wichtigsten hält. Worte über psychische Erkrankung im Allgemeinen läßt der Verf. vorausgehen und handelt dann von den Formen der Geistesstörungen, wobei er die vier Hauptformen, Melancholie, Tobsucht, Wahnsinn und Blödsinn, seinen Schilderungen zu Grunde legt. Es sind sehr viele Fälle mitgetheilt, woran der Verf. Weiteres über die pathologische Anatomie, die Aetiologie und Behandlung der Geisteskrankheiten anknüpft. Als Anhang folgt Nachricht über die Aufnahme und Verpflegung der Geisteskranken in der Nassauer Landesanstalt Eichberg. 2. Resultate der operativen Geburtshülfe im Herzogth. Nassau von 1821 bis 1842. Aus den Sanitätsberichten zusammengestellt von Thewalt (Fortsetzung). 3. Einige Beobachtungen aus der geburtshülfl. Praxis von Dr Haas. Darunter: Spontane Enthirnung im Mutterleibe bei einer ausgetragenen Leibesfrucht und spontane Zerreißung der Scheide während der Geburt; Austritt der Frucht durch den Riß in die Unterleibshöhle; Extraction derselben. 4. Ueber Pleuritis von Dr C. Cratz. 5. Extra-uterin-Schwangerschaften und zweifelhafte Schwangersch. nach den Acten bearbeitet von Dr Vogler. Interessant ist der erste mitgetheilte (gerichtlich gewordene) Fall, in welchem eine vermeintliche Bauchhöhlenschwangerschaft die Aerzte veranlaßt hatte, den Bauchschnitt zu machen: statt eines Kindes fanden sie indessen den Unterleib voller Skirrhositäten von solcher Größe und Formation, daß sie leicht die Gestalt eines Kindes fingiren konnten. Die Operirte starb bald darauf. Das ärztliche Gutachten spricht die behandelnden Aerzte von dem

Vorwurfe grober Fahrlässigkeit und grober Unwissenheit frei: die Sachlage war so, daß Aerzte von untadelhafter wissenschaftlicher Bildung in den gleichen Irrthum verfallen konnten, und wie die Geschichte der Medicin zeigt, verfallen sind. Der Verf. erzählt bei dieser Gelegenheit noch folgenden merkwürdigen Fall: Am 14. Dec. 1838 machte Med. R. Dehne, jetzt zu Rüdesheim, an der 48 Jahre alten Ehefrau eines Tagelöhners zu Westerburg, bei welcher Hofr. Kissel anfangs Bauchwassersucht mit Bauchschwangerschaft zu erkennen geglaubt hatte, den Bauchstich, und zapfte über einen Eimer voll Wasser ab. Nach der Entleerung des Wassers fand sich im Unterleibe ein fester, harter Körper, der einem monströsen Fötus sehr ähnlich war. Die sehr leidende Kranke, die sich stets für schwanger gehalten hatte, unterwarf sich im Dec. dess. Jahres auf den Rath Kissels dem Bauchschnitt, den Dehne unter Assistenz der Herren Kissel, Vater und Sohn verrichtete. Auch hier fand sich statt eines Kindes eine sehr bedeutende Degeneration beider Ovarien, die, wie ein 2 Zoll langer und eben so tiefer Einschnitt in den linken Eierstock ergab, eine fast knorpelartige Speckmasse darbot, die überall mit dem Bauchfelle leicht zu trennende Verwachsungen eingegangen hatte und deren Ausrottung nicht rathsam erschien. Die Frau bekam eine heftige Bauchfellentzündung, welcher sie am 6ten Tag erlag. Es fiel Niemand ein, gegen die gedachten Herrn eine Klage zu erheben. 6. Klinischer Bericht über die während des Jahres 1850 im Wiesbadner Civilhospitale beobachteten tödtlich abgelaufenen Krankheitsfälle. Von Dr Haas. Aus dem Jahre 1849 waren in das Jahr 1850 37 Kranke übergegangen, im Laufe des Jahrs 1850 723 neu aufgenommen,

mithin bis zu dessen Ende 760 Personen behandelt worden. Bis zum 1. Januar 1851 genasen davon 381: es wurden gebessert 271; es blieben ungebessert 51; es starben 32 und verblieben am Jahresende 25 Kranke in Behandlung und Pflege. Von den Todesfällen betrafen 3 Krankheiten des Gehirns und Rückenmarks: eine Meningitis, eine Commotio cerebri et medull. spin. und einen Fall von Convulsionen; 11 Fälle bezogen sich auf Krankheitszustände der Brustorgane: 2 Pneumonien, 2 Lungenphthisen, 1 Emphysema pulmonum, 1 Pneumothorax durch äußere Verletzung: 1 Vitium cordis organicum; 6 Fälle betrafen krankhafte Affectionen der Unterleibsorgane: 1 Peritoneoenteritis, 1 Carcinoma hepatis, 3 Nierenaffectionen, 1 Vulnus abdominis penetrans; in 11 Fällen litten die Kranken an Typhus und in 1 an Syphilis. Nähere Mittheilungen über die Statt gefundenen Todesfälle folgen. 7. Ueber eine Zwillingsgeburt, wovon eine Frucht lebte, die andere todt zur Welt kam, und über die Folgen eines Stichs in den Nacken berichtet Dr Vogler. — Das 10te Heft nimmt 662 Seiten ein, und von diesen füllt den beinahe größten Theil (S. 1 bis 644) der erste Aufsatz von Dr Müller: Ein Blick in die Verhältnisse des Kindermordes, wie solcher im Herzogth. Nassau während 31 Jahren vollzogen wurde: nach den Acten mitgetheilt. In diesem Zeitraume sind 153 Fälle vorgekommen, und in Bezug auf die gesetzlichen Anforderungen erledigt worden. Sie theilen sich in zwei Rubriken, wovon die erste: Besichtigungen und Sectionen plötzlich verstorbener oder auf eine Verdacht erregende Weise umgekommener (nicht mehr neu geboren zu nennender) Kinder enthält, und die zweite nur streng genommen Neugeborene begreift.

Da hinsichtlich des Begriffs eines Neugeborenen noch keine Uebereinstimmung in den Ansichten erzielt ist, so versucht der Verf. dasselbe näher zu bezeichnen, indem er ein neugebornes Kind im rechtlichen Sinne ein solches nennt, welches keine Merkmale an sich trägt, wodurch man auf bereits Statt gehabte Pflege des Kindes von Seiten der Mutter, so wie auf begonnene Thätigkeit seiner Assimilations-Organe (Spuren genossener Nahrungsmittel) schließen kann. Eine sehr reichhaltige Darstellung der verschiedenartigsten Fälle findet sich in diesem größeren Aufsatze des Verfs. 2. Zur Uebertragung des Pferderotzes auf den Menschen. Von Dr Santlus. 3. Ueber den Einfluß des Braunsteinbergbaus auf die Gesundheit der Arbeiter von Dr Panthel. — Möchten die geehrten Herausgeber in der weiteren Bearbeitung ihrer Jahrbücher nicht ermüden, welche nicht allein in dem Lande, auf das sie sich zunächst beziehen, gewiß den größten Nutzen verbreiten, sondern auch in weiteren Kreisen volle Anerkennung sich erwerben. v. S.

Göttingen

G. H. Wigand 1853. Wigand's Pocket Miscellany. Vol. I. 192 S.

Der Herausgeber und Verleger beabsichtigt, eine nützliche, unterhaltende und tugendlehrige Lectüre den zahlreichen Personen, welche die englische Sprache schon verstehen oder sie noch studiren, mit diesen Miscellen darzubieten.

Das Vorhaben ist beifallswerth. Fast alle 15 Aufsätze dieses Bändchens, unter denen Moreton, Dana, Cooper, Throop, Kirkland und W. Irving vorkommen, sind ansprechend und lesens-

werth. Wir glauben, wenn bei der Herausgabe besonders amerikanische Berühmtheiten (die englischen werden uns ja, nicht nur in ihrer kostbaren Nationaltracht, sondern auch in billigen französischen und deutschen Gewändern vorgestellt) berücksichtigt, dann und wann Proben ihrer bessern öffentlichen Reden aufgenommen, und Stücke, deren Verfasser nicht genannt sind, ausgeschlossen werden, wenn endlich, aus den immer frischen Lebensbildern W. Irving's (Bracebridge Hall, Tales of a Traveler, Legends of Spain u. s. w.) geschöpft wird, daß diese schön ausgestattete und billige Sammlung viele Freunde finden wird, und daß sie sich auch für höhere Klassen von Gymnasien und Realschulen eignet, in denen man nicht immer Klassiker, sondern auch, und wenigstens abwechselnd, dergleichen vermischte Schriften lesen sollte, in welchen sich die edlere Umgangssprache abspiegelt.

Mlfrd.

Berichtigung.

Im 114. Stücke S. 1141 Zeile 8 v. o. lies statt Troupeau: Trousseau.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

122. Stück.

Den 1. August 1853.

Brüssel

Meline, Cans et Comp. 1850. M. Fr. Bastiat: Harmonies Économiques. In Octav.

Eine der glänzendsten Erscheinungen auf dem Gebiete der politischen Oekonomie ist in neuerer Zeit ohne Zweifel Bastiat gewesen. Sein früher Tod ist von den Gesinnungsgenossen wie von den Gegnern seiner Ansichten als ein Verlust für die Wissenschaft aufrichtig betrauert. Die den Franzosen überhaupt eigne Gabe einer lichtvollen, lebendigen und gewinnenden Darstellung besitzt er in einem vorzüglichen Grade. Statt trockner Untersuchungen und ermüdender Begriffsentwickelungen, gibt er anziehende und darum nicht minder lehrreiche Schilderungen wirklicher Lebensverhältnisse. Seine wichtigsten Lehrsätze und folgenreichsten Ansichten schöpft und begründet er aus der aufmerksamen und umsichtigen Beobachtung der Thatsachen, die uns täglich umgeben, und der Erfahrungen, deren Wahrheit ein Jeder selbst prüfen und erhärten kann. Die Sprache ist klar

und bestimmt, so daß die vorgetragenen Lehren und entwickelten Grundsätze jeden Zweifel auszuschließen scheinen. Zwei Umstände haben noch ganz besonders dazu beigetragen die allgemeine Aufmerksamkeit sowohl in als außerhalb Frankreichs auf ihn zu lenken. Die Revolution von 1848 gab die öffentliche Gewalt auf kurze Zeit in die Hände der Socialisten; Frankreich schwebte in steter Gefahr von neuem und dauernd ihre Beute zu werden. Unter diesen Verhältnissen hörten die Wahrheiten der politischen Oekonomie auf allein ein Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen und staatsmännischer Erwägungen zu sein. Die Gesetze des wirthschaftlichen Lebens beschäftigten alle Einwohnerklassen und Stände, vom Minister bis zum Handwerksgesellen und Tagearbeiter; der Beweis und die lichtvolle Darstellung der Grundsätze, auf denen die Ordnung und Sicherheit des Verkehrs und der gewerblichen Thätigkeit beruhete, wurde eine unerläßliche Bedingung für die Erhaltung derselben; die glückliche Vertheidigung wissenschaftlicher Wahrheiten war zugleich ein Sieg und Kampf für Leben und Eigenthum. Ein so wackerer Streiter wie Bastiat, konnte nicht umhin die allgemeine Aufmerksamkeit in Frankreich auf sich zu ziehen.

Im Auslande trug der Umstand wesentlich dazu bei den Schriften Bastiats Anerkennung und Beifall zu verschaffen, daß er in einem Lande, dessen Gesetzgebung auf das Entschiedenste an den Grundsätzen des Schutz- und Prohibitivsystems festhält, mit ebensoviel Nachdruck als Beredtsamkeit die Segnungen des freien Verkehrs verfocht. An die Aufrechthaltung der bestehenden Gesetze sind in Frankreich ohne Zweifel viele Interessen geknüpft. Dem Ausland kann die Beseitigung aller Schran-

ken und die Eröffnung des französischen Markts nur willkommen sein. Die glänzenden und so gemeinfaßlichen Darstellungen der Vortheile des freien Handels, welche die Schriften Bastiat's in tausend Variationen enthalten, sind daher außerhalb Frankreichs zugleich als ein Sieg der Wahrheit auf dem Gebiete der Wissenschaft und als eine Verheißung erheblicher materieller Vortheile in den weitesten Kreisen auf das Freudigste begrüßt worden.

Doch sind die Verdienste, welche hervorragende Männer sich um den Fortschritt der Wissenschaft, sowie um die Verbesserung der Gesetzgebung erworben haben, nicht immer nach dem Aufsehen zu beurtheilen, welches sie erregten, noch nach dem Beifall, den sie von ihren Zeitgenossen einernteten. Wir glauben auch Bastiat zu den Erscheinungen zählen zu müssen — welche den Meteoren vergleichbar — durch die Plötzlichkeit, mit der sie aus dem Dunkel hervortreten, und den Glanz, den sie während einer kurzen Zeit verbreiten, fast mehr blenden als die Pfade erleuchten und dauernd kenntlich machen, auf denen die Civilisation ihre allmäligen und langsamen Fortschritte zu machen hat.

Versuchen wir dieses Urtheil an dem bedeutendsten und umfassendsten Werke, welches er uns hinterlassen hat, an seinen „volkswirthschaftlichen Harmonien" näher zu bestimmen und zu begründen.

In diesem Werke stellt er in einer Reihe von (10) Abhandlungen Untersuchungen über die ersten Elemente der Wissenschaft an: über die Natur der menschlichen Bedürfnisse; das Wesen des Tausches; die Gesetze des Werths; die Beschaffenheit des Reichthums; die Dienste des Kapitals; die Grundlagen des Eigenthums, insbesondere des Grundeigenthums, und die Wirkungen

der Concurrenz. Nach seinen Andeutungen beabsichtigte B. eine Fortsetzung des Werkes und wollte in einem zweiten Bande die Gesetze der Grundrente, des Lohnes, des Credits, der Besteuerung, der Bevölkerung, des freien Handels, der Organisation der Arbeit ꝛc. behandeln (p. 350). Doch ist aus dem vorliegenden Bande der Plan für ein größeres Ganze nicht deutlich zu erkennen.

Der eigentliche Kern der angestellten Untersuchungen und der Hauptzweck der ganzen Darstellung ist die Rechtfertigung der allgemeinen wirthschaftlichen Gesetze, welche gegenwärtig die Erzeugung und Vertheilung der Güter bedingen, insbesondere des Eigenthumsrechts gegen die Angriffe, welche in der neuesten Zeit von Socialisten und Communisten dagegen erhoben sind. Die natürlichen Gesetze des Verkehrs, sagt B., führen bei einer ungestörten Entwickelung zu einer viel wundervollern Organisation der menschlichen Gesellschaft, als sie das Hirn irgend eines Menschen je erdenkt (p. 21 ff.).

Zwischen dem wohlverstandenen Interesse des Einzelnen und der Gesammtheit besteht nach der weisen Anordnung der Vorsehung Einklang (p. 43 ff., vgl. p. 123). Der Mensch gelangt zur Anerkennung dieser Wahrheit und wird zur Herstellung dieses Einklanges genöthigt, wenn man ihm die Verfolgung seines Eigenvortheils auf seine eigne Verantwortlichkeit anheimstellt. Jede falsche Auffassung des eignen Interesses bringt ihre Züchtigung und Besserung mit sich. (Les grandes tendances sociales sont harmoniques, en ce que toute erreur menant à une déception et tout vice à un châtiment, les dissonances tendent incessamment à disparaître. p. 54). Der Staat hat sich daher nur mit der Gewährleistung der

Sicherheit der Person und des Eigenthums zu beschäftigen, und im Uebrigen Freiheit walten zu lassen (p. 127 f.), so kann er gewiß sein, daß die zunächst allerdings nur durch den eignen Vortheil bestimmte Thätigkeit seiner Bürger weit über ihr unmittelbares Ziel hinausführen und die Wohlfahrt der ganzen Gesellschaft begründen wird (l'échange développe dans la societé des tendances plus nobles que son mobile. p. 120). Die verschiedenen Wirkungen und Bestrebungen des Eigenvortheils beschränken und berichtigen sich gegenseitig; derselbe dient wenn gleich oft unbewußt und ohne die Absicht zuletzt dennoch dem Gemeinwohl (p. 243. 245). Besonders klar ist dies bei der Austheilung des Naturfonds zum besonderen Eigenthum, welche zunächst allerdings im Interesse Einzelner erfolgt und anscheinend auch nur zu ihrem besonderen Vortheile ausschlägt. Durch die Wirkung der freien Concurrenz jedoch, welche nur eine andere Seite der ungehinderten Verfolgung des Eigenvortheils ist, wird jeder Besitzer von Naturfonds genöthigt, sich auf den Genuß dessen zu beschränken, was die Frucht oder das Aequivalent seiner eigenen Dienstleistungen ist, und die freien Gaben der Natur der Gesellschaft als Gemeingut zu überlassen (p. 346. 350. 366. 372 ff.).

Das sind die „natürlichen Harmonien" der wirthschaftlichen Gesetze, welche ebenso einfach, klar und unabänderlich sind, wie die Gesetze, nach denen die Himmelskörper sich bewegen und das Leben der Pflanzen- und Thierwelt erhalten wird.

Die Mißklänge, welche in dem wirthschaftlichen Leben der Gesellschaft unleugbar vorhanden sind, werden nur durch die Verkehrtheit der Menschen verschuldet; theils durch Irrthümer auf dem Gebiete der politischen Oekonomie, theils durch offen-

bares Unrecht, insbesondere durch Mißbrauch der Staatsgewalt zur Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit und zur Beraubung des wohlerworbenen Eigenthums, welche zu schützen der Staat berufen ist (p. 122 ff.). Die Widerlegung von folgenreichen Irrthümern, welche ältere Lehrer der politischen Oekonomie begangen, sei daher ebenso wichtig als die Ablenkung der Staatsgewalt von der verderblichen Bahn, die sie nur zu lange und zu hartnäckig verfolgt habe, dem Einen zu nehmen, um dem Anderen zu geben (p. 124 ff.).

B. rechnet es sich zum besonderen Verdienst, einige verhängnißvolle Irrthümer auf dem Gebiete der politischen Oekonomie aufgedeckt und dadurch die Wurzel vieler unseligen Mißverständnisse abgehauen und den Socialisten eine gefährliche Waffe entrissen zu haben. (Oui, par une mauvaise définition l'économie politique a mis la logique du côté des communistes. Cette arme terrible je la briserai dans leurs mains. p. 171). Es ist namentlich die Lehre vom Werthe, welche B. wesentlich berichtigt, und wodurch er für das Recht des Eigenthums neue und unerschütterliche Grundlagen gewonnen zu haben glaubt. Er bemerkt nicht ohne Grund, daß die älteren Nationalökonomen, die Meister der Wissenschaft nicht ausgenommen, sich des Ausdruckes Werth bedienen, sowohl um die Brauchbarkeit eines Gegenstandes — seine natürlichen Eigenschaften in Beziehung auf menschliche Bedürfnisse — zu bezeichnen (Gebrauchswerth, utilité), als um seine Schätzung im Vergleich zu anderen Gütern und im Tauschverkehre auszudrücken (Tauschwerth, valeur). Dadurch ist vielfach eine Verwechselung und Vermischung dieser beiden ganz verschiedenen Begriffe (utilité et valeur) veranlaßt, und ver-

schuldet worden, daß auch ausgezeichnete Männer in den — sonst von ihnen bekämpften — Irrthum der Physiokraten zurückverfallen sind, den Grund und die Ursachen des Tauschwerths in den natürlichen Eigenschaften der Dinge zu suchen und dem entsprechend der Natur eine Mitwirkung bei der Erzeugung von (Tausch=)Werthen beizumessen, da sie doch nur brauchbare Gegenstände hervorbringt (p. 168 ff.).

Der (Tausch=)Werth, valeur, der Güter hat allein in den Dienstleistungen der Menschen seinen Grund, und besteht in der Schätzung dieser Dienstleistung (La valeur c'est le rapport de deux services échangés. p. 143. — La valeur, c'est l'appréciation des services échangés. p. 187). Im Tauschverkehr kann der Besitzer eines Gutes sich nur die Dienste vergüten lassen, welche er dem Käufer durch die Ueberlassung desselben leistet.

B. entwickelt ferner die Ansicht, daß nur der Tauschwerth (valeur) Gegenstand der Aneignung und des Besitzes sei und sein könne. (P. 140: La valeur . . . seule appropriable, seule constituante la propriété de droit et de fait. Vgl. damit p. 254. A l'égard les uns des autres les hommes ne sont propriétaires que de valeurs et les valeurs ne représentent que des services comparés librement reçus et rendus). Daß dagegen die natürlichen Eigenschaften der Dinge — welche sie zur Befriedigung unserer Bedürfnisse geeignet machen und welche wir nicht hervorbringen, sondern nur benutzen (utilité) — fortschreitend aus dem Bereich des besonderen Eigenthums heraustreten und Gegenstand des Gemeingutes oder unentgeltlichen Genusses werden (p. 140). Ja B. geht soweit zu behaupten, daß die natürlichen Eigenschaften der Dinge von einem

Jeden umsonst erworben würden, von dem letzten Käufer sowohl wie von dem Producenten oder dem, der sich die Dinge zuerst angeeignet (p. 254). Von dieser Ansicht aus glaubt er eine Versöhnung zwischen den Nationalökonomen und Communisten stiften zu können, indem er sowohl dem Rechte des besonderen Eigenthums als dem der Gemeinschaft und des unentgeltlichen Genusses sein ihm zukommendes Gebiet anweise (p. 15). Das Bereich des Eigenthums beschränke sich auf das Gebiet menschlicher Dienstleistungen, daher des Werthes (valeur); die Gaben der Natur, welche keine Vergütung in Anspruch nehme, sondern sie den Menschen unentgeltlich spende, würden Jedem umsonst zu Theil; Niemand könne dieselben zu seinem Eigenthum machen und sich für dieselbe bezahlen lassen. (P. 254. C'est ce qui résulte aussi bien du raisonnement que de l'expérience, que les hommes ne soient jamais et ne puissent jamais être à l'egard les uns des autres propriétaires que de la valeur. Vgl. S. 278. Toute propriété est une valeur; toute valeur est une proprieté. Ce qui n'a pas de valeur est gratuit; ce qui est gratuit est commun). So glaubt er mit einem Schlage die besitzenden Klassen vor dem Vorwurfe, daß sie Andern die Gaben Gottes vorenthielten und ernteten, wo sie nicht gesäet hätten, geschützt, ihren äußeren wie den inneren Frieden gesichert und das Eigenthumsrecht auf unerschütterliche Fundamente gegründet zu haben.

(Fortsetzung folgt).

Göttingische
gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

123. 124. Stück.
Den 4. August 1853.

Brüssel

Fortsetzung der Anzeige: »M. Fr. Bastiat: Harmonies Économiques.«

In einer Anrede an die Hommes de propriété et de loisir sagt B. p. 243: Non, vous n'avez pas intercepté les dons de Dieu; vous les avez gratuitement recueillis des mains de la nature, c'est vrai; mais aussi vous les avez gratuitement transmis à vos frères sans en rien réserver.

Die Untersuchungen, deren Hauptergebnisse wir vorstehend hervorzuheben versucht haben, sind anziehend und lehrreich durch die Form der Darstellung wie durch den Reichthum anregender und oft sehr glücklicher Gedanken.

Die Ansicht, daß die menschliche Gesellschaft ein viel kunstreicherer und wundervollerer Organismus sei, als ihn ein einzelner Mensch ersinnen könne; daß ein voller Einklang zwischen allen wahren und berechtigten Interessen bestehe, der wahrnehmbare Mißklang nur eine böse Frucht

menschlicher Verkehrtheit sei, ist ebenso würdig als richtig. Durch das Eingehen auf die unmittelbaren Verhältnisse des Lebens, die gründliche und doch nicht ermüdende Untersuchung der Elemente der Wissenschaft, insbesondere durch die Erörterungen über die Natur der Bedürfnisse, die Dienste des Kapitals und das Wesen des Werthes, gibt B. ein nachahmungswerthes Beispiel, wie der Wissenschaft neues Leben eingehaucht werden kann. Die Bemerkung, daß der Werth (valeur) oder die Schätzung der Güter nur durch den Tausch entsteht und festgestellt wird, ist wahr und kann sehr fruchtbar werden. (P. 143: L'échange fait plus que de constater et mesurer les valeurs, il leur donne existence). Die Kritik der Irrthümer seiner Vorgänger ist meistens treffend.

Allein trotz aller dieser Vorzüge, die wir gern anerkennen, trotz des glänzenden Talents, welches der Verf. so vielfach bekundet, sind dennoch in diesem Werke bedeutende und folgenreiche Eroberungen auf dem Gebiete der Wissenschaft nicht gemacht; zur Lösung der großen Aufgabe, welche unserer Zeit gestellt ist, zur Beantwortung der socialen Frage hat B. nicht wie er glaubt einen erheblichen Beitrag geliefert. Bei allen Gaben fehlt ihm Eins: der volle sittliche Ernst; die Kraft, die ganze Tiefe des gefährlichen Meeres, dessen Wogen die bestehende Ordnung der Dinge bedrohen, zu ergründen und den Felsen, auf dem wir allein sicher bauen können, zu seinem Fundamente zu wählen. Bei allem Scharfsinn seiner Untersuchungen, kommt er doch nicht merklich von der Stelle, und verfällt in dieselben Fehler, die er an seinen Vorgängern treffend rügt; bei allem Geschick, welches er bei Führung der Waffen zeigt, bedient er sich derselben dennoch fast nur zum

Spiele, und seine Streiche treffen in Wahrheit viel mehr die Luft als den wirklichen Feind.

Von sittlicher Schwäche zeugt sogleich der erste Satz des ganzen Werks. Dasselbe beginnt mit einer Schilderung der Jugend Frankreichs, welche wahrlich die Frage rechtfertigt, warum die Vorsehung die Menschen älter werden läßt (mindestens in Frankreich) und wie es möglich ist, daß bei einer so gearteten Jugend Frankreich in einen Zustand gerathen konnte, der dem Verf. selbst einen Ausruf des tiefsten Schmerzes abpreßt.

Wenn wir in der Vorrede lesen, daß der Verf. durch seine Erörterungen alle Schulen von der Richtigkeit seiner Ansichten zu überzeugen hofft, falls sie nur die Wahrheit über ihr System stellten; wenn er die Lösung aller Probleme der Wissenschaft in dem einzigen Wort „Freiheit" gefunden zu haben glaubt (Donc la solution est tout entière dans ce mot: Liberté. p. 20), überfällt uns unvermeidlich die Besorgniß, daß wer zu viel verspricht um so weniger halten wird. Wer sollte vollends nicht bedenklich werden, wenn der Verf. den Streit zwischen den Besitzern und Communisten durch eine bloße Definition oder eine bessere Bestimmung des Begriffes „Eigenthum" glaubt lösen zu können.

Die tiefe Wurzel aller Halbheiten, Schwächen und Fehltritte B's liegen in der Grundanschauung, daß der natürliche, seiner eignen Entwickelung, so wie den Folgen seiner Handlung überlassene Mensch zur Erreichung seines Zieles und zur Vollendung seiner Bestimmung gelangen könne und werde.

Diese Ansicht tritt offen und in schroffer Weise in der Auffassung des Verfs von der Aufgabe der politischen Oekonomie hervor. Nach B. hat dieselbe sich nur mit den Wirkungen des „Eigen-

vortheils“ zu beschäftigen. Welchen Einfluß die Empfindungen der Theilnahme, Liebe und Hingebung auf die Handlungsweise des Menschen üben, hat die politische Oekonomie nicht zu untersuchen. Das ist Aufgabe der Moral *).

Die politische Oekonomie zeigt, daß die Wirkungen des Eigenvortheils hinreichen, um Einklang in die Interessen der Person und der Gesellschaft zu bringen. Man darf nur einem Jeden die Freiheit einräumen nach seinem Ermessen zu handeln und ihn andrerseits die Folgen seines Thuns tragen lassen. Jede Verkehrtheit bringt ihre Strafe, jedes Uebel sein Heilmittel mit sich (p. 54). Der eigentliche Sitz des Uebels, die Quelle aller Lei-

*) S. 50. L'économie politique a pour sujet l'homme. Mais elle n'embrasse pas l'homme tout entier. Sentiment religieux, tendresse paternelle et maternelle, piété filiale, amour, amitié, patriotisme, charité. politesse, la morale a tout envahi de ce qui remplit les attrayantes regions de la sympathie. Elle n'a laissé à sa soeur, l'économie politique, que le froid domaine de l'intérêt personnel. Dieser Gegensatz von Moral und politischer Oekonomie ist eben so falsch, wie jener, den man zwischen Moral und Kunst seiner Zeit hat aufstellen wollen. Wie es auf dem Gebiete der Kunst sich darum handelt, ob man zu dem richtigen Begriffe des Schönen gelangen kann, ohne Rücksicht auf die sittlichen Ideen, so ist es auch hier der Angelpunkt, ob man denn zur Erkenntniß des wahren eignen Vortheils oder persönlichen Interesses gelangen könne ohne Hülfe der Moral. Wir beantworten diese Frage auf das entschiedenste mit Nein. B. geht zwar nicht so weit sie ausdrücklich zu bejahen, er weicht ihr aus; allein alle seine Untersuchungen und Lehrsätze gehen von der Ansicht aus, daß die politische Oekonomie mit der Erörterung der Wirkungen des intérêt personnel allein sich zu befassen habe und dabei zu denselben Endergebnissen kommen werde, wie die Moral. Cf. ib. p. 52. Nous ne pouvons donc pas douter, que l'intérêt personnel ne soit le grand ressort de l'humanité.

den ist der Irrthum. Die wahren Interessen stehen im Einklang; es kommt nur darauf an, daß sie begriffen werden. Durch Berichtigung der Ansichten, durch Belehrung und Unterricht, insbesondere auf dem Gebiete der politischen Oekonomie wird man Eintracht, Frieden und Wohlstand verbreiten (p. 363, vgl. p. 122).

Genug, nach Bastiat besteht die Aufgabe der politischen Oekonomie in einer Rechtfertigung und selbst Verherrlichung des Eigenvortheils (intérêt personnel). Freilich kann er nicht umhin bei vielen Gelegenheiten anzuerkennen, daß der Mensch nicht bloß darauf bedacht ist für sich zu sorgen; daß die Gefühle der Liebe und Hingebung seine Brust erfüllen, daß er von Theilnahme ergriffen wird und freudig Opfer an Gut und Blut bringt. (P. 120: Il y a aussi deux principes dans le monde social: l'intérêt privé et la sympathie). Wenn dem also ist, wie mag man dann bei irgend einer Untersuchung zur Wahrheit gelangen, wenn man nur die Wirkungen des einen Princips ins Auge faßt. Kann man die Harmonie und sich selbst erhaltende Ordnung in den Bewegungen der Himmelskörper verstehen, wenn man sich nur mit den Gesetzen der Geschwindigkeit beschäftigt und die der gegenseitigen Anziehungskraft außer Acht läßt? B. äußert sich an vielen Stellen vielmehr über diese Triebfedern der menschlichen Thätigkeit, über den Einfluß der sittlichen Bildung des Menschen auf die Beschaffenheit seiner Bedürfnisse und die Richtung seiner Arbeit auf eine Weise, daß man nicht begreift, wie er die Beachtung dieser Momente von dem Gebiete der politischen Oekonomie ausschließen und auf dem verkehrten Versuche beharren kann, die Harmonie des wirthschaftlichen Organismus aus einer Hälfte

der menschlichen Natur allein herleiten zu wollen*). Dennoch bleiben diese hellen Blicke, welche die unbefangene Beobachtung des grünen Lebens ihm bisweilen aufnöthigt, ohne Einfluß auf seine Auffassung der Aufgabe der Wissenschaft überhaupt, und auf die Behandlung ihrer einzelnen Probleme.

Mit der Hinwirkung auf die Reinigung, Veredelung und Befestigung der Willenskräfte hat die politische Oekonomie nichts zu schaffen. Sie nimmt den Menschen wie er ist (p. 62). Es wird selbst zweifelhaft, ob die Verbesserung des Menschen, ob das Streben nach Vollkommenheit Bedingung des irdischen Glücks, ob Liebe, Hingebung, Aufopferung unerläßlich sind, um die Wohlfahrt des menschlichen Geschlechts zu begründen und den wundervollen Mechanismus der menschlichen Gesellschaft im Gleichgewicht und in Bewegung zu erhalten.

Der Eigenvortheil dient unbewußt und ohne seine Absicht zur Beförderung des Gemeinwohls**);

*) A. a. O. p. 86. L'effort peut être physique, intellectuel ou même moral und p. 87. M. Dunoyer dans son beau livre sur la Liberté du travail, a fait entrer nos facultés morales parmi les éléments auxquels nous devons nos richesses; c'est une idée neuve et féconde autant que juste; elle est destinée à aggrandir et à ennoblir le champ de l'économie politique. Warum wird sie denn vernachlässigt? — Vgl. p. 91 ff. Ici l'influence de la morale sur l'industrie est manifeste. Warum wird demselben nicht weiter nachgeforscht?

**) P. 243. Vous (les hommes de propriété et de loisir) n'avez peut être songé qu'à vous, mais votre intérêt personnel même a été l'instrument d'une Providence infiniment prévoyante et sage pour élargir sans cesse au sein du genre humain le domaine de la communauté. Vergl. ibidem p. 350. Il (l'homme) obéit à son intérêt propre, et qu'est-ce qu'il rencontre sans le savoir, sans le vouloir, sans le chercher? L'intérêt général. Man muß einräumen, daß nach B. die Vorse-

aus Handlungen, welchen keine moralischen Beweggründe zum Grunde liegen, gehen dennoch moralische Wirkungen hervor. (Pag. 120: Mais, certes, l'ingénieuse nature peut avoir arrangé l'ordre social de telle sorte que ces mêmes actes, destitués de moralité dans leur mobile aboutissent néansmoins à des résultats moraux. Vgl. auch S. 117).

Gott hat in seiner Weisheit die Harmonie des gesellschaftlichen Organismus gerade auf die stärkste und unermüdlichste Triebfeder der menschlichen Thätigkeit, auf den Eigenvortheil oder das persönliche Interesse (p. 245), gegründet. —

Wie weit ist doch B. hier von der Wahrheit entfernt! der richtige Standpunkt ist gerade der entgegengesetzte. Und wahrlich! die Natur hat es uns nahe genug gelegt, denselben zu erkennen!

Die menschliche Gesellschaft beruht, selbst insoweit es sich nur um Fristung des nackten Lebens handelt, nicht allein auf dem Triebe der Selbsterhaltung. Nicht einmal die Thierwelt besteht durch den Egoismus allein. Der Mensch verdankt den Ursprung seines Lebens, den Schutz seiner Wiege, die Erziehung seiner Jugend nicht den Eingebungen des Eigennutzes, sondern der Liebe. Die Natur pflanzt ihm die Empfindungen der Liebe und Hingebung ein, ehe er daran denkt für sich zu arbeiten, ehe er dies vermag. Diese Thatsache sollte uns doch die Wahrheit veranschaulichen, daß der Mensch sein Leben verlieren muß, wenn er die Erhaltung desselben zu seinem vornehmsten Streben macht. Daß dieser Satz auch

bung es den Menschen bequem gemacht hat, zu Glück, Frieden und Wohlstand, ja selbst zur Tugend der Gemeinnützigkeit zu gelangen. Wir haben immer gelernt, daß der Mensch mindestens suchen müsse, um zu finden.

für diese Welt gilt, weiß jeder tapfere Soldat. Nur in der Hingebung an eine größere Gemeinschaft und einen höheren Willen kann der Mensch seine Persönlichkeit finden und bewahren. Wer nur auf die Verfolgung seines eignen Vortheils bedacht ist, wird nimmermehr seine „wahren Interessen“ erkennen.

Nur die Empfindungen der Liebe und Hingebung erheben uns auf einen Standpunkt, von dem aus wir erkennen können, wie wir — im Egoismus befangen — unser eignes Verderben brüten und uns selbst in Bande schlagen. Es stehet geschrieben: Trachtet nach dem Reiche Gottes und nach seiner Gerechtigkeit, so wird Euch solches alles zufallen.

B. kehrt diesen Satz dem Wesen nach um: „Sorgt für Euch, so werdet Ihr selbst ohne das „zu wollen für Eure Nächsten arbeiten; aus Euerm Handel und Wandel werden, ohne daß Ihr „Euch dabei von moralischen Beweggründen leiten lasset, dennoch moralische Folgen hervorgehen!“

Freilich! in der Hand der Vorsehung dient auch das Böse zur Vollziehung ihres Willens; sie läßt aus dem Fluche den Segen hervorgehen. Dürfen wir aber diese Wahrheit dahin anwenden, um unbekümmert unsere Wege zu gehen, und die Läuterung unseres Willens, die Reinigung unseres Herzens als eine bei Verfolgung unserer wirthschaftlichen Thätigkeit nicht in Betracht kommende Sache anzusehen? Gewiß nicht!

Nein! nicht der Irrthum ist die Quelle des Uebels; sondern umgekehrt, das Unrecht ist die Ursache der Trübung unserer Einsicht und der Befangenheit unseres Urtheils. Das Uebel heilt nicht sich selbst, sondern

„Das ist der Fluch der bösen That, daß sie
fortzeugend Böses muß gebähren.“

Von dieser Natur des Bösen hat B. keine Einsicht, und doch ist das Wesen desselben gerade auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Erscheinungen in Flammenschrift zu lesen. Was ist der Pauperismus, die entsittlichend wirkende Armuth, anders als die Offenbarung der wahren Natur des Uebels? Kann die Wahrheit, daß der Mensch durch eigne und durch seiner Brüder Schuld in einen Zustand geräth, welcher selbst Ursache einer fortschreitenden Verderbniß wird und ihm die Kraft nimmt sich selbst zu helfen, deutlicher und furchtbarer veranschaulicht werden, als es durch die Thatsache des Pauperismus geschieht? Wie sollte die politische Oekonomie im Stande sein diese große Aufgabe unserer Zeit und die damit zusammenhängenden Fragen zu lösen, ohne den Einfluß der Gebote der Sittlichkeit — welche alle in der einen Pflicht der Liebe, nicht in dem Triebe der Selbsterhaltung enthalten sind — auf den „Handel und Wandel“ der Menschen in Betracht zu ziehen? Die vorliegende Schrift B. ist der beste Beweis dafür, daß dies nicht möglich ist.

In Beziehung auf seine allgemeinen Ansichten zeigt er auffallende Schwankungen und verwickelt sich in Widersprüche; seinen besonderen Untersuchungen fehlt die Spitze, welche allein in das Wesen der Dinge eindringen kann. Alle seine Gaben und die seltene Kunst seiner Darstellung dienen nur dazu dies offenkundiger zu machen.

B. will die Harmonie in dem Organismus der menschlichen Gesellschaft nachweisen, und ist doch genöthigt anzuerkennen, daß Leiden für uns unvermeidlich sind *). Sehr natürlich! wenn man

*) Ainsi la souffrance est pour nous inévitable, et il

die Harmonie nur in dem äußern Wohlbefinden und in der Sicherstellung sinnlicher Genüsse findet, daher folgerecht die Arbeit für „ein Uebel“ erklärt, so wird die verhoffte Harmonie sich bald in einen unvermeidlichen Widerspruch verwandeln.

Er hat zwar eingesehen und selbst gezeigt, daß der Schmerz seine Bestimmung, seinen Zweck habe, fügt aber unmittelbar darauf hinzu, die Frage, wie das Vorhandensein des Uebels sich mit der allumfassenden Liebe der Vorsehung vereinige, werde von der Philosophie von jeher behandelt und wahrscheinlich niemals gelöst werden (p. 62). Hieraus folgt doch nur, daß die Wissenschaft, welche der Verf. Philosophie nennt — welche sich von der Religion und Moral fern hält und deren Lehren unbenutzt läßt oder für ihre Forschungen nicht anwendbar erachtet — zur Lösung der socialen Frage nicht fähig ist.

Der Verf. macht es sich zum besonderen Verdienst erkannt zu haben, daß die menschliche Gesellschaft ein wundervoller Organismus sei, und schließt seine Untersuchungen doch mit dem Ausruf, daß die menschliche Wissenschaft nicht wisse, warum die Vorsehung ein Jahrhundert die Früchte des vorhergehenden ernten lasse und die Wohlfahrt eines Landes an das Geschick eines andern geknüpft habe. Kann ein Arzt das Wesen eines Organismus, die Natur eines Leibes begriffen haben, wenn er im Zweifel ist, warum die Krankheit eines Gliedes die übrigen mitleiden macht, oder warum eine in der Jugend empfangene Wunde noch im Alter schmerzen kann?

B. Standpunkt macht ihm die genügende Lö-

ne nous reste guère que le choix des maux. a. a. O. S. 62. Ist das die wundervolle Harmonie, durch deren Nachweis B. alle Schulen versöhnen will?

sung besonderer Probleme der Wissenschaft ebenso unmöglich wie die richtige Auffassung ihrer wahren Aufgabe. Er stellt, wie wir bemerkten, eingehende und anziehende Untersuchungen über die Natur unserer Bedürfnisse an. Er erkennt ihre treibende Kraft, aber auch die erschlaffende und auflösende Wirkung des sinnlichen Genusses und der Verschwendung. Eine Antwort für die Frage, unter welchen Umständen, bis zu welcher Grenze wirken die Bedürfnisse wohlthätig, wann werden sie eine Lust, ein Uebel? hat er nicht.

Warum nicht? Weil er es überhaupt lächerlich findet zu fragen, warum wir Bedürfnisse haben (**Les besoins existent. C'est un fait. Il serait puéril de rechercher s'il vaudrait mieux qu'ils n'existassent pas et pourquoi Dieu nous y a assujettis** p. 61); weil er die Rücksichten auf die Gebote der Sittlichkeit, mit anderen Worten die Bezugnahme auf die w a h r e B e s t i m m u n g des Menschen von den Betrachtungen der politischen Oekonomie ausschließt.

B. weiß wohl, daß nicht jede Arbeit nützlich ist; daß man nicht nur ohne Resultat arbeiten kann, sondern auch für einen nichtigen Zweck. Er kann nicht umhin bei einer Gelegenheit selbst darauf aufmerksam zu machen, welchen Einfluß die Moral auf die Industrie hat, wie der Geschmack und die Neigungen der Consumenten die Richtung der Thätigkeit der Producenten bestimmt; ja daß die Anstrengung, die Arbeit, eine moralische sein, das heißt in einem Willensact bestehen kann (p. 91, vgl. p. 86). Nichtsdestoweniger hat er doch für die alte Frage, welche Arbeit ist nun productiv? keine befriedigende, selbst keine neue Antwort. Warum nicht? Weil er die eben angeführten Gedanken nicht weiter verfolgt (p. 37),

weil er dabei stehen bleibt als den einzigen Zweck unserer Anstrengung und Arbeit die Befriedigung unserer Bedürfnisse oder vielmehr selbst den damit verbundenen Genuß anzusehen, und er für die Frage, was denn als ein Bedürfniß anzuerkennen ist, selbst keine Antwort gefunden, nicht einmal gesucht hat (p. 91).

Am folgenreichsten wird der Fehler des eingenommenen Standpunktes bei der Untersuchung, auf welche B. das größte Gewicht legt, und bei Behandlung der Aufgabe, welche den vornehmsten Zweck des Werkes bildet: bei der Untersuchung über die Natur des Werthes und bei der Rechtfertigung des Eigenthums.

B. bemerkt wahr und gut, daß der Begriff des (Tausch-)Werthes (valeur) nur durch den Tausch entsteht; daß der Werth das Verhältniß zweier ausgetauschten Dienste bezeichnet. (P. 143: L'échange fait plus que de constater et mesure les valeurs, il leur donne l'existence, und: Je dis donc: La valeur, c'est le rapport de deux services échangés).

Allein wenn er weiter behauptet, daß die Menschen in Beziehung auf einander, oder vom socialen Standpunkte aus, stets nur Eigenthümer des Tauschwerthes (valeur) sind (p. 253); daß das Eigenthum selbst nur ein Verhältniß (rapport) sei (p. 269), so ist dies in einem gewissen Sinne eine Tautologie, in dem Sinne, in welchem B. Schlüsse darauf gründen will, ein folgenschwerer Irrthum. Es ist richtig, daß der Kaufmann, welcher entschlossen und im Begriffe ist sein Getreide zu verkaufen, in demselben nur die Summe Geldes besitzt, welche er nach dem Marktpreise dafür erhalten wird. Dies ist nur eine Umschreibung des Begriffes Tausch. In dem Augenblick, wo

ich tausche, besitze sich in meinem Eigenthum den eingetauschten Gegenstand; der Thaler für welchen ich ein Paar Handschuhe kaufen will, ist für mich nur noch das Mittel, um diese Waare zu erlangen, und umgekehrt.

Allein es ist unrichtig, daß das Recht des Besitzes „im socialen Sinne" sich nur auf den Tauschwerth bezieht, wenn B. hieraus herleiten will, daß die „natürlichen" Gesetze des Verkehrs „von selbst" zu einer gerechten Vertheilung des Eigenthums führen, wenn er durch die Bestimmung der Begriffe „Werth" und „Eigenthum" das Eigenthumsrecht gegen alle Angriffe glaubt sicher gestellt zu haben. (Vergl. p. 243 u. 171). Handelte es sich allein darum, zu beweisen, daß Eigenthumsrechte überhaupt bestehen müssen, so konnte er sich diese Definition ersparen. Denn jede Mahlzeit beweist dies besser als alle Deductionen und Definitionen. Kein Communist wird leugnen, daß er, um satt zu werden, das Recht haben müsse einen Bissen Brot in seinen Mund zu stecken, daß er also über diesen das ausschließliche Recht der Verfügung oder das Eigenthumsrecht besitzen müsse. Der Streit besteht nicht darüber, ob überhaupt noch Eigenthumsrechte geduldet werden dürfen, sondern innerhalb welcher Grenzen. Insofern die Socialisten und Communisten sich darüber anders ausdrücken, beweisen sie nur, daß sie nicht klar wissen oder doch nicht deutlich aussprechen können, was sie wollen; eine Wahrheit, an der wohl noch Niemand gezweifelt haben wird.

B. will aber mehr beweisen, als daß Eigenthumsrechte überhaupt bestehen müssen, und ohne Zweifel hat die politische Oekonomie auch eine

andere Aufgabe als etwas nachzuweisen, was Niemand bestreiten kann und wird.

B. will darthun, daß vermöge der wirthschaftlichen Gesetze Niemand mehr oder überhaupt etwas Anderes besitzt als er schafft und verdient*); er will beweisen, daß selbst die Vertheilung des Natursonds zum besonderen Eigenthum, insbesondere das Eigenthumsrecht am Grund und Boden hierin keine Aenderung herbeiführe und keine Beeinträchtigung der Nichtbesitzer zur Folge habe**).

*) B. schließt seine Untersuchungen über den Werth und den Reichthum mit den Worten (a. a. O. S. 212): Chacun prend à l'utilité générale une part proportionnelle à la valeur qu'il crée, c'est à dire aux services qu'il rend, c'est à dire en définitive à l'utilité dont il est lui même. Etwas später S. 267 erklärt B. den Werth (valeur) als das anerkannte Verdienst der Leistung des Besitzers (mérite reconnu de son service) und schiebt dem Begriff der Dienstleistung (service) unvermerkt den der Arbeit (travail) unter, indem er ohne Weiteres voraussetzt, daß der Besitzer des doppelten Werths auch doppelt soviel gearbeitet haben werde. Mais n'a-t-il pas accompli le double de travail? Wir antworten darauf pas toujours! Cf. p. 284. Chacun est donc devenu propriétaire en proportion de ces services.

**) S. 322 versucht B. darzuthun, daß auch am Grund und Boden Niemand etwas Anderes besitzt als dessen (Tausch-)Werth (ce qui vaut). Die natürlichen Kräfte des Bodens, welche der Besitzer umsonst empfangen hat, werden stets unentgeltlich bleiben (Cette puissance naturelle qui était gratuite, l'est encore et le sera toujours) der Werth des Grundeigenthums besteht nur in der darauf verwendeten Arbeit und in dem angelegten Kapital. Dès lors il est rigoureusement vrai de dire, que son propriétaire n'est en définitive propriétaire que d'une valeur par lui créée, de services par lui rendus et quelle propriété pourrait être plus légitime! Cella-là n'est créée aux dépens de qui que ce soit; elle n'intercepte ni ne taxe aucun don duciel und gleich darauf: Et moi j'affirme ceci; ce n'est pas assez dire que

In den Abschnitten über Werth, Reichthum, Eigenthum und Grundbesitz, glaubt er, erfüllt von seiner Verbesserung der Begriffe Werth (valeur) und Eigenthum, seine Definitionen allein reichten schon hin, um darzuthun, daß die auf den Gesetzen des Tausches beruhende Vertheilung des Eigenthums auch überall eine gerechte sei.

Er will dies daraus folgern, daß das Eigenthumsrecht sich nur auf den (Tausch=)Werth (valeur) beziehe und dieser nur ein Ergebniß der Dienstleistungen sei; die freiwilligen Gaben der Natur könne man sich in Wahrheit nicht aneignen; sie würden einem Jeden umsonst zu Theil (p. 272).

Allein B. kann nicht umhin an anderen Stellen seines Werkes diesen Scheinbeweisen und Trugschlüssen selbst zu widersprechen und sie wieder aufzuheben.

Die Bemerkung, daß die Natur uns alle ihre Gaben umsonst spende, ist er genöthigt bei einer anderen Gelegenheit dahin zu erläutern, daß wir derselben gleichwohl nur theilhaftig werden unter der Bedingung einer Mühe und Anstrengung *).

la valeur du sol n'est créée aux dépens de qui que ce soit; ce n'est pas assez dire qu'elle ne nuit à personne: il faut dire qu'elle profite à tout le monde. Elle n'est pas seulement légitime, elle est avantageuse, même aux proletaires. Wir antworten darauf: es kann so sein, es soll so sein, es ist aber nicht immer so, dieser Zustand wird gewiß nicht erreicht werden, wenn die Eigenthümer allein auf Verfolgung ihres eignen Vortheils (intérêt personnel) bedacht sind, sondern nur, wenn sie ihre Pflichten als Menschen und insbesondere als Besitzer erfüllen, d. h. wenn sie auch Rücksicht auf das Gemeinwohl und die Interessen ihrer Nächsten nehmen, oder noch richtiger ausgedrückt, wenn sie treue Haushalter der ihnen anvertrauten Pfunde sind.

*) Tout homme jouit gratuitement de toutes les uti-

Man kann ebensowohl behaupten, daß ein Pflanzer seine Sclaven umsonst unterhalte, nur unter der Bedingung, daß sie graben, säen, Baumwolle sammeln ꝛc.

Die Behauptung, daß das Eigenthumsrecht sich in socialer Hinsicht nur auf den Tauschwerth (valeur) beziehe, erweitert er an einer anderen Stelle dahin, daß es sich allerdings auch auf die brauchbaren Eigenschaften (utilité) des Gutes erstrecke, oder die Befugniß einschließe, den Gegenstand selbst zu benutzen. Denn daß der Besitzer eines Scheffels Getreide denselben ebensowohl verzehren als verkaufen kann, läßt sich nicht wohl in Abrede stellen.

Gerade diese im Eigenthumsrecht liegende Befugniß ein Gut zu benutzen (und selbst seine Brauchbarkeit zu vernichten) ist Ursache, daß der Besitzer eines Gegenstandes oft einem Anderen mit geringer Mühe einen großen Dienst erweisen und sich beim Tausch einen Gegendienst ausbedingen kann, welcher sehr erhebliche Anstrengungen nothwendig macht.

lités fournies ou élaborées par la nature, à la condition de prendre la peine de les recueillir ou de restituer un service équivalent à ceux qui lui rendent le service de prendre cette peine pour lui (p. 249). Hiernach hat B. nicht nur eine neue Definition der Begriffe Werth und Eigenthum, sondern, wie es uns scheint, auch des Begriffes „umsonst" oder „unentgeltlich" gegeben. Der Lehrsatz B's wird etwas später noch kürzer und wunderlicher also ausgedrückt: l'utilité est acquise — à titre gratuit sous la condition d'une peine (p. 254).

(Schluß folgt).

Göttingische
gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

125. Stück.

Den 6. August 1853.

Brüssel

Schluß der Anzeige: »**M. Fr. Bastiat: Harmonies Économiques.**«

Auf die bedenkliche Frage, ob denn nicht der Besitzer von Grund und Boden sich in der Lage befinde eine übermäßige Vergütung für seine Dienstleistungen verlangen zu können, antwortet B. an einer Stelle: das ginge die politische Oekonomie nichts an. Sie habe nur nachzuweisen, daß der Werth der Dienstleistungen des Grundbesitzers sich nach denselben Gesetzen regle, wie der aller anderen Dienstleistungen (p. 181).

Das ist nun ein doppelter Irrthum. Einmal wird der Werth der Dienstleistungen des Grundbesitzers, oder wie man gewöhnlich sagt der Werth des Grundeigenthums, die Höhe der Grundrente, durch Umstände bestimmt, welche bei persönlichen Dienstleistungen nicht von Einfluß sind. Der Werth eines Bauplatzes in der Stadt steigt ohne Zuthun des Besitzers mit den Fortschritten der Bevölkerung, des Wohlstandes und der Bildung; der

Werth derselben Leistung eines Fabrikarbeiters sinkt bei Zunahme der Bevölkerung, Verbesserung des Gewerbebetriebes und Vermehrung der Geschicklichkeit seiner Concurrenten. Der Besitzer eines Bauplatzes kann ohne eigne Anstrengung einem Andern einen Dienst erweisen, indem er ihm seine Eigenthumsrechte überläßt; der Fabrikarbeiter befindet sich nicht in dieser günstigen Lage.

Sodann ist es die Aufgabe der politischen Oekonomie, zu zeigen, wie überhaupt darauf hingewirkt werden kann, daß der Arbeit ihr gerechter Lohn werde. Die Frage, ob bestimmte Verhältnisse, insbesondere die Eigenthumsrechte am Grund und Boden den Einfluß üben, daß gewisse Dienstleistungen zu hoch oder zu niedrig bezahlt werden, geht sie daher sehr viel an. Das ist an anderen Stellen auch B's eigne Meinung; er ist sonst, wie wir oben sahen, sehr eifrig bemüht nachzuweisen, daß schon aus der richtigen Auffassung der Begriffe Werth und Eigenthum erhelle, wie die Gesetze des Tausches zu einer gerechten Vertheilung des Eigenthums führten, indem ein Jeder nur im Verhältniß seiner Dienstleistungen (services) Eigenthum besitze (vgl. ob. S. 1238. 1239 die Noten).

Selbst wenn man es gelten läßt, daß die Eigenthumsrechte sich nur auf den Tauschwerth (valeur) beziehen, beruht die von B. aus seinen Begriffsbestimmungen hergeleitete Rechtfertigung des Eigenthums lediglich auf Trugschlüssen. B. erreicht seinen Zweck, daß die Zurückführung der Begründung von Besitzesrechten auf Dienstleistungen (services) zugleich die Gerechtigkeit der durch den Tausch bewirkten Eigenthumsvertheilung darthun soll, nur dadurch, daß er in das Wort Dienstleistung (service) eine doppelte Bedeutung

hineinlegt. Er begreift darunter zugleich den Dienst, welchen der Besitzer eines Gutes dem Käufer desselben durch Ueberlassung der Eigenthumsrechte erweist, oder — was dasselbe ist — die Mühe, welche der Verkäufer dem Käufer insofern erspart als dieser nun nicht nöthig hat selbst für die Herstellung dieses Gutes zu sorgen — (la peine épargnée) und auch die Anstrengung (das Opfer), welche die Herstellung oder Erwerbung des Gutes ihm (dem Besitzer) selbst gekostet hat (la peine prise) — (et c'est pour cela que j'ai fait résider la valeur dans quelque chose, qui embrasse ces deux éléments: le service.

Wo es ihm nur darauf ankommt das Eigenthumsrecht gegen Angriffe zu vertheidigen, weist er darauf hin, daß dasselbe ja auf Dienstleistungen, beruhe und versteht darunter dann die Mühe und Arbeit, welche die Herstellung oder Erwerbung des Gutes erfordert hat (la peine prise). Dafür eine Entschädigung zu verlangen sei nicht mehr als billig.

Wenn er — abgesehen von der Frage nach Recht und Gerechtigkeit — untersucht, welcher Umstand nach den Gesetzen des Tausches, der freien Concurrenz und des Eigenvortheils, über den Tauschwerth (valeur) vorzüglich entscheide, kann er nicht umhin anzuerkennen, daß in der Regel der dem Käufer erwiesene Dienst, der Nutzen, welchen dieser sich von der Erwerbung des Gutes verspricht (la peine éspargnée), den Ausschlag gibt.

Gelegentlich spricht B. so als ob zwischen diesen beiden Beziehungen kein wesentlicher Unterschied bestände, als könne man — weil er sie in einem Ausdruck (service) zusammengefaßt hat — auch ihre Wirkungen als zusammenfallend an-

sehen *). Allein damit begeht er — wenn auch unter anderm Namen — denselben Fehler, in welchen nach seiner eignen Darstellung so viele Nationalökonomen durch Verwechselung des Tauschwerths (valeur) und des Gebrauchswerths (utilité) verfallen sind. (Vgl. ob. S. 1238 Note).

An anderen Orten verkennt B. den großen Unterschied zwischen den Herstellungskosten (la peine prise) eines Gutes und dem Preise, den der Käufer zu bewilligen geneigt und genöthigt sein kann (la peine épargnée), freilich nicht. In seiner Abhandlung über die Concurrenz hebt er ihn vielmehr recht scharf hervor, versucht indeß darzuthun, daß es die Wirkung der freien Concurrenz sei, diesen Unterschied allmälig aufzuheben.

*) Bei dem Versuch die Aneignung des Grund und Bodens als völlig gerechtfertigt darzustellen und einen allerdings übel gewählten Ausdruck Say's zu kritisiren, läßt B. den Grundeigenthümer versichern, daß er sein Besitzthum gern Jedem überlassen wolle, der ihm für die von ihm selbst verwendete und für die dem Käufer ersparte Mühe entschädige (en me restituant simplement la peine que j'aurai prise, celle que je lui aurai épargnée; la collaboration de la nature, gratuite pour moi le sera aussi pour lui a. a. O. S. 293). Die von dem Besitzer auf das Grundeigenthum verwendete Arbeit, und der Nutzen, den der Käufer von demselben ziehen kann (oder die ihm ersparte Mühe), sind in der Regel zwei verschiedene Dinge und der Preis des Gutes gar ein anderer, je nachdem er mit Rücksicht hierauf oder darauf bestimmt wird. Der höhere Preis, den der Käufer über die Kosten (la peine prise) bewilligt, beruht sehr häufig auf den natürlichen Eigenschaften des Bodens, welche der frühere Besitzer unbenutzt ließ, und welche der neue auszubeuten versteht. Derselbe bezahlt die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens oder die günstige, der Sonne zugekehrte Lage des Weinbergs (la collaboration de la nature) sehr gern, da und insofern ihm das Eigenthumsrecht die Befugniß ihrer ausschließlichen Benutzung einräumt.

Dieses beseitige die Gefahr, die sonst allerdings aus der Vertheilung des Naturfonds zum besonderen Eigenthum, sowie aus der Ansammlung von Kapital für die Nichtbesitzenden hervorgehen würde. Sie bewirke, daß der (dem Käufer) erwiesene Dienst (service) mit der Anstrengung (effort) (welche die Herstellung oder Erwerbung des Gutes dem Besitzer gekostet) in dem angemessenen Verhältniß stehe. Sie stelle die wahre Gleichheit her, welche darin besteht, daß alle Menschen nicht denselben, sondern einen der Größe und Beschaffenheit ihrer Leistungen entsprechenden Lohn erhalten (p. 366). Und in der That, dies muß das Ergebniß der wirthschaftlichen Gesetze sein, wenn der unbefangene Sinn die dadurch begründete Ordnung als eine harmonische, als eine gerechte anerkennen soll.

Reicht indeß die „freie Concurrenz" wirklich hin, um diese Harmonie in den wirthschaftlichen Verhältnissen der Menschen zu begründen? B. behauptet das freilich; allein aus seinen Definitionen folgt das nicht mehr, nachdem er den Unterschied von Dienstleistung (service) und Arbeit (effort — travail) selbst hervorgehoben hat. Die Berufung auf den thatsächlichen Zustand der Vertheilung des Eigenthums und der Verhältnisse des Lohnes reicht auch nicht hin dies zu beweisen. Glaubt doch ein Louis Blanc durch Verweisung auf eben die Thatsachen unwiderleglich darthun zu können, daß die „ungehemmte Concurrenz" das Ungeheuer sei, welches den Schweiß des Arbeiters wie den redlichen Gewinn des selbständigen Gewerbtreibenden verschlinge. B. selbst muß vielmehr — damit die Hinweisung auf die wirkliche Lage der Dinge nicht als schlagendes Argument gegen seine Lehrsätze gebraucht werden könne —

ausdrücklich erklären, die bestehende Ordnung der Eigenthumsverhältnisse sei nicht aus der „freien Concurrenz" hervorgegangen, sondern beruhe zum großen Theil auf Raub (spoliation), welcher zuerst in der Form der rohen Gewalt, dann in der Gestalt des Mißbrauchs der Staatsgewalt, in der Form ungerechter Steuern ꝛc. und zuletzt unter der Maske des Schutzes oder der gesetzlichen Beschränkung der Concurrenz aufgetreten sei. (Vgl. p. 247 ff., 363 ff. und insbesondere 384 ff.).

Kann Bastiat nach diesen Auseinandersetzungen noch den Eigenthümern zurufen, sie möchten ohne Furcht und ohne Sorge sein (p. 243); kann er noch glauben, seine Erörterungen vermöchten die Proletarier von Angriffen auf das bestehende Eigenthum abzuhalten?

Die Abschaffung jedes Eigenthumrechts liegt durchaus nicht in der Absicht der praktischen Communisten. Sie wollen einfach (simplement) nur an die Stelle der gegenwärtigen Besitzer treten. Dazu gibt ihnen die Lehre Bastiats: die bestehende Ordnung der Dinge ist großentheils nichts Anderes als Raub (spoliation) und das dadurch erworbene Eigenthum ist unrechtmäßig (fausse), ein ebenso brauchbares und selbst noch willkommeneres Motto als der vielberufene Ausspruch Proudhon's: la propriété c'est le vol.«

Wenn irgend Jemand, so ermuthigt B. die arbeitenden Klassen sich an die Besitzenden mit der Forderung zu wenden: Stehe auf, damit ich Platz nehme.

Proudhon will den Stuhl zertrümmern, Bastiat stellt die Befugniß dessen, der ihn einnimmt, in Frage. B. vertheidigt das abstracte Eigenthumsrecht und ächtet die Besitzer, während er sie gleichzeitig in Schlummer einwiegt.

Das ist das unvermeidliche Resultat des Versuches das Eigenthumsrecht oder irgend welche Rechte allein auf den Eigenvortheil (intérêt personnel) zu gründen. Das ist das Endergebniß des Bemühens, einen Einklang in das Streben der Menschen zu bringen und eine Harmonie der gesellschaftlichen Ordnung nachweisen zu wollen, ohne Bezugnahme und selbst unabhängig von den Sittengesetzen. Das ist die Folge einer Auffassung, welche die Vorsehung selbst zu einem Mechaniker und weltklugen Staatsmann macht, der, um seinen Schöpfungen Dauer zu verleihen, dieselbe vorzüglich auf das eigne Interesse der Menschen stützt (p. 246).

Der unbefangne Sinn des Lebens und die in der praktischen Gesetzgebung herrschenden Grundsätze beantworten die vorliegende Frage viel richtiger.

Während B. es nach den Grundsätzen des Eigenvortheils als eine sich von selbst verstehende Sache ansehen muß, daß der Verkäufer die Lage des Käufers benutzen wird, um seine Forderung höher zu steigern (p. 331), mißbilligt die öffentliche Meinung ein solches Verfahren, wenn es irgend in seiner Blöße hervortritt, auf das Entschiedenste. Jeder Handwerker weiß sehr wohl, daß bei aller gesetzlichen Freiheit des Verkehrs und des Tausches, Verhältnisse entstehen können, welche ihn nöthigen die seinen Kunden vorgeschriebenen Bedingungen anzunehmen.

Die öffentliche Meinung hat noch nie geschwankt, Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit als die unerläßlichen Grundlagen eines wohlthätigen Verkehrs zu bezeichnen und das Merkmal eines solchen darin zu erkennen, daß der Tausch für beide Theile vortheilhaft sei. Gewissenhaftigkeit

im Verkehr kann keine andere Bedeutung haben, als die Pflicht nicht blos auf den eignen Vortheil zu sehen, sondern auch das Interesse des Nächsten zu beachten und wahrzunehmen. Kein ehrenwerther Geschäftsmann wird sich die Befriedigung nehmen lassen, daß er nicht nur für sich sorge, sondern auch seinen Nebenmenschen nützlich sei; er wird die Behauptung, daß Letzteres ohne seine Absicht und ohne sein Wissen geschehe, mit Unwillen zurückweisen.

In ähnlicher Weise hat die praktische Gesetzgebung von je her an dem Grundsatze festgehalten, daß das Eigenthum nicht blos im Interesse der einzelnen Person, sondern auch im Interesse der Gesammtheit verliehen werde; daß es nicht bloß Rechte gewähre, sondern auch Pflichten auferlege; daß es daher schließlich den Beschränkungen unterworfen sei, welche aus dem Zweck der Verleihung folgen.

Sobald die unbeschränkte Concurrenz zu dem offenbaren Gegentheil von dem führt, was das Ergebniß der wirthschaftlichen Ordnung sein soll: der redlichen Arbeit ihren gerechten Lohn zu sichern, zögert die Staatsgewalt nicht, vermittelnd einzuschreiten. Sobald es unzweifelhaft wird, daß der Besitzer der durch das Gemeinwohl gebotenen Benutzung seines Eigenthums sich widersetzt, oder aus persönlichen Gründen dazu unfähig geworden ist, macht der Staat die Rechte der Gesellschaft durch Expropriationsgesetze, Vormundschaft u. s. w. geltend.

Zur genügenden Vertheidigung der Eigenthumsrechte (so wie aller wirthschaftlichen Verhältnisse und Ordnungen) gehört Zweierlei. Einmal muß nachgewiesen werden, daß dieselben — bei einsichtigem Gebrauche — zugleich der einzelnen Person

die Erfüllung ihrer Bestimmung gestatten und mit dem Gemeinwohl verträglich sind oder vielmehr, daß beide Rücksichten die Anerkennung von Eigenthumsrechten gebieten. Zweitens muß eine solche, beide Rücksichten beachtende Benutzung des Eigenthums für eine unzweifelhafte Pflicht des Besitzers erklärt werden. Aufgabe der Staatsgewalt wird es dann sein, die Eigenthumsrechte hiernach zu regeln und die Besitzer, soweit dies ausführbar erscheint, zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Aufgabe der politischen Oekonomie ist es, die Grenzen, welche für die Eigenthumsrechte die Freiheit des Verkehrs ꝛc. aus diesem doppelten Gesichtspunkte sich ergeben, zu ziehen, und die Mittel zu erörtern, durch welche auf die Beobachtung der Pflichten hingewirkt werden kann.

Alle Gesetze der Natur und alle Verhältnisse, welche die Entwickelung der Gesellschaft geschaffen hat, können nur zum Segen führen, wenn die Menschen entschlossen und bestrebt sind sich derselben zu ihrem Heile zu bedienen. Je künstlicher und ausgebildeter der Organismus ist, desto reiner und kräftiger muß der Wille sein, der ihn belebt. Im anderen Falle können die edelsten Säfte in das schärfste Gift verwandelt und die zum Aufbau geschicktesten Werkzeuge am furchtbarsten zur Zerstörung gemißbraucht werden.

Die politische Oekonomie ist nicht dazu berufen den besitzenden Klassen ein bequemes Schlummerkissen zu bereiten. Es ist im Gegentheil ihre Aufgabe die Wahrheit und den erschütternden Ernst der Mahnung sich Freunde mit dem „ungerechten Mammon" zu erwerben in ihr volles Licht zu setzen. Nur wenn sie dieser Pflicht ge-

nügt, wird sie andrerseits im Stande sein auch die nichtbesitzenden Klassen mit Nachdruck und Erfolg vor den Irrlehren derer zu warnen, „welche ihnen Freiheit verheißen, so sie selbst Knechte des Verderbens sind.“

Berlin C. G. Kries.

Königsberg

Verlag von Tag und Koch 1852. Beiträge zur Lehre vom schräg-ovalen Becken. Eine Abhandlung von Dr. Alb. Hayn, ord. Prof. an d. Univ. zu Königsb. Mit einer lithogr. Tafel. 51 S. in Fol.

Die Lehre von der Entstehung der schräg-ovalen Becken, welcher die Geburtshelfer seit Nägelé's berühmter Arbeit ihre vollste Aufmerksamkeit zugewendet haben, ist immer noch nicht zum wünschenswerthen Abschlusse gekommen, und es ist daher immer dankbar anzuerkennen, wenn Beobachtungen über neue Fälle bekannt gemacht werden. Verf. obiger Schrift hat über zwei ihm vorgekommene schräg-ovale Becken berichtet, sie näher beschrieben, die Geburtsgeschichten mitgetheilt, und das eine der interessanten Becken abbilden lassen. Dieses letztere befindet sich seit dem Jahre 1824 in der Sammlung der Königsberg. Gebäranstalt und rührt von einer Person her, welche bei ihrer zweiten Geburt von dem Vorgänger Hayn's, Prof. Henne, durch den Kaiserschnitt entbunden werden mußte. Die erste Geburt ward durch eine schwere Zangenoperation beendet: das Kind war todt, die Mutter lange kränklich. Der Kaiserschnitt brachte zwar ein lebendes Kind, die Mutter starb indessen am dritten Tage. Die Ana-

mnese weist nach, daß die Besitzerin dieses Beckens während der Kinderjahre an einem langwierigen Knochenleiden erkrankt war. Sie erlangte nur eine Größe von 4′ 6″: den größten Theil dieser Länge nahmen die unteren Extremitäten ein: der Oberkörper blieb besonders klein. Eine an der Wirbelsäule entstandene sehr starke Verkrümmung, bei welcher namentlich der fünfte bis achte Rückenwirbel einen beträchtlichen spitzen Buckel bildeten, machte anhaltende Rückenlagen stets sehr beschwerlich. Auch das Brustbein war regelwidrig gekrümmt. Der untere Theil desselben ragte, nebst den falschen Rippen, bedeutend hervor. Hier war offenbar ein pathologischer Proceß schuld an der eigenthümlichen Beckenverbildung, und erschütterte Nägelé's Ansicht, daß ein Fehler der ersten Bildung, Zurückbleiben derjenigen Knochenkerne der einen Seite, welche zur Bildung der Flügel der falschen Wirbel des Kreuzbeins bestimmt sind, in ihrer Entwickelung, die Mißstaltung bedinge. Dieser Ansicht stellte schon Martin nicht minder wichtige Argumente entgegen, durch welche er die Ueberzeugung zu begründen sucht, die Mißstaltung werde durch eine vor vollendetem Wachsthum der Beckenknochen, ja in der Regel sehr früh, wo nicht in dem Fötusleben entstandene Entzündung der einen Hüftkreuzfuge verursacht, in deren Folge sich Ankylose ausbilde und secundär die übrigen, den Knochen schräg-ovaler Becken eigenthümlichen Fehler entstehen. Beide Meinungen fanden ihre Anhänger, und so kam Hohl auf den gewiß richtigen Vermittelungsweg (s. Gött. Anz. 1853. Stück 66), daß es nicht eine Entstehungsweise dieser Becken gebe. Unser Verf. neigt sich zu der Ansicht hin, welche Virchow zuerst angedeutet,

daß die Entstehung des schräg=ovalen Beckens derjenigen des schräg=verengten Schädels durchaus analog ist, und daß die vorzeitige Verknöcherung durch einen hyperämischen oder entzündlichen Zustand in der betreffenden Knochenmasse bedingt wird. — Das zweite Becken, welches der Verf. beschreibt, konnte freilich nur an der Lebenden diagnosticirt werden. Der Verf. entband das Frauenzimmer mittelst der Wendung und Ausziehung der Frucht: das Kind lebte eine halbe Stunde, die Mutter aber genaß. Schon an der Schwangern hatte der Verf. die Beckenverengung erkannt, indem er die verschiedenen Beckengegenden genau mit einander verglich, wobei ihm besonders die Richtung der horizontalen Aeste beider Schooßbeine, die Beschaffenheit der beiden Schenkel des Schooßbogens, das Verhältniß der Sitzbeinhöcker von Wichtigkeit waren. Ueber den früheren Gesundheitszustand dieser Person konnte nur Weniges ermittelt werden. Fern von Königsberg, in Litthauen aufgewachsen, erinnert sie sich von ihren daselbst verstorbenen Pflegeeltern gehört zu haben, daß sie nach kaum zurückgelegtem fünften Lebensjahre sehr heftig an den echten Pocken erkrankt sei. Daß diese eine Nachkrankheit zurückgelassen haben, bestreitet sie. Auch versichert sie überhaupt, weder in ihrer Kindheit, noch später, jemals an irgend einer andern als der genannten Krankheit gelitten zu haben. Ob sie sich bei dieser Angabe, soweit sich dieselbe auf eine Erkrankung während der Kinderjahre bezieht, vielleicht in einem Irrthum befindet, muß dahin gestellt bleiben. Ihre Schwester bestätigt ihre Angabe: doch abgesehen davon, daß dieselbe, da sie sehr ungebildet ist, es vermuthlich unbeachtet ge=

lassen haben würde, wenn ihre Schwester an einem schleichenden und schmerzlosen Krankheitszustande, wie Knochenleiden häufig sind, gelitten hätte, so kann auf deren Aussage schon deshalb nicht das geringste Gewicht gelegt werden, weil die beiden Schwestern ihre Kindheit nicht an einem und demselben Orte verlebt haben. Dagegen darf mit Bestimmtheit angenommen werden, daß die Person von ihrem 15ten Lebensjahre an immer gesund gewesen sei. Ob an ihrem Becken nach ihrem Tode Spuren Statt gehabter Knochenentzündung zu finden sein werden, muß freilich dahin gestellt bleiben. „Der Umstand, daß von den meisten Personen mit schräg-ovalem Becken nicht bekannt geworden ist, daß sie jemals krank gewesen sind, gilt bekanntlich, sagt der Verf., mehreren Schriftstellern als ein Grund für die Annahme, daß die Entstehung des schräg-ovalen Beckens einem Fehler der ersten Bildung zuzuschreiben sei. Das heftige Erkranken der Person in ihrer Kindheit an den echten Pocken erinnert aber daran, daß jene Schriftsteller die exanthematischen Krankheiten und deren Folgen vielleicht zu wenig in Anschlag bringen. Eine in der Kindheit vorhanden gewesene exanthematische Krankheit erscheint ungebildeten Leuten in späteren Jahren in der Regel nicht erwähnenswerth. Es ist aber ebenso bekannt, daß exanthematische Krankheiten bisweilen entzündliche Knochenleiden veranlassen, als es bekannt ist, daß diese sich nicht selten durch schleichenden Verlauf und Schmerzlosigkeit der Beobachtung, nicht bloß ungebildeter Leute, entziehen. Demnach erscheint es nicht ganz unwahrscheinlich, daß bisweilen eine exanthematische Krankheit die entfernte Ursache der in

Rede stehenden Mißstaltung des Beckens ist.“ In dieser Behauptung scheint uns der Verf. freilich etwas zu weit gegangen zu sein, und muß, wenigstens in Bezug auf den ihm vorgekommenen Fall, den Beweis schuldig bleiben.

v. S.

Hamburg

In Commission bei Perthes-Besser und Mauke 1853. Sammlung von Erkenntnissen und Entscheidungsgründen des Oberappellations-Gerichts zu Lübeck in Hamburgischen Rechtssachen, nebst den Erkenntnissen der unteren Instanzen. IIten Bandes 2te Abtheilung. 1852. 587—703 Seiten in Octav.

Dem Titel des vorliegenden Werkes fehlt die Bezeichnung, daß dasselbe nur das erste Heft der zweiten Abtheilung des zweiten Bandes enthält. — Ueber die Verdienstlichkeit der Herausgabe der hier erschienenen Rechtsfälle haben wir bereits früher ausführlich uns ausgesprochen und zeugt für dieselbe die günstige Aufnahme derselben bei dem rechtskundigen Publicum. — Das vorliegende Heft weicht von den früheren darin vortheilhaft ab, daß demselben eine systematisch geordnete Inhaltsübersicht hinzugefügt worden und daß die Entscheidungsgründe großentheils auszugsweise und nur insoweit mitgetheilt sind, als sie neue Beurtheilungen wichtiger Streitfragen enthalten. — Von allgemeinerem Interesse dürfte Folgendes sein:

I. In wieweit haftet der Hausvater für den Bruch eines unter seiner Zustimmung von seinem minderjährigen Haussohne geschlossenen Contrac-

tes? — In der Inhaltsübersicht ist irrig angegeben, daß auch von der obersten Instanz die actio quod jussu für Hamburg als ein praktisch gültiges Rechtsmittel anerkannt werde. Hiervon sagt aber das Oberappellationsgericht gar nichts, vielmehr läßt es die ganze Frage nach der Anwendbarkeit der actio quod jussu auf sich beruhen. Da wo, wie in Hamburg, die Grundsätze vom mundium im Gegensatze zur patria potestas sich erhalten haben, ist die Anwendbarkeit der actio quod jussu überhaupt zweifelhaft. Ihre Anwendbarkeit aber vorausgesetzt, kommt für den vorliegenden Fall noch die Frage hinzu, inwieweit der Vertrag des Sohnes als ein auf Befehl des Vaters geschlossener betrachtet werden kann. — Auch die Angabe ist nicht ganz richtig, daß die oberste Instanz in dem vorliegenden Falle die actio de dolo für zulässig erklärt habe; im Gegentheile sagt das Oberappellationsgericht, daß von einem dolus in dem beschränkten Sinne, wie er bei der actio de dolo erfordert werde, hier nicht die Rede sei.

II. Ist die Vogtschaft des Ehemannes für diesen ein selbständiges Recht, oder übt er sie nur im Interesse der Ehefrau? Wenn Ersteres der Fall, inwieweit sind dann Dispositionen zu Gunsten der Ehefrau abseiten Dritter, so weit sie seine Verwaltung ausschließen, zulässig?

III. Haben uneheliche Kinder Anspruch auf einen Sextans aus dem Nachlasse ihres unehelichen Erzeugers?

IV. Wann ist eine Waare mercantilisch empfangen?

V. Wann sind Reclamationen wegen fehlerhaft gelieferter Waare nach Statt gehabtem mercanti-

lischem Empfange zulässig und welche Klage ist in solchem Falle anzustellen, wenn eine scientia venditoris nicht behauptet werden soll?

VI. Hat die Rhederei bei casuellem Untergange des Schiffes auf der Reise die Schiffsmannschaft auf ihre — der Rhederei — Kosten auch dann zurückzuschaffen, wenn diese Kosten aus demjenigen, was vom Schiffe geborgen worden, und aus der von dem geretteten Theile der Ladung pro rata itineris vergütet werdenden Fracht nicht bestritten werden können?

VII. Wird eine Rückversicherung, wenn die Hauptversicherung theilweise annullirt worden, verhältnißmäßig reducirt?

VIII. Enthält die Seeversicherung nach einer Küste die Befugniß, Escalen zu machen?

IX. Bedarf es zur Regreßklage gegen den Trassanten der Beibringung des zeitig und gehörig levirten Protestes, auch wenn im ordentlichen Processe geklagt wird.

In dem Falle No 79 ist von sämmtlichen Instanzen die wichtige Frage außer Acht gelassen, inwieweit bei der Verpfändung der deutschrechtliche Charakter im Gegensatze zu dem römischrechtlichen sich erhalten habe.

Das Mitgetheilte wird genügen, um die Aufmerksamkeit der Rechtskundigen auf die in der hier angezeigten Sammlung enthaltenen gerichtlichen Entscheidungen zu lenken.

Hamburg Dr. K. W. Harder.

Göttingische
gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

126. Stück.

Den 8. August 1853.

Paris

chez Firmin Didot frères, éditeurs 1852. Histoire de l'église de France pendant la révolution, par M. L'Abbé Jager. 3 Tomes. 491, 476 u. 634 S. in Octav.

Der Kampf der französischen Revolution mit der Kirche bildet ohne Zweifel den bedeutendsten Theil ihrer Geschichte: denn er regte die Gemüther am tiefsten und heftigsten auf, durch ihn erst wurde der furchtbare Fanatismus angefacht, welcher die unsäglichen Greuel jener Revolution hervorgebracht hat. Auf beiden Seiten wirren sich Grundsätze, Leidenschaften, Intriguen, Nebenabsichten und Rücksichten bunt durcheinander, und es ist um so schwerer überall die Triebfedern der Handlungen und die wahren Ursachen der Ereignisse zu erkennen, als sehr bald die Einzelnen, auch die Männer an der Spitze der Revolutionäre, weniger einem vorher beschlossenen Plane folgen konnten, als durch den Strom der Ereignisse fortgerissen wurden. Je leidenschaftlicher dieser Kampf

war, und je verschiedenartigere Motive in demselben wirkten, desto unbefangener und parteiloser muß der Geschichtschreiber desselben sein, welcher den wahren Zusammenhang der Dinge und ihrer Triebfedern, und das Recht und die Schuld der Parteien und der Einzelnen ausmitteln und darstellen will. Eine solche Parteilosigkeit, welche auch die Wahrheit mancher der Kirche gemachten Vorwürfe und die subjective Redlichkeit mancher ihrer Gegner anerkennt, läßt sich aber von einem katholischen Geistlichen nicht erwarten, welcher zur unbedingten Vertheidigung seiner Kirche sich verpflichtet glaubt, und am wenigsten von einem französischen Geistlichen, nachdem in der französischen Kirche der Romanismus tiefe Wurzeln geschlagen hat, welcher gewohnt ist, alles Recht auf seiner Seite, und bei den Gegnern nur Unrecht zu finden.

Man muß dem Abbé Jager es bezeugen, daß er ein ungemein reiches historisches Material in einer gefälligen Form liefert. Aus dem Moniteur, aus den Memoiren und den Flugschriften jener Zeit, und somit aus vielen jetzt sehr seltenen Quellen, gibt er ausführliche Darstellungen der Vorgänge und der wichtigern Debatten. Auch urtheilt er über einzelne Personen, welche ihm sonst mißliebig sein müssen, unbefangener, als man erwarten könnte. So wird nicht nur Pascal sehr ehrenvoll genannt (I, 3. 45), sondern der Verf. bemüht sich auch Rousseau Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen (I, 8). Aber die Grundlage seiner historischen Ansichten, welche sich durch das ganze Werk hindurchzieht, ist die, daß die Philosophen des 18ten Jahrh. und namentlich Voltaire und Rousseau durch ihre Kirche und Staat zerstörenden Grundsätze die eigentlichen Urheber der Revolution seien, daß aber Rousseau noch ungleich

nachtheiliger gewirkt habe als Voltaire, da er die Gemüther nicht durch rohen Spott abgestoßen, sondern durch religiöse Empfindung angezogen, zugleich aber in Beziehung auf den Staat durchaus zerstörende Grundsätze vorgetragen habe. Daß diese Philosophen und ihre Theorien bedeutend auf den Gang der Revolution eingewirkt haben, läßt sich gar nicht bestreiten, keinesweges sind sie aber die Ursachen derselben. Der Verf. hätte sich erinnern sollen, was er selbst III, 208 aus Pacca's Memoiren beibringt, daß die adligen Emigranten in Coblenz, die entschiedensten Feinde der Revolution, dieselbe Philosophie und dieselbe Nichtachtung der Kirche zur Schau trugen, wie die Revolutionäre in Paris: schon daraus hätte er erkennen müssen, daß der Boden der Revolution anderswie bereitet war, wenn auch auf demselben allerdings jene Philosophie ihre Früchte trug. Beiläufig werde hier bemerkt, daß der Verf. sehr irrt, wenn er Rousseau zu dem Urheber der Lehre macht (I, 26), daß die Fürstenwürde nicht göttlicher Anordnung sei, sondern daß die Staatsverfassung allein von dem Willen des Volkes abhange: er hat vergessen, daß sich dieselbe Lehre schon bei Gregor VII. findet, und von den Jesuiten oft genug vorgetragen ist.

Aber die Quelle alles Unheils ist dem Verf. am Ende doch die Reformation des 16ten Jahrh. (I, 142), denn der Protestantismus hat die Philosophie des 18ten Jahrh. erzeugt. Freilich erklärt er uns dabei die auffallende Erscheinung nicht, daß die Revolution, diese angebliche Tochter der Reformation, nur katholische Staaten dauernd ergriffen und umgestaltet hat. Auch sonst werden Aehnlichkeiten zwischen der Revolution und der Reformation aufgezeigt. Wie Luther durch die

Empörung gegen die Kirche das Zeichen zu der Entstehung unzähliger Secten gab, so hat die Revolution, welche die Staatsgewalt zerstörte, damit eine Unzahl von politischen Parteien geschaffen. Es ging den Deputirten der Nationalversammlung wie den Reformatoren: die Folgen ihres Werkes wuchsen ihnen über den Kopf (I, 290). Der Verf. weiß aus Döllingers ins Französische übersetzter Reformationsgeschichte, daß die vorzüglichsten Reformatoren, als sie die furchtbaren Trümmer sahen, welche sie aufgehäuft, die religiöse Anarchie, welche ihre Lehren hervorgebracht, und die Entsittlichung, welche sie in allen Kreisen verbreitet hatten, die Augen öffneten und über ihre Werke seufzten; daß Einige den Tod herbeiwünschten, Andere sich ihn selbst gaben (!), daß Viele von Kummer verzehrt und von plötzlichem Tode getroffen wurden, Mehrere den Verstand verloren (!). Wir wollen es Hrn Döllinger überlassen, sich mit seinem Gewissen wegen solcher Erdichtungen abzufinden, bedauern aber den französischen Theologen, welcher aus einer solchen Schrift seine Kenntniß der Reformationsgeschichte schöpft.

Daß unser Verf. in Beziehung auf Geschichte überhaupt nicht besonders orientirt ist, erhellt auch daraus, daß er (I, 418) bereits im J. 1790 die Confédération germanique anstatt des heil. römischen Reiches Truppen ausheben läßt.

Bei solchen Anschauungen von der der Revolution vorangegangenen Geschichte und den geschichtlichen Wurzeln derselben hat eine richtige Auffassung der Revolution überhaupt und der durch dieselbe bewirkten kirchlichen Veränderungen nicht Statt finden können. Eine Geschichte der französischen Kirche während der Revolution kann nur mit einer genauen und unbefangenen Dar-

stellung des kirchlichen Zustandes beginnen, wie er vor derselben bestand. Und da müssen vor Allem die unseligen Folgen der jansenistischen Streitigkeiten für die französische Kirche erwogen werden. Die Bulle Unigenitus, welche in so schamloser Weise die christliche Wahrheit verdammte, hatte bei allen ernstern Katholiken die größte sittliche Entrüstung hervorgerufen, welche sich in der Appellation des Klerus eben so ausdrückt, wie in dem Fanatismus, mit welchem das Pariser Volk die Wunder des heil. Paris geltend machte. Indem nun diese Entrüstung von den Päpsten und von der Regierung mit roher Gewalt niedergedrückt wurde, so konnte als Folge davon die Demoralisation des Klerus nicht ausbleiben. Die Sorbonne und die Congregation des heil. Maurus, diese ehrwürdigen Collegien, welche an der Spitze der theologischen Wissenschaft den Stolz Frankreichs bildeten, wurden innerlich gebrochen. Eifer für die Bulle Unigenitus wurde die Hauptbedingung, um zu den höhern geistlichen Würden aufzusteigen: so wurden die Männer von Einsicht und Frömmigkeit verdrängt, und grundsatzloser Leichtsinn und Schlechtigkeit trat an ihre Stelle. Die Corruption des höhern Klerus vollendete sich, als unter Ludwig XV. die Stellen desselben bei Hofe durch die unwürdigsten Mittel, gewöhnlich durch die Maitressen des Königs, erlangt wurden. So verfiel nicht nur die theologische Gelehrsamkeit, sondern auch die sittliche Achtung des Klerus beim Volke. Die alten Grundsätze der gallicanischen Kirche gingen verloren, seit die Kirche von Papst und König tyrannisch beherrscht wurde, denn die Vertheidiger des Gallicanismus mußten schweigen, wenn sie nicht verfolgt werden wollten. Viele wackere Männer beklagten diese Zerstörung der fran=

zösischen Kirche durch die vereinte päpstliche und königliche Macht, und wurden, indem sie über die Ursachen nachdachten, dem Uebel abzuhelfen, noch über die alten gallicanischen Grundsätze hinausgeführt. Sie erwarteten das Heil nur von einer entschiedenen Rückkehr zu der Verfassung der alten Kirche, in welcher der Papst außer seiner Diöcese gar keine Gerichtsbarkeit hatte, dagegen das Volk bei der Wahl seiner Hirten betheiligt war. Solche Männer werden nun in dem neueren Frankreich und auch von dem Verf. Jansenisten genannt. Bei diesem Namen wird an das jansenistische Dogma kaum noch gedacht: alle diejenigen sind Jansenisten, welche in frommem Eifer für das Heil der Kirche eine Beschränkung der Papstgewalt für nothwendig achten. Gegen sie ist der Verf. nicht minder aufgebracht als gegen die Philosophen, sie macht er vorzugsweise (z. B. I, 231) für die Eingriffe in die Kirchenverfassung verantwortlich. Er charakterisirt sie als solche, welche einen hundertjährigen Haß gegen das Papstthum hegten, weil dasselbe Bajus, Jansenius und Quesnel verdammt hätte, welche bis dahin vergeblich das Papstthum und die bischöfliche Macht zu erniedrigen gesucht hätten (I, 456) und welche die Kirchenverfassung wollten, qu'avaient rêvée Arnauld et Quesnel (II, 80). Er meint: du Jansenisme à la constitution civile du clergé il n'y avait qu'un pas (II, 167). Richer scheint ihm aber für einen Jansenista ante Jansenismum zu gelten: denn die Volkssouverainität auf die Kirche angewendet, ist nach ihm ein System von Richer erfunden, von Febronius unterstützt, und von Ricci in seiner Synode von Pistoja völlig entwickelt (I, 428). Durch solche zerstreute Ausfälle auf einzelne Personen ist zur Erhellung der Sache we-

nig geholfen. Hätte der Verf. unbefangen geschildert, was man zu Anfange der Revolution unter Jansenismus verstand, welche hervorragende Männer dieser Richtung angehörten, was sie wollten, und wodurch diese Ansichtsweise in der französischen Kirche entwickelt worden sei, so würde er die Ursachen der kirchlichen Erscheinungen der Revolution mehr verdeutlicht haben.

Ferner hätte der Verf. den gedrückten Zustand des Pfarrklerus vor der Revolution schildern müssen, wenn er die Ursachen jener Erscheinungen gründlich erörtern wollte. Während die Prälaten fürstliche Einkünfte zogen und zum großen Theile in Müssiggang und Vergnügungen verzehrten, so war der in der Seelsorge thätige Klerus, besonders der Landklerus, dem Mangel preisgegeben. Seine Bildung hatte derselbe zum großen Theile in den Seminarien erhalten, welche meistens von den Bischöfen sehr kärglich ausgestattet waren: auch die Pfarrstellen, welche das höchste Ziel bildeten, was er erreichen konnte, waren schlecht dotirt. Es war sehr natürlich, daß sich unter diesem niedern Klerus dieselbe Eifersucht gegen den höhern bildete, wie unter dem Bürgerstande gegen den Adel. Diese Verhältnisse hätte der Verf. entwickeln müssen, hätte auch das anstößige Leben mancher Prälaten nicht verschweigen dürfen, wenn er die Schicksale der Kirche in der Revolution auf ihre Ursachen zurückführen wollte.

So erklärt sich aus jenem Verhältnisse der Pfarrer zu den Bischöfen die Wahl der Deputirten im geistlichen Stande. Dieselbe unterschied sich von den früheren Wahlen dadurch, daß auch die Pfarrer mitwählten, also die große Ueberzahl der Wähler bildeten. Die Folge davon war, daß unter 300 Deputirten des geistlichen Standes nur

31 Bischöfe waren (I, 77), ein Umstand, welcher von der größten Bedeutung wurde, da die deputirten Pfarrer mehr Interesse hatten mit dem Bürgerstande gemeine Sache zu machen, als mit ihren Bischöfen. Der Verf. bezeichnet als die Ursachen dieser Wahlen Intriguen, durch welche man den Pfarrern beigebracht habe, daß die Prälaten als Deputirte nicht zur Abstellung der Mißbräuche wirken würden: er hätte aber doch diese Mißbräuche andeuten müssen, um das Benehmen der Pfarrer zu erklären. Die Klagen, daß die meisten Pfarrer ne voyaient pas au-dessus de leur paroisse, et n'avaient ni l'expérience ni les talents nécessaires pour combattre avec honneur dans l'arène qui s'ouvrait devant eux, daß (I, 102) dieselben nicht à la hauteur des circonstances gewesen wären, und sich aus Unwissenheit durch ein unbestimmtes Verlangen nach Reformen zu dem dritten Stande geneigt hätten, reichen dazu wahrlich nicht hin.

So waren es die Pfarrer, welche den folgenreichen Uebertritt des geistlichen Standes zu dem Bürgerstande im Juni 1789 bewirkten (I, 98): so stimmten die Pfarrer nach langen Verhandlungen 2. Nov. 1789 für die Einziehung der geistlichen Güter (I, 331), weil eine Staatsbesoldung für sie vortheilhafter zu werden versprach, als alles was sie von den Bischöfen erwarten zu können glaubten. Es ist merkwürdig, daß es zuerst ein Bischof war, welcher die Nation als Eigenthümerin der geistlichen Güter bezeichnete.

(Fortsetzung folgt).

Göttingische
gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

127. 128. Stück.
Den 11. August 1853.

Paris

Fortsetzung der Anzeige: »Histoire de l'église de France pendant la révolution, par M. L'Abbé Jager. 3 Tomes.«

In jener Sitzung der Nationalversammlung vom 4. Aug. 1789, in welcher die privilegirten Stände wie in einem patriotischen Rausche wetteiferten alle ihre Vorrechte aufzugeben, ließ sich der Bischof von Uzès von jener Aufwallung hinreißen zu sagen (I, 192): Il me serait doux, d'être possesseur d'une terre, pour en faire le sacrifice en la remettant entre les mains de ses habitants; mais nous les avons reçus, nos titres et nos droits, des mains de la nation, qui seule peut les détruire. — Nous ferons ce que l'Assemblée statuera sur ce point, et nous nous livrerons à sa sagesse. Schon den 6. Aug. griff Lacoste diesen Gedanken in dem Antrage auf (I, 205), daß das Eigenthumsrecht der Nation über die geistlichen Güter, die Aufhebung der kirchlichen Zehnten und die Unterdrückung aller Klöster

beschlossen werde. Die langen Verhandlungen über diese Gegenstände, welche am 2. Nov. zu dem Beschlusse führten, die geistlichen Güter zur Verfügung der Nation zu stellen (I, 331), und weiterhin die Aufhebung der Klöster und die Verordnung zur Folge hatten, daß die Verwaltung der geistlichen Güter den Directorien der Departements und der Districte anvertraut werden sollte (14. Apr. 1790. I, 405), dienten besonders dazu jene furchtbare Aufregung hervorzubringen, durch welche diese Revolution ausgezeichnet ist, und namentlich die Gemüther gegen den Klerus und den König aufzubringen. Die Bischöfe bezogen sich, um der Kirche ihre Güter zu retten, vornehmlich auf den in der Déclaration des droits de l'homme aufgestellten Grundsatz, daß das Eigenthum ein geheiligtes und unverletzliches Recht sei: es ist aber auffallend, daß sie eben so wenig, wie unser Verf., welcher jene Argumentation ebenfalls oft wiederholt, darauf eingehen, das Rechtssubject des kirchlichen Eigenthums festzustellen. Bald werden die Geistlichen, bald die Kirche als solches bezeichnet. Daß die Geistlichen nicht Eigenthümer seien, konnte leicht bewiesen werden: war es aber die Kirche, so fragte es sich, ob die allgemeine katholische, oder die französische Nationalkirche, oder die Ortskirche, d. i. die einzelne Gemeinde? Der Verf. macht I, 307 geltend, daß das Recht des Eigenthums, welches an sich schon unverletzlich sei, noch eine höhere Kraft habe in Beziehung auf Güter, welche der Gottheit und dem Unterhalte ihrer Diener gewidmet seien: aber der Gottheit an gewissen Gütern ein Eigenthum, wie es Menschen haben, beizulegen, ist doch in der That kindisch; und was ihre Diener betraf, so erwarteten gerade diejenigen, welche in der größ-

ten geistlichen Thätigkeit standen, von der neuen Veränderung Vortheile für ihren Unterhalt, welcher bis dahin nur zu beschränkt gewesen war. Ferner wird oft darauf hingewiesen, daß das Kirchengut auch das Gut der Armen, le patrimoine des pauvres, sei: dagegen war leicht darzuthun, daß es zu diesem Zwecke keineswegs in genügender Weise benutzt worden sei, und daß, wenn nach alter christlicher Ordnung von dem Kirchengut nur der wirkliche Bedarf der Geistlichen bestritten wäre, den Armen viel mehr hätte zufallen müssen. Auch das wird angeführt, daß die Kirche ein neues Recht auf ihren Grundbesitz durch die Urbarmachung und Bebauung desselben erworben habe: aber sie konnte doch dadurch kein Eigenthumsrecht gewinnen, wenn sie es nicht schon sonst hatte. Dagegen wies selbst ein Pfarrer (I, 322) auf die Aergernisse hin, welche durch die Reichthümer in der Kirche veranlaßt wären, und wie durch dieselben viele Subjecte ohne innern Beruf zum Kirchendienst gelockt würden, welche denselben durch ihre Sitten verunehrten. Eben so wenig wurde vergessen (I, 329), die Schwelgerei des höhern unthätigen Klerus und im Gegensatze dazu die Bedürftigkeit der Landpfarrer hervorzuheben.

Es liegt am Tage, daß durch alle diese Verhandlungen die Frage über das Eigenthum nicht zum Abschlusse gebracht wurde. Aber abgesehen davon, war doch unleugbar, daß nach althergebrachtem Rechte ohne die Einwilligung der Kirche über ihre Güter nicht verfügt werden konnte, und daß die Nationalversammlung, indem sie einseitig diese Verfügung traf, das Recht verletzte. Der Klerus machte außerordentliche Anerbietungen, um das ihm drohende Schicksal abzuwenden. Der Erzbischof von Aix bot im Namen desselben 31.

Oct. (I, 324) 400 Mill. Livres dem Staatsschatze an, und außerdem noch eine Verbesserung der Einkünfte der Pfarrer, welche mindestens auf 1500 Livres gebracht werden sollten. Es ist kein Zweifel, daß diese Anerbietungen weit mehr Vortheile gewährt hätten als die Einziehung: denn die Güter mußten nachher verschleudert werden, weil man der Sicherheit ihres Besitzes nicht traute, und so war der Gewinn, welchen der Staat von ihnen zog, keineswegs ihrem wirklichen Werthe gleich. Auch die Pfarrer hätten sich bei jenen Anerbietungen besser gestanden. Sie sollten nach der Constitution civile du clergé (I, 485) freilich Gehalte von 1200 bis 6000 Livres erhalten, haben sie aber nie wirklich empfangen, und wurden durch das Concordat unter Napoleon auf 1000 und 1500 Francs gesetzt.

Wenn schon diese Verhandlungen über das Kirchengut beide Theile zu großer Heftigkeit und Bitterkeit führten, so steigerte sich dieselbe noch durch die Berathungen über die Constitution civile du clergé, welche sich unmittelbar anschlossen. Sonderbar ist es, daß sich der Klerus schon vor denselben in einer jener Sitzungen voll fieberhafter Begeisterung, welche zuweilen mit denen einer wüthenden Parteileidenschaft wechselten, 4. Febr. 1790, hatte verleiten lassen, ehe noch die Constitution berathen wurde, gleich den übrigen Gliedern der Nationalversammlung den Eid auf die noch zu erlassende Constitution zu leisten (I, 353 de maintenir de tout mon pouvoir la constitution décrétée par l'Assemblée nationale et acceptée par le roi): so kam er durch seine spätere Widersetzlichkeit gegen die wirklich erlassene Constitution in eine eigene Lage.

Die Constitution civile du Clergé (welche I,

473 vollständig abgedruckt ist) wurde den strengeren Katholiken überhaupt dadurch verwerflich, daß in derselben eine bürgerliche Versammlung ohne alle Rücksprache und Vereinigung mit der kirchlichen Behörde die Verfassung der Kirche festgestellt hatte. Insbesondere anstößig fand man die Bestimmungen, 1. daß die Grenzen der bischöflichen Diöcesen künftig mit denen der Departements zusammenfallen sollten, und daß die Begrenzung der Pfarren von den Districtsversammlungen in Gemeinschaft mit dem Diöcesanbischofe geschehen sollte. Dadurch wurde die Zahl der Bischöfe von 134 auf 83 herabgesetzt, viele Bischöfe verloren also ihre Diöcesen ganz, die übrigen mußten von ihren Diöcesen Theile abgeben und bekamen andere hinzu. So veränderten sich durchweg die bischöflichen Jurisdictionsbezirke ohne alle Mitwirkung des Papstes, von welchem doch alle Bischöfe die kanonische Institution für ihre bisherigen Diöcesen erhalten hatten. 2. Daß die Auctorität aller fremden Bischöfe in Frankreich aufhören sollte. Der Zusatz Tit. I. Art. 4: le tout sans préjudice de l'unité de foi et de la communion qui sera entretenue avec le chef visible de l'Église universelle, nahm auch die päpstliche Auctorität davon nicht aus. 3. Daß die Vicarien der Kathedralkirchen, welche an die Stelle der alten Domkapitel traten, einen beständigen Rath des Bischofs bilden sollten, ohne dessen Beistimmung der letztere durchaus keine Handlung der Jurisdiction vornehmen, sondern nur bei seinen Visitationen provisorische Ordonnanzen erlassen dürfe. 4. Daß die Bischöfe von den Wahlcollegien der Departements, die Pfarrer von den Districtsversammlungen gewählt werden, und daß jene von dem Metropoliten oder dem ältesten Bischofe der Provinz

die kanonische Institution erhalten, nicht aber die päpstliche Bestätigung einholen sollten. Alle Geistliche sollten den Eid leisten (II, 89): **Je jure de veiller avec soin aux fidèles dont la direction m'est confiée. Je jure d'être fidèle à la nation, à la loi et au roi. Je jure de maintenir de tout mon pouvoir la constitution française, et notamment les décrets relatifs à la constitution civile du clergé.**

So wenig wir das Verfahren der Nationalversammlung in Schutz nehmen wollen, so maßlos müssen wir doch die Vorwürfe finden, welche jener Constitution damals von ihren Gegnern, und jetzt noch von dem Herrn Abbé Jager gemacht werden. Wir vermissen hier zuvörderst in den Urtheilen die nothwendige Unterscheidung der Form, in welcher jene Verfassung erlassen wurde, und des Inhalts derselben, und in Beziehung auf den letztern wieder die Unterscheidung der Fragen, inwiefern dieser Inhalt den christlichen Grundsätzen überhaupt, oder nur den damals herrschenden Meinungen widersprochen habe.

Unverkennbar ist bei der Abfassung der Constitution der Gallicanismus thätig gewesen, welcher durch die Zerrüttung der französischen Kirche in Folge der Jansenistischen Streitigkeiten schwer verletzt, die Nothwendigkeit erkannte, noch weiter in der alten Kirche zurückzugehen, als dies von den alten Gallicanern geschehen war, um die Kirchenverfassung aufzufinden, durch welche die Kirche gegen die nachtheiligen Eingriffe des von dem Königthume unterstützten Papstthumes sicher gestellt würde. Wenn wir die einzelnen Bestimmungen der **Constitution civile du clergé** prüfen, so wird es klar, daß ihnen Ordnungen der alten Kirche zum Grunde liegen, daß dieselben aber da-

durch, daß sie die spätern historischen Entwickelungen der Kirche völlig ignorirten, und sich den idealen Verhältnissen einer erst beabsichtigten bürgerlichen Verfassung anpaßten, ein fremdes Aussehen erhielten.

Die neue Eintheilung der Diöcesen mußte allgemein als zweckmäßig erkannt werden: denn die Größe der bisherigen war gar zu ungleich. Daß aber diese Aenderung ohne Zuthun des Papstes erfolgen, daß ein Bischof ohne Genehmigung desselben seine ganze Diöcese oder Theile derselben aufgeben, und ein anderer Bischof neue Landstriche zu seiner Diöcese erhalten sollte, ohne die Jurisdiction über dieselben von dem Papste zu erhalten, daß überhaupt die kanonische Institution der Bischöfe nicht von dem Papste, sondern von dem Metropoliten oder dem ältesten Bischofe der Provinz geschehen sollte, das erschien als sacrilegischer Eingriff in die geheiligten Rechte des Papstes. Die Vertheidiger der Constitution wiesen darauf hin, daß auch in der alten Kirche die Bischöfe allein von den Metropoliten ohne den Papst instituirt worden seien (I, 457): die Kleriker scheueten sich nicht darauf zu erwidern, daß Patriarchen und Metropoliten wegen der Ortsentfernungen und der Schwierigkeit der Communicationen jenes Recht der kanonischen Institution erst von dem Papste erhalten hätten, daß aber der Papst stets die Quelle aller geistlichen Jurisdiction gewesen sei, und diese Meinung wurde in einem päpstlichen Breve an den Klerus und alle Gläubige in Frankreich vom 13. Apr. 1791 ausdrücklich gutgeheißen (II, 233). So weit war also der Klerus bereits von der Einsicht der alten gallicanischen Kirche abgekommen, daß er nicht mehr wußte, wie die päpstliche Bestätigung der Bischöfe eine im Mit-

telalter allmälig eingeschlichene Sitte sei, und daß er den Papst für die alleinige Quelle aller kirchlichen Jurisdiction, und somit ganz in ultramontaner Weise als den allein von Christo bevollmächtigten Episcopus Episcoporum betrachtete.

Der Anordnung eines Presbyteriums, an dessen Beistimmung der Bischof gebunden sein sollte, lag ebenfalls die Ordnung der alten Kirche, wie wir sie bei Cyprian finden, zum Grunde. Wenn die hierarchische Partei dagegen behauptete, daß die Jurisdiction der Bischöfe göttlichen Rechtes und ihr Ansehen größer als das der Priester sei (II, 137); so war das hier entweder ganz unzutreffend, da man ja immer den Bischöfen ein höheres Recht ließ als den Priestern, oder man faßte die Jurisdiction der Bischöfe, so weit sie göttlichen Rechtes sein sollte, in der Ausdehnung, welche sie jetzt gewonnen, aber nicht in der ältesten Kirche gehabt hat.

Auch für die Wahl der Bischöfe und Pfarrer durch das Volk beriefen sich die Vertheidiger der Constitution auf das Beispiel der alten Kirche, und dieses konnte um so weniger weggeleugnet werden, da sich bei der Wahl der Bischöfe noch viele Reste davon nicht nur bis in das Mittelalter erhalten haben, sondern das Volk in Wallis noch heute seinen Bischof selbst wählt. Verwerflich war es aber allerdings, daß die Wahl durch die Constitution Körperschaften übergeben wurde, welche gar nicht aus kirchlichen Wahlen hervorgegangen, sondern politischen Charakters waren, welche nicht einmal wesentlich aus lauter Katholiken bestanden, sondern auch Protestanten und Juden zu ihren Mitgliedern zählen konnten. Einen Schein von Angemessenheit hätte die Anordnung durch die Voraussetzung bekommen, daß

Frankreich ein durchaus katholisches Land sei: da aber die Nationalversammlung sich beharrlich weigerte dem Antrage des Klerus gemäß die katholische Religion als die religion nationale et de l'état anzuerkennen (I, 372. 392), so erschien jene Wahlordnung um so mehr als völlig unpassend. Freilich konnte Mirabeau nicht mit Unrecht den Bischöfen entgegenhalten (II, 144), daß ihre durch Hofgunst und Intriguen erhaltene Ernennung sie nicht berechtige, der neuen Ernennungsweise Vorwürfe zu machen: dadurch wurde aber die ungeeignet bleibende Form der letzteren nicht verbessert.

Endlich mußten die strengen Bestimmungen der Constitution Tit. IV über die Residenzpflicht der Bischöfe und Pfarrer auch von den Geistlichen als durch grobe Mißbräuche hervorgerufen anerkannt werden.

Wenn nun das katholische Volk für diese Kirchenverfassung reif gewesen wäre, wenn es deren Berechtigung anerkannt hätte; so hätte sich gegen dieselbe im Allgemeinen nichts sagen lassen, wenn auch gegen die Zweckmäßigkeit und Angemessenheit einzelner Bestimmungen noch Manches erinnert werden konnte. Denn die kirchlichen Ordnungen sind nur so lange berechtigt, als sie in dem religiösen Glauben des Volkes, und in der Ueberzeugung desselben von ihrer Nothwendigkeit oder Angemessenheit wurzeln: wenn das Volk zu einer entgegengesetzten Ueberzeugung gelangt ist, so kann es durch äußere Verpflichtungen und Verhältnisse keineswegs an angemessenen Aenderungen in kirchlichen Dingen gehindert werden. Diesen Grundsatz, welchen die katholische Kirche in Beziehung auf jede protestantische Kirche anerkennen wird, muß sie consequenter Weise auch gegen sich gelten lassen. Aber das katholische Volk in Frank-

reich war keineswegs zu einer jener neuen Kirchenverfassung entsprechenden Ueberzeugung gelangt, der größte Theil desselben betrachtete die Festhaltung der alten Ordnungen als Gewissenssache. Es wurde schwer dadurch verletzt, daß kanonische Ordnungen von der weltlichen Macht beseitigt wurden, welche nach katholischer Ansicht nur von der geistlichen Behörde geändert werden durften, und welche zum Theil sogar als göttlichen Rechtes geachtet wurden. Höchst beunruhigend für dasselbe war die Aussicht auf ein Schisma, und insbesondere auf eine Trennung von dem Papste. Darin allein liegt das schwere Unrecht der Nationalversammlung, daß sie dem Volke eine Kirchenverfassung aufdrängen wollte, welche mit dessen religiöser Ueberzeugung im Widerspruche stand. Und dieses Unrecht war desto größer, da sie selbst in der Déclaration des droits de l'homme Art. X den Grundsatz festgestellt hatte (I, 230): Nul ne doit être inquiété pour ses opinions même religieuses, pourvu que leur manifestation ne trouble pas l'ordre public établi par la loi. Vergebens wurde von den Vertheidigern der Constitution geltend gemacht, daß es sich in derselben nur um äußere Ordnungen handele, und das Dogma ganz unberührt bleibe: nach der wenn auch irrigen Meinung des Volkes war dies keineswegs der Fall, und auch dieser Irrthum fordert als religiöse Meinung Schonung.

Darin liegt der große formale Unterschied der Reformation und der Revolution, welche der Vf. als völlig gleichartig zu betrachten liebt, daß die Reformatoren zuerst die Erkenntniß des Volkes aufklärten, ehe sie änderten, so daß ihre Reformation von der zur Begeisterung gesteigerten Ueberzeugung des Volkes getragen wurde, während die

Revolutionsmänner jene Ueberzeugung gar nicht achteten, sondern durch Furcht, durch Verbreitung von Frivolität und Unglauben, und durch Entfesselung der Parteileidenschaft zu besiegen suchten.

Auch der Klerus war anfangs mit dem Inhalte der Constitution weniger unzufrieden, als mit der Form, in welcher sie einseitig von weltlicher Seite beschlossen war. Er verlangte daher durch den Erzbischof von Aix 29. Mai 1790 zur Herstellung der kanonischen Form die Berufung eines Nationalconcils: der Letztere sprach dabei die Hoffnung aus, daß auf demselben die meisten der gewünschten Veränderungen angenommen werden würden (I, 435), ein Beweis, daß dieselben materiell doch nicht so schlechthin für verwerflich galten. Der Verf. sagt mit Recht, daß durch die Annahme dieses Vorschlags eine Menge von Verwirrungen und Uebeln vermieden worden wären. Das Nationalconcilium würde unter jenen Umständen gewiß das Aeußerste bewilligt haben, auch der Papst würde nachgiebiger geworden sein, und jedenfalls wäre ein größerer Theil des Klerus auf Seiten der Nationalversammlung geblieben. Aber diese Versammlung wollte alle Verhältnisse souverän beherrschen, und namentlich wollte sie dem Klerus keine selbständige Macht zugestehen, weil sie dessen geheime Gewalt über die Gemüther fürchtete.

Der bedrängte König bestätigte die Constitution 24. Aug. 1790 (II, 39). Als er nun aber auch den Eid genehmigen sollte, welchen die Geistlichen zu leisten hatten, da wendete er sich durch den Erzbischof von Aix 1. Dec. in einem dringenden Schreiben an den Papst (II, 79), damit dieser die Forderungen der Nationalversammlung in einer kanonischen Form bewillige: der Erzbischof meinte

(II, 83), der Papst könne und müsse in dieser Weise helfen. Aber der Papst antwortete nicht, die Nationalversammlung wollte von einem Recurse nach Rom nichts wissen, und der bedauernswerthe König mußte den 23. Dec. auch jenen Eid genehmigen. Es konnte die Achtung gegen denselben nicht vermehren, daß er dennoch seinen Beichtvater, Poupart, Pfarrer v. St. Eustache, als derselbe den Eid geleistet hatte, mit einem andern vertauschte (II, 132), und die österliche Communion unterließ, um sie nicht von einem geschworenen Priester empfangen zu müssen (II, 184).

Sonderbar ist es, wie Gregoire und Mirabeau von dem Verf. wegen des von ihnen aufgestellten Grundsatzes bitter getadelt werden, daß man einem Gesetze zu gehorchen schwören könne, ohne demselben innerlich beizustimmen. Der Vf. scheint diesen Satz dahin mißzuverstehen, daß man einen Eid mit dem innern Vorbehalte leisten könne, ihn nicht zu halten: das war allerdings Lehre der Jesuiten, aber nicht die Meinung jener beiden Männer. Gregoire geht davon aus (II, 102), daß die Constitution civile du clergé durchaus keine geistliche Dinge, d. i. Dogmen, sondern bloß äußere Ordnungen berühre, daß sie also nichts fordere, was die Gewissen verletzen könne, daß aber für diese äußeren Ordnungen eine innere Beistimmung nicht gefordert werde, daß man einem Gesetze zu gehorchen schwören könne (und natürlich dasselbe alsdann auch nachher beobachten müsse), dennoch aber seine Meinung über dasselbe festhalten könne (que l'Assemblée n'exige pas même un sentiment intérieur, et qu'on peut jurer d'obéir à une loi, tout en gardant son opinion). Dies versteht sich so sehr von selbst, daß ein Staat gar nicht bestehen könnte, wenn es jedem Einzel-

nen zustände, einem von der gesetzgebenden Behörde erlassenen Gesetze, wenn ihm dasselbe unangemessen erscheint, seinen Gehorsam zu verweigern. Und man begreift den Verf. nicht, wenn er in einem vermeintlich tugendhaften Eifer jenen Grundsatz zurückstößt, der nie von der katholischen Kirche gebilligt worden wäre (II, 104). Ueber diesen Grundsatz konnte keine Verschiedenheit der Meinung sein, sondern nur über die Frage, ob der Eid wirklich geistliche Dinge nicht berühre, also das Gewissen nicht verletze.

Die geschworenen Priester (prêtres jureurs), etwa ein Drittheil der Gesammtheit (II, 172), werden hier nun auf das Härteste beurtheilt. Es läßt sich erwarten, daß jetzt ebenso wie damals, wo es sich um die Annahme der Bulle Unigenitus handelte, alle innerlich Gleichgültige, alle bloße Lohndiener, wie alle Furchtsame unter dem Klerus die Partei ergriffen, welche sie vor Gefahren sicherte. Dies war aber keinesweges überall die Partei der jureurs. So wie in vielen Städten die Eidweigerer von den fanatischen Anhängern der Nationalversammlung, so wurden anderswo die geschworenen Priester von fanatischen Katholiken verfolgt. In mehreren Städten des Südens bildeten sich im Mai und Juni 1790 blutige Aufstände der Katholiken, welche sich denn auch gegen die Protestanten wendeten. Der Verf. geht I, 424 über dieselben kurz weg: die verübten Greuel kennt man aber ausführlich aus Lauze de Peret éclaircissemens historiques en réponse aux calomnies dont les Protestans du Gard sont l'objet, livr. II, 209 ff. und livr. III. Gegen den Priestereid erklärte sich das Volk in manchen Provinzen (II, 174), in der Vendee ergriff man die Waffen zur Vertheidigung der alten Kirche (II, 178), die ge-

schworenen Priester wurden an manchen Orten, z. B. in Cahors (II, 237), und in Caen (III, 19), gemißhandelt, in Pradelles, einer kleinen Stadt der Haute-Loire, wurde ein geschworener Priester an der Kirchthür aufgehängt (II, 189), in Bastia erfolgte ein Aufstand gegen die neuen kirchlichen Verordnungen (II, 318).

An andern Orten wurden dagegen die den Eid weigernden Priester gemißhandelt, und als die Nationalversammlung immer kräftigere Maaßregeln nahm, um ihre Beschlüsse durchzusetzen; so trat der oben bezeichnete schlechtere Theil des Klerus natürlich auf die Seite der Schwörenden. Bei der großen Zahl der Eidweigernden, welche ihre Stellen aufgeben mußten, waren viele geistliche Stellen neu zu besetzen, man war in der Auswahl nicht streng, und so füllten sich auch weiterhin die Reihen der geschworenen Priester mit vielen Unwürdigen, welche keine Achtung bei dem Volke gewinnen konnten (II, 217). Den widerlichsten Eindruck macht namentlich der Hirtenbrief des neuen Erzbischofs von Paris Jean Baptiste Joseph Gobel vom April 1791, in welchem er seiner Diöcese den Tod Mirabeau's anzeigt (II, 261), und statt des apostolischen Grußes mit dem constitutionellen beginnt: A tous les citoyens de notre diocèse, salut et bénédiction, de par la loi, la nation et le roi. Es ist kaum glaublich, wie sehr hier die Religion zur Magd aller revolutionären Extravaganzen herabgewürdigt wird: freilich ist Gobel derselbe, welcher einige Jahre nachher vor dem Nationalconvente dem Priesterthume und Christenthume förmlich entsagte.

Man würde aber sehr Unrecht thun, wenn man alle geschworene Priester mit diesen Menschen in eine Klasse setzen wollte. Gleich der Erste, welcher den Eid leistete, der bekannte Abbé Gregoire

(II, 89), wurde gewiß von ehrenwerthen Gründen geleitet, von der Ueberzeugung, daß diese kirchlichen Reformen nothwendig, und auf einem andern Wege nicht zu erreichen wären; daß namentlich, wenn man dem Papste irgend einen bedeutendern Einfluß auf die französische Kirche ließe, derselbe durch die Intriguen seiner Anhänger bald das Verlorene wieder gewinnen würde. Eben so wurden auch die Oratorianer, deren Viele den Eid leisteten (II, 167), durch die Hoffnung geleitet, daß auf diesem Wege der Zustand der ersten Kirche wiederhergestellt werden werde. Selbst unser Verf. gibt mehreren derselben ausdrücklich ein ehrenvolles Zeugniß, und bedauert, daß sie durch den in ihren Orden eingedrungenen Jansenismus sich zu diesem Schritte hätten verleiten lassen.

Allerdings hatte die Nationalversammlung nach den bisher geltenden Grundsätzen auf unberechtigte Weise in die kirchlichen Ordnungen eingegriffen: aber das Dogma -- die eigentliche Religion — war von ihr unberührt geblieben, und so wies sie denn auch wiederholt darauf hin, daß es sich hier nicht um Geistliches, sondern allein um äußere Einrichtungen handele (II, 150). Daß jene Veränderungen nach der anfänglichen Meinung des Klerus an sich zulässig waren, vom Papste genehmigt werden konnten, und alsdann ohne Anstand anzunehmen gewesen wären, ist schon oben bemerkt. Um so ungegründeter ist es also, wenn der Verf., ohne zwischen Religion und Kirche zu unterscheiden, stets über Veränderung der Religion klagt, und von der Einführung einer religion civile (I, 446) oder einer nouvelle religion redet (II, 49: car la religion, telle qu'elle venait d'être réformée par l'Assemblée constituante, n'était plus la religion catholique qu'on avait professée jusqu'alors; elle était une oeuvre humaine,

une oeuvre politique; I, 462 essentiellement différente de celle qui existait depuis tant de siècles). Das ist dieselbe Maßlosigkeit, mit welcher die Sorbonne die Constitution häretisch nannte (II, 134), in welcher die Bischöfe in ihren Ausschreiben erklärten (II, 138), daß alle Ordinationen, welche ihre constitutionellen Nachfolger vornehmen möchten, nichtig wären, daß die Bräute, welche von geschworenen Priestern ihre Ehe einsegnen ließen, nicht das Sacrament der Kirche empfingen, daß sie Concubinen, nicht Ehefrauen, und ihre Kinder Bastarde würden. Diese letztere Insinuation war um so ungegründeter, da in Frankreich die Disciplinardecrete des Tridentinischen Concils nie gesetzliche Gültigkeit erhalten hatten. Wenn man in Westen verbreitete (II, 179), daß die Religion verloren gehe, daß man weder Pfarrer noch Bischöfe haben werde, daß die Kinder ohne Taufe, die Kranken ohne die Sterbesacramente bleiben würden, so vollendeten sich dadurch die donatistischen Irrlehren, mit deren Hülfe die ungeschworenen Priester das Volk gegen die Constitution aufzureizen strebten.

Man sieht hieraus, mit welchem Unrecht der Vf. den alten Bischöfen nachrühmt, daß sie nur einen passiven Widerstand geleistet, und durchaus Alles vermieden hätten, wodurch das Volk hätte zum Aufstande gereizt werden können (II, 43. 200); wie dagegen in der Nationalversammlung mit Recht, freilich in der damals gewöhnlichen Sprache, die Prälaten und Priester angeklagt wurden (II, 145. III, 190), daß sie den Geist des Aufstandes und der Wuth verbreiteten, diejenigen mit der Hölle bedroheten, welche die Freiheit annähmen, den Wiederherstellern des Reiches den Charakter der alten Christenverfolger andichteten, die Gewissen verwirrten, die Frömmigkeit der Einfältigen beunruhigten ꝛc. (Schluß folgt).

Göttingische
gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

129. Stück.

Den 13. August 1853.

Paris

Schluß der Anzeige: »Histoire de l'église de France pendant la révolution par M. L'Abbé Jager. 3 Tomes.«

Die alten Geistlichen fuhren, so viel sie konnten, in ihren geistlichen Amtsverrichtungen fort. Als ihnen in Paris die Pfarrkirchen genommen waren, hielten sie Gottesdienst in den Kapellen (II, 273): indessen bald gab man dem in der Déclaration des droits de l'homme aufgestellten Grundsatze einer völligen Freiheit der Culte nach, und gestattete sogar den unvereideten Priestern in den Pfarrkirchen Messe zu lesen. Dagegen wurde festgesetzt, daß die Kapellen, in denen gegen die Constitution des Königreichs und insbesondere gegen die Constitution civile du clergé gepredigt würde, geschlossen, und die Prediger criminell verfolgt werden sollten (7. Mai 1791. II, 302).

So wurde jener Grundsatz der Freiheit der Culte, gegen welchen, als er zuerst vorgeschlagen und berathen wurde, der Klerus geeifert hatte (I,

222), jetzt die Zuflucht desselben. Aber charakteristisch ist es, daß unser Verf. jenes Verbot Aufruhr zu predigen als mit der Cultusfreiheit im Widerspruche betrachtet, und daß er in demselben den Geist der Intoleranz und Beschränkung der Lehrfreiheit findet.

Man weiß in der That kaum, was man zu einer so naiven Unverschämtheit sagen soll. Die alten Priester hatten vollkommen Recht, der Constitution civile du clergé, so lange dieselbe berathen wurde, zu widersprechen, und den Eid auf dieselbe zu verweigern. Nachdem dieselbe aber einmal Gesetz geworden war, so konnte der Staat eine öffentliche Anfeindung derselben unmöglich noch zugeben. Nichts ist verwerflicher, als unter dem Vorwande der Freiheit des Cultus und der Lehre die Freiheit in Anspruch zu nehmen, bestehende Staatsgesetze zu bekämpfen. Jene Priester mußten entweder den Staat verlassen, oder sich seinen Gesetzen unterwerfen, d. h. sich begnügen, in ihren Kapellen ihren Cultus auszuüben, ohne die Staatskirche mit ihrer Constitution civile weiter anzufechten.

Aehnliche Vorgänge kommen auch in der neuesten Zeit in Deutschland vor, und so verdient dieser Gegenstand scharf ins Auge gefaßt zu werden. Die katholische Kirche ist ursprünglich der Freiheit der Culte entschieden entgegen, weil sie die alleinige zu sein behauptet. Wenn also in Ländern, in welchen früher die katholische Kirche die allein geduldete war, jene Freiheit eingeführt werden sollte, so hat ihr die katholische Kirche stets den größten Widerstand entgegengesetzt. So jetzt in Piemont. Wo aber trotz aller jener Bemühungen dennoch die Freiheit der Culte ausgesprochen und gesetzlich geworden ist; da macht die katholische Kirche die-

selbe für sich dahin geltend, daß sie nicht etwa bloß in ihrem Innern unabhängig vom Staate sein, sondern daß sie überhaupt auf dessen Ordnungen gar keine Rücksicht nehmen will.

Wenn nun erwogen wird, daß mehrere höchst staatsgefährliche Lehren, z. B. daß der Papst die Macht habe, Fürsten abzusetzen, daß Ketzerei den Verlust bürgerlicher Rechte nach sich ziehe, daß ketzerische Landesherren ihr Recht verlieren, und von Katholiken keinen Gehorsam fordern können u. dgl. in der katholischen Kirche gesetzlich ausgesprochen sind, und offene Geltung gehabt haben; daß man sie nach eigenem Zugeständnisse nur der ungünstigen Zeitverhältnisse wegen ruhen läßt, nie aber förmlich aufgegeben hat, und daß sie sonach zu jeder Zeit bei günstigern Umständen wieder aufgenommen werden können; wenn man ferner erwägt, daß die katholischen Geistlichen in dem Beichtinstitute ein Mittel haben, solche Lehren in größter Heimlichkeit und zugleich mit dem stärksten Nachdrucke geltend zu machen: so muß man erkennen, daß der Staat hinlänglich veranlaßt sei, diese Kirche scharf im Auge zu behalten, und seine Rechte ihr gegenüber durch angemessene Gesetze sicher zu stellen. So muß er namentlich nicht nur sich die Genehmigung geistlicher Erlasse vorbehalten, sondern er muß sich auch in Beziehung auf die Bildung und die Anstellung der Geistlichen so weit einen Einfluß bewahren, und die Thätigkeit derselben so weit überwachen, daß weder Fanatiker zu geistlichen Aemtern gelangen, noch staatsgefährliche Grundsätze sich unter die Geistlichkeit einschleichen. Wenn also jetzt mehrere Staaten erklärt haben, die Anstellung von Geistlichen nicht zugeben zu wollen, welche in dem Collegium Germanicum in Rom gebildet sind, wo

offenkundig dergleichen staatsgefährliche Grundsätze gelehrt werden; so haben dieselben nur gethan, was ihre Sicherheit nothwendig forderte, und die Klagen mancher Katholiken, daß dadurch die Religionsfreiheit verletzt werde, ist eine naive Unverschämtheit.

Die Nationalversammlung forderte nun, um den Angriffen auf die Constitution ein Ende zu machen, von allen Geistlichen, welche den geistlichen Eid nicht geschworen hatten, den Bürgereid (le serment civique III, 44). Dieser verlangte (III, 46) fidélité à la nation, à la loi et au roi, et de maintenir de tout son pouvoir la constitution, und würde gar keinen Anstoß haben finden können, wenn er nicht in dem maintenir anstatt des für einen solchen Eid allein passenden obéir einen bedenklichen Ausdruck enthalten hätte. Denn die unbedingte Verpflichtung zum Aufrechterhalten schien auch gesetzliche Wege auszuschließen, um auf die Beseitigung der als unangemessen oder ungerecht anerkannten Bestimmungen hinzuwirken. Sonach konnte dieser Eid eigentlich von Niemandem geleistet werden, weil Jeder es als möglich denken mußte, daß er späterhin die Vertauschung der einen oder andern Bestimmung der Constitution wünschen würde. Freilich fand sich jenes maintenir in allen von der Nationalversammlung ausgegangenen Eiden. Auch die geistlichen Mitglieder derselben wie die weltlichen hatten es beschworen, als sie den 4. Febr. 1790 den Eid auf die damals noch zu erwartende Constitution leisteten (I, 353).

Gegen die Priester, welche diesen Eid nicht leisten wollten, wurde bestimmt, daß sie keine Pension aus dem öffentlichen Schatze genießen, daß sie in Folge der Eidweigerung aufrührerischer Ge-

sinnungen für verdächtig gehalten und daß sie, sofern sie Unruhen veranlaßten, mit Gefängniß bestraft werden sollten. Kein Geistlicher, der diesen Eid weigerte, solle irgend einen Gottesdienst halten dürfen. Als nun die Unruhen immer noch nicht aufhörten, so wurde den 25. Mai 1792 verordnet, daß wenn 20 Bürger eines Cantons die Entfernung eines nicht vereideten Priesters aus dem Königreiche verlangen, und das Directorium des Districts damit einverstanden sein würde, das Directorium des Departements dieselbe verfügen solle. Wenn das Districtsdirectorium nicht einstimmig sei, so solle von Seiten des Departementsdirectorii durch Commissarien untersucht werden, ob die Anwesenheit jenes Geistlichen der öffentlichen Ruhe nachtheilig sei, und demnach die Entscheidung erfolgen. So begannen nun jetzt die Deportationen der Priester (III, 198).

Indessen ging die Revolution auf ihrer abschüssigen Bahn immer weiter zu offener Irreligiosität über. Schon 1792 traten Zeichen ein, daß man das Christenthum ganz aufzugeben und zur natürlichen Religion überzugehen beabsichtige (III, 121): man hob alsdann auch die bis jetzt geschonten Corporationen auf, welche sich mit Unterricht beschäftigten (III, 130), und verbot alle geistliche Tracht (III, 137). Die Verheirathung mehrerer geschworenen Priester veranlaßte ein neues Schisma innerhalb der constitutionellen Kirche (III, 168).

Der Verf. schließt mit einer ausführlichen Beschreibung der Unruhen des Jahrs 1792, und der freundlichen Aufnahme der ausgewanderten Priester in andern Ländern, namentlich in England. Wir werden ohne Zweifel noch einige Bände zu erwarten haben, in denen die Geschichte bis zum Concordat von 1801 oder bis zur Wieder-

herstellung des Königthums (je nachdem der Vf. jenes Concordat als das Ende oder als eine neue Erscheinung der Revolution betrachtet) fortgeführt wird. Vielleicht dürfen wir dann auch genauere Nachrichten über das geheime Treiben der Jesuiten in dieser Zeit und über die petite église, welche unter Napoleon sich insgeheim der Staatskirche gegenüberstellte, erwarten. G.

Brüssel

typis Alphonsi Greuse 1853. **Acta Sanctorum Octobris** ex latinis et graecis aliarumque gentium monumentis, servata primigenia veterum scriptorum phrasi, collecta, digesta, commentariisque et observationibus illustrata a **Josepho van Hecke**, **Benjamino Bossue**, **Victore de Buck**, **Antonio Tinnebroek**, Societatis Jesu presbyteris theologis. Tom. VIII quo dies 17, 18, 19 et 20 (Oct.) continentur. XVIII u. 1158 S. in Folio.

Dieser zweite Band der neuen Fortsetzung der Acta SS., deren ersten Band in diesen Blättern Febr. 1847 S. 237 der sel. Rettberg angezeigt hat, ist dem jungen Herzoge von Brabant, dem Kronprinzen von Belgien, gewidmet, und trägt dessen Bildniß an seiner Spitze. Auch in Beziehung auf diesen Tomus müssen wir die Bemerkungen der früheren Anzeige wiederholen, daß die neue Fortsetzung in zu großer Breite fortschreitet, und daß sie noch mehr als die ältern Bollandisten alles vermeidet, wodurch sich irgend ein frommer Wahn verletzt fühlen könnte. So vertheidigt sie manche Fabeln, welche in den früheren Tomis bereits verworfen waren, und die man längst für abgethan hielt: der h. Maternus als erster Bi-

schof von Trier (S. 16) und Dionysius B. v. Paris (S. 24) rücken nebst ihren Gefährten hier in das erste Jahrhundert wieder ein, aus welchem die Kritik sie längst verwiesen hatte: der Evangelist Lucas wird wieder zum Maler der heiligen Personen des neuen Testaments (S. 296), und es ist auffallend, wie leicht die entscheidendsten Gegengründe, welche gegen solche jüngere Sagen geltend gemacht sind, beseitigt, und alte unbequeme Zeugnisse abgefertigt werden, um den spätern Erdichtungen Raum zu machen. In demselben Sinne der Schonung frommer Vorurtheile wird der Streit über die Körper des heil. Benedictus und der heil. Scholastica, welche sowohl das Kloster Cassinum als die Stadt Mans zu besitzen behaupteten, nach dem Vorgange des früheren Bollandisten Stilting dahin entschieden (S. 151), daß sich an beiden Orten Theile der Körper befänden, ungeachtet freilich daraus folgt, daß, wenn an beiden Orten man die vollständigen Körper haben wolle, ein Theil derselben unecht sein müsse. Nur wo die Erdichtung gar zu augenscheinlich gewaltet hat, und schon früher von guten Katholiken anerkannt ist, da wird sie auch hier zugegeben. So S. 325, daß die Legende des h. Justus auf den heil. Justinus übertragen sei, S. 328, daß das Wunder, daß ein enthaupteter Märtyrer seinen Kopf aufgenommen und eine Strecke getragen habe, welches von einer großen Zahl von Märtyrern erzählt wird, in keinem Falle über allen Zweifel erhaben sei, und S. 936, daß auch das Wunder, daß aus dem Herzen des heil. Vitalis eine Lilie herausgewachsen sei, nicht als erwiesen betrachtet werden könne, daß vielmehr beide Wunder nur aus Mißdeutung symbolischer Gemälde zu erklären seien. Die heil. Laura wird

S. 593 für eine Sancta commentitia erklärt. Bei dem heil. Justus haben wir indessen eine Berücksichtigung der Erzählung des Glaber Radulphus IV c. 3 vermißt, nach welcher die Gebeine des h. Justus von einem Betrüger untergeschoben, und dennoch 1027 in der Kirche in Suze feierlich niedergelegt worden sind.

Man kann nicht verkennen, daß auch die Verfasser dieses Theiles mit unendlichrr Mühe von allen Seiten her die Materialien zu ihrer Arbeit zusammengesucht haben, und daß sie in der Litteratur aller Länder, insbesondere der katholischen, eine ausgebreitete Belesenheit für ihren Zweck zeigen. Auch die neuere deutsch-protestantische Litteratur wird hin und wieder berührt; man erkennt aber bald, daß sie den Hagiographen nicht vollständig bekannt geworden ist, sondern daß nur zufällig einzelne Erscheinungen derselben ihnen zur Kunde gekommen sind. So werden Kühnoel, Schrader und Schott über die Chronologie der Apostelgeschichte erwähnt (S. 285): aber die andern Schriften über dieselbe, und namentlich die bedeutendste derselben, Wieselers Chronologie des apostolischen Zeitalters, sind dem Verf., P. Joseph van Hecke, unbekannt geblieben. S. 289 wird S. Frisch als derjenige genannt, welcher in einer Dissertation, Leipzig 1817, zuerst die historische Bedeutung der Schriften des Lucas herabsetzte, auf welchen später Strauß gefolgt sei: von der neuen Tübinger Schule weiß der Verf. nichts. Noch auffallender aber ist es, daß auch die deutschkatholische Litteratur den Herren nicht genauer bekannt ist: S. 913 wird ausführlich die ältere Streitigkeit über die Zeit der Ankunft des heil. Rupertus in Baiern erörtert: von den neueren Verhandlungen darüber zwischen Filz auf der ei-

nen Seite, und Blumberger, Rudhart und Wattenbach auf der andern, obgleich sich dieselben in katholischen Zeitschriften finden, ist gar keine Kenntniß genommen.

Dieses große Werk hat bekanntlich seine wissenschaftliche Bedeutung theils durch die freilich nicht häufigen Heiligenleben von historischem Werthe, theils durch die Excurse der Bearbeiter über mannichfache historische Ereignisse und Verhältnisse von allgemeinerer Bedeutung: denn die weitläuftigen Nachweisungen über die Verehrung der einzelnen Heiligen, über ihre Canonisation, über die Translationen ihrer Körper, über die an verschiedenen Orten vorhandenen Reliquien derselben, und über deren Wunderthaten, haben, namentlich für Protestanten, wenig Interesse. Der vorliegende Band bietet nun des Werthvolleren nicht gar viel. Heilige der ersten Klasse kommen in demselben nicht vor: die Aufzählung der großen Schaar unbedeutender Heiligen, meistens mit gewöhnlichen Legenden ausgestattet, wird man uns gern erlassen. Zu den beachtenswerthesten, welche auch am ausführlichsten behandelt sind, gehören folgende. S. Andreas Cretensis dictus in crisi (S. 124), ein Mönch und Bilderfreund, welcher unter Constantinus Copronymus wegen seiner Lästerungen gegen diesen Kaiser 767 hingerichtet wurde. Von ihm werden ein altes, bis dahin ungedrucktes Martyrium aus Pariser Manuscripten, und ein anderes von Simeon Metaphrastes abgefaßtes, welches bloß lateinisch gedruckt war, beide in griechischer Sprache mitgetheilt. Hedwig, Herzogin von Schlesien (S. 198), die Tante der heil. Elisabeth, und wie S. 270 nachgewiesen wird, die Stammmutter der meisten europäischen Regenten-

häuser. Ihre vita, von einem Nahelebenden geschrieben, ist p. 224 aus Stenzels Scriptoribus rerum Silesiacarum T. I entnommen. Ueber Lucas den Evangelisten (S. 282) wird man hier keine wissenschaftlich bedeutende Untersuchung erwarten. Am ausführlichsten ist der Abschnitt über den h. Petrus de Alcantara (S. 623—809), den Reformator der Franciscaner in Spanien im 16. Jahrhunderte, aus dessen Reformation die Discalceati hervorgingen. Die Erzählung, wie er zum Heiligen vollendet sei, ist so vollständig, daß sie erst mit der Kostenrechnung der Canonisation schließt. Beachtenswerth ist noch (S. 592) der h. Thomas Helias, Priester in der Diöcese Coustance († 1257), welcher gleich den Bettelmönchen in jener Gegend umherzog und predigte, und dadurch wie durch seine strenge Ascese einen so großen Eindruck auf das Volk machte, daß er, ohne kanonisirt zu sein, sogleich nach seinem Tode als Heiliger verehrt wurde, daß ihm eine Kapelle erbaut, ein Jahresfest gefeiert, eine Brüderschaft zu seiner Ehre errichtet, und nach seinem Grabe gewallfahrtet wurde. Dieser Cultus besteht noch in jener Gegend fort, ohne daß die Canonisation, für welche es wahrscheinlich an Geld gefehlt hat, erfolgt wäre, und wird hier, weil seit langer Zeit mit Genehmigung des Ordinarius bestehend, auf die Auctorität Benedicts XIV. hin als zuläßig bezeichnet. Aus der von einem Zeitgenossen abgefaßten Biographie des Thomas Helias erhellet, wie sehr das Volk damals bei dem Mangel an verständlichen und ergreifenden Predigten durch dieselben, wenn sie sich irgendwo darboten, angezogen wurde. Thomas predigte sehr einfach (non subtiliter sed faciliter pro capacitate audientium parvulis pa-

nem frangens), aber große Schaaren folgten ihm von Ort zu Ort, um ihn fortwährend zu hören.

Wenn schon ein Heiliger, welcher ohne kanonisirt zu sein verehrt wird, nicht ohne Bedenken ist; so sind natürlich diejenigen noch weit bedenklicher, welche eigentlich Ketzer oder Schismatiker gewesen, dennoch aber in die Heiligenschaar gerathen sind. Die Hagiographen wollen natürlich nicht den bösen Irrthum zugestehen, daß ein Ketzer oder Schismatiker als Heiliger in der Kirche verehrt werde, haben aber mit diesen Heiligen sehr sauere Arbeit, um sie von allem Makel zu reinigen. Solcher zweideutigen Heiligen finden sich drei in diesem Bande. Zuerst der h. Artemius (S. 847), welcher unter Constantius Anführer des Heeres in Aegypten war, als Arianer den h. Athanasius und die Nicäner, nicht minder aber auch den Götzendienst verfolgte, der letztern Ursach wegen auf Befehl des Kaisers Julianus hingerichtet, und seitdem als Märtyrer verehrt wurde. Es ist klar, daß dieser Märtyrer von den Arianern in Aegypten nach ihrem Rücktritte in die Kirche beibehalten, und alsdann unvermerkt in die katholische Kirche eingeschwärzt worden ist, und der ehrliche Tillemont will daher diesen Ketzer aus der Reihe der Heiligen ausgestrichen haben: indessen unser P. van Hecke sucht, um das Ansehen des Martyrologii Romani aufrecht zu erhalten, mit den nichtigsten Gründen zu erweisen, daß Artemius sich später der katholischen Kirche zugewendet habe.

Der heil. Johannes III., Bischof von Como um 650 (S. 903), war Schismatiker, indem er in Folge des Streites über die drei Kapitel auf Seiten Aquilejas gegen Rom stand. P. de Buck

entschuldigt ihn als bloß materialen, nicht formalen Schismatiker, und führt dafür, daß die drei Kapitel, obgleich mit Recht verdammt, damals auch noch mit Recht hätten vertheidigt werden können, die Schreiben des heil. Columbanus an den Papst Bonifacius IV. an. Nämlich Pelagius und seine Nachfolger hätten jenen Schismatikern für intrusos in sedem Romanam gegolten: bei der Beurtheilung der letztern aber cavendum est, ne eos dijudicemus secundum principia quaedam, quae nobis clara omnino sunt et manifesta, sed quae non ita fulgebant hoc aevo. Der vorgebliche Irrthum, welcher mit dieser bei katholischen Theologen nicht selten vorkommenden Ausflucht entschuldigt werden soll, ist aber hier nicht richtig angegeben. Columbanus bezeichnet jene römischen Bischöfe nicht als intrusos, sondern nimmt sie als die wirklichen römischen Bischöfe, welche aber auf Irrwegen seien: sonach waren ihm die modernen Principien über das Papstthum nicht etwa nur unklar, sondern er hatte andere denselben widersprechende, welche sich am entschiedensten in den an Bonifacius IV. gerichteten Worten kundgeben: tamdiu dignitas apud vos erit, quamdiu recta ratio permanserit.

Ein dritter bedenklicher Heiliger ist der h. Johannes Cantius (S. 1042), ein geborener Schlesier, welcher recht wohl derselben Familie angehört haben kann, aus welcher später der Königsberger Philosoph hervorging. Er war Doctor und Professor der Theologie in Krakau und starb 1473. Diese Universität stand auf Seiten des Baselschen Concils gegen den Papst, und daß auch Cantius derselben Richtung angehörte, geht aus seinen Schriften hervor, in welchen nament-

lich die Hoheit der allgemeinen Concilien über den Papst entschieden ausgesprochen ist. Nichtsdestoweniger wurde er sogleich nach seinem Tode in Krakau als Heiliger verehrt, und erst im 17. Jahrhunderte fing man an seine Kanonisation in Rom nachzusuchen. Da die Polen auf dieselbe großen Werth legten und sie beharrlich betrieben, so wurden allmälig die entgegenstehenden Schwierigkeiten besiegt, Rom entschied 1730, es lasse sich nicht erweisen, daß die dem Cantius beigelegten Schriften ihm wirklich angehörten, und Clemens XIII. vollzog 1767 die gewünschte Kanonisation. Es sollte dies damals zugleich eine Demonstration zu Gunsten des unglücklichen Polens sein, indem, wie auch die Kanonisationsbulle es aussprach, man demselben in dem h. Joh. Cantius einen neuen himmlischen Beistand und Helfer geben wollte: indessen schlugen damals solche Mittel nicht mehr an, und 1772 erfolgte dennoch die erste Theilung des Landes. Daß man am Ende des 18ten Jahrh. in Krakau schon sehr frei über dergleichen dachte, erhellet aus den Aeußerungen des dortigen Professors Hugo Kollontai über diese Kanonisation, welche S. 1056 u. 1063 mitgetheilt werden. Er schreibt, die Krakauer Doctoren hätten gern einen eigenen Doctor Ecclesiae haben wollen, und deshalb die Kanonisation betrieben. Anfangs sei von Rom aus befohlen, den Joh. Cantius aus dem Verzeichnisse der beati zu streichen, und seinen Körper aus der Kirche der h. Anna zu entfernen, weil seine Schriften Ketzerisches enthielten: darauf hätten die Krakauer aber den Doctor Zolendziovius nach Rom geschickt, und durch ihn nicht ohne vieles Geld bewirkt, daß der Universität der Beweis nachge-

lassen sei, jene Schriften gehörten dem Joh. Cantius nicht an.

Unter den Excursen von allgemeinerem Interesse machen wir auf den über die Culdäer (S. 165) aufmerksam, in welchen vorzugsweise die bekannte Schrift von Jamieson benutzt ist, und auf den über Justins Apologien und die Zeit ihrer Abfassung, wie auch über das Todesjahr Justins, in welchem auch Otto's Abhandlung berücksichtigt wird. Merkwürdig ist noch S. 443 der Streit zwischen dem Bischofe von Oleron und seinem Kapitel, welcher dadurch veranlaßt wurde, daß der Erstere im Jahr 1712 sechs Antiphonen in dem alten Officium des h. Gratus aus mehrern Gründen, insbesondere aber auch aus dem ausmerzte, daß in denselben dem Heiligen Manches beigelegt werde, was nur Gott oder Christo zukomme. Das Kapitel appellirte darauf ab abusu: eine von dem Könige zur Untersuchung niedergesetzte Commission entschied aber dahin, daß der Bischof innerhalb der Grenzen seiner Amtsgewalt gehandelt habe, daß also die Appellation unbegründet sei. Leider wird hier, obgleich die meisten Streitschriften gedruckt sind, die Sache nur so kurz berührt, daß man von den Streitpunkten keine genauere Kenntniß erhält.

Noch müssen wir rügen, daß sich in dem vorliegenden Tomus ziemlich viele Druckfehler finden. G.

Göttingen

Verlag der Dieterichschen Buchhandlung 1853. Practische Uebungen in der chemischen Analyse. Von F. Wöhler. Mit 7 Holzschnitten. XIV u. 218 S. in gr. Octav.

In der Vorrede heißt es: „Der vorliegenden Sammlung von Beispielen zur Uebung in der chemischen Analyse, zunächst bestimmt für das hiesige Laboratorium, liegt die Ansicht zu Grund, daß es für die meisten Köpfe leichter sei, von einem bestimmten Falle aus zu einer klaren Einsicht allgemeiner Verhältnisse und Regeln zu gelangen, als umgekehrt sich nach allgemeinen Regeln in speciellen Fällen zurecht zu finden. Es ist dabei Absicht gewesen, das Buch so einzurichten, daß es dem Studirenden zu denken, dem Lehrer zu erklären noch genug übrig läßt, welchem letzteren es auch überlassen bleiben mag, da wo es von Interesse ist, anzugeben, von wem einzelne Methoden herrühren.“

Dies wird genügen, den Zweck des kleinen Buches zu bezeichnen, von dem ich hoffe, daß es auch Anderen, welche den mühsamen praktischen Unterricht in einem viel besuchten Laboratorium zu leiten haben, eine wesentliche Erleichterung gewähren werde. Es enthält 122 Beispiele, bestehend aus Analysen theils von künstlich dargestellten Verbindungen, theils von Mineralien, und aus den für die Technik wichtigsten quantitativen Probirverfahren, wie namentlich Soda=, Pottasche=, Salpeter=, Braunstein=, Chlorkalk=, Eisenerz=, Guano=Probe. Das Verfahren bei einer Arsenikvergiftung ist, in Betracht der großen Wichtigkeit einer solchen gerichtlichen Untersuchung, mit besonderer Ausführlichkeit abgehandelt. Mit dem quantitativen analytischen Verfahren sind für gewisse Körper, wie z. B. Nickel, Kobalt, Selen, Tellur, Uran ꝛc. auch die Darstellungsmethoden, die besonders instructive Laboratoriums=Arbeiten ausmachen, ausführlich beschrieben. Auch sind

gewisse seltene Mineralien, obgleich sie nur selten vorkommende Bestandtheile enthalten, als Beispiele aufgenommen, gerade um auf solche Körper aufmerksam zu machen und deren weitere Auffindung zu veranlassen, da es sich immer mehr zeigt, daß sie verbreiteter vorkommen, als man geglaubt hat.

Für die Berechnungen enthält das Buch eine Tabelle mit den neuesten Atomgewichten der Grundstoffe und eine mit den Atomgewichten derjenigen Verbindungen (117), die am häufigsten in der Laboratoriums-Praxis vorkommen. Die Verlagshandlung hat das Buch auf vortreffliches Papier drucken lassen. W.

Stuttgart

E. Schweizerbartsche Verlagshandlung u. Druckerei 1852. Die Mineralien Badens nach ihrem Vorkommen von G. Leonhard, Dr. phil., Privatdoc. rc. 55 Seiten in kl. Octav.

Der Verfasser lieferte bereits in der von ihm im Jahre 1846 herausgegebenen geognostischen Skizze des Großherzogthums Baden, eine Uebersicht der in Baden vorkommenden Mineralien. Die vorliegende kleine Schrift bietet eine ausführlichere, und durch neue Auffindungen vervollständigte Aufzählung derselben dar. Durch den lehrreichen Inhalt gewinnt man die Ueberzeugung, daß in dem baden'schen Lande die Mannichfaltigkeit der unorganisirten Natur, mit dem Reichthume und der Schönheit der organisirten wetteifert. H.

Göttingische
gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

130. Stück.

Den 15. August 1853.

Görlitz

Verlag der Heyn'schen Buchhandlung (E. Remer) 1852. Magdeburger Weisthümer aus den Originalen des Görlitzer Rathsarchives herausgegeben von Dr. Theodor Neumann, Sekretair der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften. Mit einem Vorwort von Dr. jur. Ernst Theodor Gaupp, Professor zu Breslau. 256 S. in Oct.

Es ist bereits öfter in diesen Blättern die Verdienstlichkeit solcher Arbeiten hervorgehoben worden, von denen das hier vorliegende Werk zeugt. Durch dasselbe hat der Herausgeber einen sehr werthvollen Beitrag für die Erforschung der Geschichte des vaterländischen Rechtes geliefert und das Lob verdient, welches in dem Vorworte a laudato viro ihm ausgesprochen wird. Aus diesem Vorworte möge folgende Stelle hier einen Platz finden:

„Unter den Städten, welche lange Zeit hindurch vermöge fortgesetzter Rechtseinholungen in unmittelbarer Verbindung mit Magdeburg standen, nimmt

Görlitz einen besonders wichtigen Platz ein und eine reichhaltige Sammlung von dort ergangener Schöffensprüche ist noch heute auf dem Görlitzer Rathhause vorhanden. Ein von wahrer Liebe zum Heimathlande getragenes, höchst rühmliches Streben für Aufklärung der Vergangenheit hat seit mehreren Decennien in der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften eine Menge geistiger Kräfte zu gemeinschaftlichem Wirken vereinigt und unter den Denkmälern der Vorzeit, deren Veröffentlichung höchst wünschenswerth erschien, nehmen auch jene Schöffensprüche, wenigstens die bedeutenderen unter ihnen, einen Hauptplatz ein. Zu einer solchen ist nun in dem nachfolgenden Werke geschritten worden und in sehr dankenswerther Weise hat sich der zeitige Sekretär der genannten Gesellschaft, der durch seine Geschichte der Stadt Görlitz und andere gelehrte Arbeiten wohlbekannte Dr Neumann jener Herausgabe unterzogen. Schon vorher waren die noch in Görlitz befindlichen Sprüche von ihm geordnet worden und in die Zahl der wirklich herausgegebenen hat derselbe auch ein Paar daselbst nicht mehr vorhandener, anderswoher entlehnter mit aufgenommen."

"Die aus der Görlitzer Sammlung mitgetheilten Schöffensprüche fallen in die Jahre 1414 bis 1547. Viele darunter sind höchst interessant und die Menge der darin behandelten Gegenstände geht schon aus der hinten beigefügten Uebersicht hervor. Zwei Punkte müssen, insofern es sich um eine Würdigung des hier niedergelegten Inhalts handelt, genau unterschieden werden. Einerseits kommen in Betracht die Rechtsfälle als solche, die thatsächlichen Verhältnisse, welche uns oft einen überraschenden Blick in irgend eine Seite des da-

maligen rechtlichen Verkehrs oder in Sitten und Gebräuche jener Zeiten eröffnen; andererseits die darauf ergangenen Sprüche mit den daran geknüpften rechtlichen Beurtheilungen. Nicht immer sind beide gleich belehrend und zuweilen ist das Uebergewicht in dieser Hinsicht den ersteren zuzuerkennen. Recht augenfällig ist es zugleich, daß die Gebiete der Justiz und Administration damals noch gar nicht in der Art gesondert waren, wie dies durch die spätere Staatspraxis bewerkstelligt worden ist. Jedenfalls erscheint die Thätigkeit eines solchen Spruchcollegium, wie dieser Magdeburgische Schöffenstuhl gewesen, wahrhaft bewundernswerth. In den wichtigsten Fragen des Staats-, Criminal- und Privatrechts hat derselbe eine weithin reichende Wirksamkeit ausgeübt, nah und fern in hohem Ansehen gestanden und Rechtsbelehrungen ertheilt; und so möge denn die nachfolgende Sammlung solcher über die verschiedensten Verhältnisse ergangenen Entscheidungen allen, welche an der geschichtlichen Entwickelung des vaterländischen Rechts Interesse nehmen, auf das beste empfohlen sein."

Nach dem Vorworte von Gaupp gibt der Herausgeber eine Uebersicht der Geschichte der Görlitzer Gerichtsverfassung bis auf den Pönfall der Sechsstädte (Budissin, Görlitz, Zittaw, Luban, Lobaw, Camentz), in der es sub VI) folgendermaßen heißt:

„Die hier mitgetheilten 80 Weisthümer sind der 490 Stück Sprüche zählenden Sammlung des Görlitzer Rathsarchivs entnommen, welche der Unterzeichnete (Hr Dr Neumann) i. J. 1851 im Auftrage des hiesigen Magistrats chronologisch ordnete, indem er zugleich ein übersichtliches Inhaltsverzeichniß nach Namen und Orten beifügte."

„Die Sprüche sind, mit wenigen Ausnahmen, auf Pergament geschrieben, gewöhnlich mit der Ueberschrift: Scheppen zu Magdeburg, und einem grünen *) Siegel der Schöffen zu Magdeburg versehen. Oben steht die Geschichtserzählung und Beweisaufnahme, der mit wenigen Ausnahmen das Datum der Görlitzer Fragestellung beigefügt ist. Regelmäßig unter der Anfrage befindet sich der Spruch, mit dem Satze: „„Hierauf sprechen wir Scheppen zu Magdeburg vor Recht““ anfangend, und mit den Worten: „„Von Rechtswegen. Versiegelt mit unserem Insiegel““ schließend. Einige wenige enthalten nur die Entscheidung der Magdeburger ohne die Beweisaufnahme der Görlitzer Schöffen; einzelne umgekehrt die Beweisaufnahme der Görlitzer Schöffen ohne den Spruch der Magdeburger. Die Handschriften sind meistens gut, jedoch wegen der sehr gedrängten Schrift, weil der Schreiber stets Alles auf ein Pergament bringen sollte, sehr anstrengend für die Augen. Dem Charakter der Zeit gemäß sind sie in den früheren Jahren des 15ten Jahrhunderts kürzer, werden aber immer weitschweifiger und ausführlicher gegen Ende desselben und im 16ten Jahrhunderte. Der Zeitraum, welchen die im Görlitzer Rathsarchive befindlichen Sprüche innehalten, wird von den Jahren 1414—1547 begrenzt. Das unter No 1 abgedruckte Weisthum war nicht mehr im Originale hierselbst aufzufinden. Seiner geschichtlichen Merkwürdigkeit wegen glaubte ich es jedoch aus der Tzschoppe und Stenzel'schen Urkundensammlung hier nochmals abdrucken zu müssen. Gern hätte ich die Sprüche im Emmerich'-

*) Wir erinnern daran, daß die grünen Siegel bei städtischen Urkunden häufig vorkommen und daß auch die Rathstische und Gerichtsbänke von grüner Farbe sind.

schen Erbschaftsstreite mitgetheilt. Diese Documente sind aber zu umfangreich. Die criminalrechtlichen sind fast sämmtlich abgedruckt. Außer dem schon erwähnten Spruche bei Tzschoppe und Stenzel a. a. O. sind in (Dr v. Antons) diplomatischen Beiträgen zu den Geschichten und den Deutschen Rechten Leipz. 1777 von S. 225 ab sechs derselben, die hier mitgetheilten, im N. L. Magazine Jahrg. 1851 p. 113 folgende, jedoch mit einer anderen Einleitung, abgedruckt."

„Bei den Abschriften ist, soviel die Deutlichkeit gestattete, die Interpunction der Originale beibehalten worden. Nur in der Orthographie ist der Grundsatz durchgeführt, außer den Anfangsbuchstaben der Sätze und den Eigennamen, alle anderen Worte klein zu schreiben, um einige Regelmäßigkeit der Schreibart zu erhalten."

Wir lassen nun das Verzeichniß der mitgetheilten Weisthümer folgen:

I) Rechtsweisung und Spruch der Schöffen zu Magdeburg an die Stadt Görlitz über die Eingriffe der königlichen Gerichte in des Rathes zu Görlitz Gerechtsame, die Strafen nach der Willkür betreffend.

II) Die Ulrichin, Wankelmutin, Sigmund und Orthey an einem, Agnes und Orthey am andern Theile, klagen gegen einander wegen Geld und eines Kramen, von dem beide behaupten, daß Johannes Lichtenberg ihnen solchen vermacht habe. Anfr. vom 10. Juli (Dinstage vor Margaretha) 1414.

III) Schöffenspruch in dem Rechtsstreite des Herzogs Hans von Sagan mit denen von Hockenborn wegen des Einlagers, in welchem die Sechslande und Sechsstädte zu Schiedsrichtern aufgerufen worden waren. D. 5. Oktober (am nahesten Montage nach sancti Franciscі) 1416.

IV) Entscheid in der Erbschaftssonderung der Bürger Hannus'schen Frau zu Lauban. Anfrage vom 5. Mai (Freitage nach Philippi Jacobi) 1419.

V) Spruch in der Klage des Rathes zu Görlitz wider mehrere Bäcker, welche Schweine halten und sich das Mistwerfen auf die Straße nicht verbieten lassen wollen. Anfr. vom 5. Januar (obinde der heiligen drey konige) 1420.

VI) Klage des Wenzel Mönch wider Jacob Venediger, welcher ihn um seine Habe gebracht, weil er neben Mönchs Gute Silber gegen des Königs Gebot aus dem Lande zu führen versucht hatte. Anfr. vom 7. Juni (nehsten sonobinde nah Bonifatij) 1421.

VII) Entscheid in der Lehngutsstreitigkeit des Merten Tschambak. Anfrage vom 11. April (Dinstage vor dem Palmtage) 1424.

VIII) Antwort der Schöffen in der Klage der Stadt wider Nickel Rosen auf Gewähr einer Schuld. c. 1430.

IX) Entscheid der Schöffen in einer Ehebruchssache. c. 1440.

X) Spruch in der Klage der Margaretha wider Nickel Ramsoldt, weil er angeblich ein ihr mitzuständiges Gut ohne ihre Einwilligung verkauft habe. Anfrage vom 28. Januar (Dinstag nach conversionis Pauli) 1444.

XI) Entscheid über Erbfließe und Streitigkeiten wegen fließendem Wasser. c. 1445.

XII) Spruch in der Klage des Nickel Menzel wider Hans Birley, weil ihm Letzterer seinen Hof zu Leopoldshayn aus Rache angezündet habe. Anfrage vom 6. September (Dinstag vor nativitatis Mariae) 1446.

XIII) Entscheid in zwei Erbsonderungen S. a. et d. c. 1450.

XIV) Entscheid in einer Erbschaftssonderung S. a. et d. c. 1450.

XV) Spruch in der Sache des Georg Gunther wider zwei Michel und Hans wegen Reinigung von der Anschuldigung einen Mord begangen zu haben. Anfrage vom 11. October (Montag vor St. Galli) 1451.

XVI) Spruch der Schöffen in Folge mehrerer bei einem Auflaufe zu Leopoldshayn vorgefallenen Verwundungen. Anfrage vom 21. März (Dinstage nach Lätare) 1452.

XVII) Ausspruch in der Injurienklage des Niklas Bruckener wider Hans Skasse zu Görlitz. Anfrage vom 30. October (Dinstage nach Simonis und Judä) 1453.

XVIII) Spruch in der Anklage gegen Hans Maxen, als Herberger seines wegen Straßenraubes an einem Görlitzer Bürger, Meister Andreas, in der Stadt Gerichten zu Görlitz geheischenen Sohnes. Anfrage vom 29. Januar (Mittwoch vor purificationis Mariae) 1455.

XIX) Heinzn Sleiffe hat seine brüderliche Gabe, das Lehngut Witka, verkauft. Den Kauf erklärt Hieronymus, Sleiffe's Sohn, für ungültig, weshalb der Vater eine Schöffenentscheidung beansprucht. Anfr. vom 26. Februar (Sonnobinde vor Esto mihi) 1457.

XX) Entscheid eines Rechtsstreites zwischen Portschman von Salza und dem Rathe zu Lauban über Gewähr einer Schuld, Jagd und Fischerei zu Lichtenau. 1457.

XXI) Klage des Petir Czinß wider die Erben des weil. in der Hothergasse zu Görlitz angesessenen Hans Czinß wegen Hergewete. Anfr. vom 1. Juni (am Pfingstobinde) 1460.

XXII) Entscheid in dem Streite des Hans Rabe

mit Heincko in Bezug auf Wette und Buße. Anfrage vom 1. März (Sunabende nach Matthiä) 1462.

XXIII) Entscheid in der Klage des Hans Schulz wider Funffbroth zu Görlitz, daß, wer unter Jurisdiction steht, an Privatleute keine Bürgen zu stellen nöthig habe. Anfr. vom 18. Juni (Freitag nach Antonii) 1462.

XXIV) Ausspruch in dem Prozesse des Hans Reintsch mit Vincenz Heller wegen geliehenen Geldes und der Mühle zu Moys als darauf gegebenen Pfandes. Anfrage vom 18. Januar (Dinstag Priscä) 1463.

XXV) Spruch in der Klage des Sigmund v. Gerlachsheim, in Vollmacht der Gemeinde, auf Herausgabe einer letzteren gehörigen Glocke, welche während der husitischen Unruhen nach Görlitz ins Kloster gebracht und von dort an die Kirche zu Ottendorf verkauft worden ist. Anfrage vom 23. Januar (Montage vor conversionis Pauli) 1463.

XXVI) Klage der Stadt Görlitz wider das Städtchen Seidenberg wegen Anmaßung der Obergerichte. Anfr. vom 28. Februar (Montage nach Invocavit) 1463.

XXVII) Entscheid in dem Zwiespalte des Michel Eberhard mit der Gemeinde Schönbrunn wegen Auen-Eigenthums. 1465.

XXVIII) Rechtsstreit des Michael Schultze mit seinem Schwager Caspar Jakobsdorff um den Besitz des Kretschams zu Gramschütz, auf welchen Michael Schultze noch 20 Mark Kaufgelder schuldig ist. Anfrage vom 24. December (Dornstage Johannis apostoli) 1465.

(Schluß folgt).

Göttingische
gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

131. 132. Stück.

Den 18. August 1853.

Görlitz

Schluß der Anzeige: „Magdeburger Weisthümer aus den Originalen des Görlitzer Rathsarchives von Dr. Theodor Neumann. Mit einem Vorwort von Dr. jur. Ernst Theodor Gaupp.“

XXIX) Entscheid der Schöffen in der Klage des Nickel Schuwert wider Hans Leupold, dessen Marder Schuwert's Kind gebissen hat, wofür Letzterer Entschädigung fordert. Anfrage vom 30. April (Mittwoch nach Mauritii) 1466.

XXX) Spruch in der Klage des Adularius Colman, Bürgers zu Görlitz, wider Michel Becker, Lorenz Becker und drei Spießgesellen, welche ihn auf offener Straße der Stadt mit Mordgewehr angefallen haben. Anfrage vom 30. April (Mittwoch nach Jubilate) 1466.

XXXI) Entscheid in der Anklage des Merten Sleiffe und Adularius Colman wider Bartholomäus Hirschberg wegen gewaltthätigen criminellen Handlungen. Anfrage vom 2. Mai (Freitag nach Philippi Jacobi) 1466.

XXXII) Abermaliger Spruch in der vorigen Sache. Anfrage vom 20. Juni (Freitage nach Viti) 1466.

XXXIII) Neuer Spruch in der Anklage gegen Bartholomäus und Augustinus Hirsberg wegen Gewaltthätigkeit, durch Merten Sleisse und Adularius Kolman als Kläger. Anfrage vom 28. Juli (Dinstage nach Jacobi) 1466.

XXXIV) Entscheid, daß der Rath zu Görlitz, nicht der Richter, den Ausspruch über falsche Waare habe. Anfrage vom 30. Mai (Montag nach Exaudi) 1468.

XXXV) Entscheid in dem gewaltsamen Anfalle des Sigmund Tschanter und Genossen im Weichbilde von Hochkirch (Melißdorf) gegen Merten Geißeler ebendaselbst. Anfrage vom 13. September (Dinstage nach nativitatis Mariae) 1468.

XXXVI) Entscheid, was mit den Inhabern gefundenen schlechten verfälschten Gutes (hier Safran) zu thun sei. Anfrage vom 15. September (Dornstag nach des heiligen creutztage) 1468.

XXXVII) Entscheid über die Einklagung des mütterlichen Erbes von Seiten des Heintze Smid von seinem Vater Michel Smid. Anfrage vom 21. November (Montage nach sannd Elyzabeth) 1468.

XXXVIII) Klage der Reichskramer-Innung wider den Bürger Dittrich zu Görlitz, weil er neben seinem Kramen auch noch die Handthierung eines Gasthofes betreibe. Anfrage vom 12. Mai (Freitag nach ascensionis) 1469.

XXXIX) Hans Geisler klagt für seinen kranken Bruder wider Stephan Kune und den Richter zu Hochkirch, welche jenem dort eine kampfbare Wunde beigebracht haben. Anfrage vom 8. Juli (Sonnobinde nach visitationis Mariae) 1469.

XL) Der Rath zu Görlitz läßt sich in Münz-

Confiscations-Streitigkeiten mit dem kön. Vogte und in Erbschaftssachen belehren. Anfrage vom 21. Juli (Freitag vor Mariae Magdalenae) 1469.

XLI) Entscheid in einer Todschlagssache. S. a. et d. c. 1470.

XLII) Hans Rast verklagt den Michel Jenner wegen Betrugs bei Pferdekauf. Anfrage vom 30. Januar (Dinstag nach Pauli conversionis) 1470.

XLIII) Spruch, in wiefern die Gemeinde Seidenberg aus der über sie, wegen Verletzung des Görlitzer Obergerichtsbannes verhängten Acht kommen könne. Anfr. vom 3. Februar (Sonnabend Blasii) 1470.

XLIV) Bestätigung eines früheren Entscheides in der Streitigkeit des Symon Herchin und Lorenz Altman über den Eisenhammer zu Rauscha. Anfr. vom 9. März (Montag nach Lätare) 1472.

XLV) Entscheid der Schöffen in der Gefangenschafts-Angelegenheit des Urban Emmerich bei denen von Wartemberg auf Tetschen. Anfrage vom 30. März (Montage in den osterheiligentagen) 1472.

XLVI) Entscheid über die Frage, ob der Richter, wenn wegen Wunden und Blutrunst zwischen den dabei Betheiligten ein Vertrag gemacht worden ist, Gewette zu fordern habe. Anfrage vom 27. November (Sonnobinde nach Katharinä) 1473.

XLVII) Hans Horn klagt wider den Fuhrmann Hans Eymut auf Ersatz verloren gegangener Waaren. Anfrage vom 15. Februar (Dinstage nach Valentini) 1474.

XLVIII) Anfrage, was mit dem wegen des Mehlfleisch'schen Anschlages gegen die Stadt Görlitz im Jahre 1467 gefänglich eingezogenen, dann aber aus Mangel an hinlänglichen Beweisen gegen Bürgschaft und Eidesgelöbniß entlassenen Görlitzer Bürger Nickel Karlowitz zu thun sei, welcher

jetzt mit Unterstützung auswärtiger Fürsten und Herren, im Fall ihm für seine Haft keine Entschädigung werde, mit Repressalien an Görlitzer Bürgern und Eigenthum droht. Anfr. vom 28. Februar (Freitag nach Matthiastage) 1474.

XLIX) Spruch der Schöffen zu Magdeburg für den Görlitzer Rath wegen des Geschosses. Aus dem Jahre 1477.

L) Belehrungen der Schöffen für den Rath zu Görlitz in Bezug auf das Wehrgeld und Geschoßwesen. Anfr. vom 26. (Mittwoch nach St. Mathientage) 1477.

LI. Entscheid der Schöffen zu Magdeburg in Bürgschaftssachen und Kummer des Nickel Rechenberg wider Andres Loden und Nickel Warnhofer. S. a. et d. c. 1480.

LII) Spruch in dem Streite über den Nachlaß des Peter Meih zu Görlitz, welcher von Straßenräubern schwer verwundet, bevor er seinen Geist aufgab, mehrere Legate testamentarisch aussetzte. Anfrage vom 22. September (Freitag nach Matthaei evangelistae) 1480.

LIII) Spruch in der Klage des Nickel Metzrad zu Dorrnbach wider Merten Herymitz zu Reichwalde in Bezug auf eine Wiese und ein Wasser mit Fischereigerechtigkeit zu Dorrnbach. Da aber letztere Gemeinde vom Gerichte zu Görlitz in der Acht war, ward seine Klage zurückgewiesen bis zur Befreiung aus der Acht. Anfrage vom 18. December (Montag nach Sanct Lucientag) 1480.

LIV) Entscheid über die Befugnisse des Görlitzer Obergerichts in Criminalsachen. S. a. et d. c. 1483.

LV) Entscheid über die Gültigkeit der Acht des Königl. Obergerichts zu Görlitz. Anfrage vom 24. Juni (Mitwoch sannd Johannis des teufers 1484).

LVI) Spruch der Schöffen zu Magdeburg in Zweifeln über das Achtsverfahren des Görlitzer Obergerichts bei peinlichen Sachen und in Erbschaftssachen. Anfrage vom 14. December (Dinstag nach Luciä) 1484.

LVII) Spruch über geächtete Mörder in Folge eines Tumultes zu Penzig im Görlitzer Weichbilde. Anfrage vom 30. März (Mittwoch nach Palmarum) 1491.

LVIII) Klage der Stadt Görlitz wider die Stadt Zittau, ob letzterer die Genehmigung ertheilt werden könne, den Neißefluß zum Schaden der Görlitzer abzudämmen, und wider Nickel zu Dohna auf Grafenstein wegen Anlage eines Teiches mit Benutzung der Neiße. Anfrage vom 14. October (am Freitage des obindes sanctae Hedwigis) 1491.

LIX) Klage mehrerer im Dienste des Markgrafen von Brandenburg in Friesland verwendeten Söldner wider den Richter Heintze Eschenloer zu Görlitz, weil er die wider ihre Rentenmeister Hans Preusse und Hans Grosse auf Herauszahlung von 50 Fl. rückständiger Sold- und Verpflegungsgelder angestellte Klage nicht mit Eifer und nach Rechten betrieben habe. Anfrage vom 11. Mai (Sonnabend vor vocem jocunditatis) 1493.

LX) Entscheid in den Verhandlungen der Städte Görlitz und Zittau nach der Bierfehde. Entsch. vom Jahre 1497.

LXI) Spruch der Schöffen wider Hans Beyer, der eine Jungfrau, Anna Spremberger, geschändet und sich von ihr mit 12 rhein. Goldgulden losgekauft hat, welche Summe, weil nach ihrem Tode noch nicht gezahlt, vom Vater eingeklagt wird. Anfrage vom 9. November (Freitag am Abend Martini) 1497.

LXII) Entscheid in der Rechtsfrage mehrerer

Bürger zu Görlitz über Wenzel von Colowrat, welcher, nicht im Stande vom Bischof Benedict zu Camin in Pommern eine Schuld einzuziehen, beabsichtigt, sich mit königlichem Privilegium an Geldern, welche Görlitzer Bürger für erhaltene Fischwaaren aus Pommern zu bezahlen haben, schadlos zu halten. Anfrage vom 24. Juli (Dinstags am Abende St. Jacobi) 1498.

LXIII) Entscheid in Streitigkeiten der Stadt Görlitz mit Prälaten und Mannschaft der Oberlausitz über kampfbare Wunden. 13. Aug. (Montag nach Laurentii) 1498.

LXIV) Entscheid über Hausfriedensbruch S. a. et d. c. 1500.

LXV) Entscheid in dem Zwiste der Stadt mit Caspar von Rechenberg auf Klitschdorf wegen des Libischteiches und dessen Abfluß. c. 1510.

LXVI) Entscheid in der Streitigkeit der Stadt mit Caspar von Rechenberg zu Klitschdorf wegen der Görlitzer Heide und Gerichtsbarkeit daselbst. S. a. et d. 1511.

LXVII) Entscheid wider die Schuhmacherinnung zu Görlitz, welche einem Knaben aus Rothwasser nicht gestatten will, das Schuhmacherhandwerk zu lernen, weil seine Eltern Müller gewesen seien. D. Montag nach Oculi (15. März) 1512.

LXVIII) Entscheid der Schöffen, ob die Bäcker-Innungsmeister in Görlitz ein Recht hätten, Männer, welche durch sie gefallene Frauen heiratheten, oder die Fleischer die Befugniß, Männer, deren Schwiegerväter Töpfermeister seien, als Meister abzuweisen. Anfrage vom 22. August (Montag vor Bartholomäi) 1513.

LXIX) Spruch, wer in Händeln zwischen Hennersdorfern und Ludwigsdorfern die Vorklage haben solle. Anfrage vom 21. September (Mitt-

woch am Abende des heiligen Matthäus des Evangelisten) 1514.

LXX) Spruch der Schöffen zu Magdeburg in Bezug auf den Rechtsstreit der Stadt Görlitz mit der Familie Rechenberg wegen willkürlicher Erhebung von Abgaben und Forstzins in der Görlitzer Haide; wegen der Breslauer Münze und mehreren anderen Angelegenheiten. Anfrage vom 24. Mai (Donnerstag nach dem Pfingstsonntage) 1526.

LXXI) Entscheid der Schöffen zu Magdeburg: a) in dem Zwiste der Stadt und Fischerinnung zu Görlitz mit den Gebrüdern Emmerich zu Ludwigsdorf, welche den Görlitzer Fischern einerseits das Fischen im Mühlgraben und den Lachen der Neisse untersagt, andererseits willkürlich ein hohes Wehr in der Neisse zum Schaden der Nachbarn aufgeführt haben; b) in Bezug auf einen Priester, daß wer sich der Zahlung berühmt, sie zu erweisen habe; c) endlich, daß vor der Ehe empfangene Kinder dennoch, wenn sie auch in der Ehe geboren sind, nicht Anspruch auf des Vaters Erbe haben. Anfrage vom 6. September (Freitags nach Aegidii) 1532.

LXXII) Entscheid, was wegen verweigerter geistlicher Zinsen vom Rathe zu Görlitz zu thun sei. Anfrage vom 14. Januar (Montags nach dem achten trium regum) 1533.

LXXIII) Die Fischerzeche zu Görlitz klagt wider Urban und Jokoff Emmerich zu Ludwigsdorf wegen Verbotes des Fischens im Mühlgraben und den Lachen daselbst. Anfrage vom 25. November 1535.

LXXIV) Entscheid der Schöffen zu Magdeburg: 1) über Hans Botteners verhehlten Geschoß; und 2) über Gültigkeit des stillen Arrestes in Schuldsachen. Anfrage vom 9. December 1535.

LXXV) Spruch der Schöffen wider die Erben Hans Botteners auf Transaction früher verschwiegenen Geschosses. S. a. et d. c. 1535.

LXXVI) Entscheid in einer Mordbrennersache, welche Otto von Nostiz anbetraf. Anfrage vom 28. Januar (Freitag nach conversionis Pauli) 1536.

LXXVII) Spruch der Schöffen in der Bottener'schen Geschoßsache für den Rath zu Görlitz. Anfrage vom 17. August 1536.

LXXVIII) Entscheid in mehreren Rechtsfragen, den Geschoß zu Görlitz und das Erbrecht der Kinder sowohl als des Mannes, endlich die Gerade betreffend. S. a. et d. c. 1536.

LXXIX) Ein Spruch der Schöffen zu Magdeburg über Hofnutzungsrechte der Leute zu Waldau in der Haide. Vom Jahre 1546.

LXXX) Entscheid, vornehmlich Obergerichtsstreitigkeiten im Görlitzer Weichbilde betreffend. Anfrage vom 30. März (Mittwoch nach Judica) 1547.

Sachverständige werden durch dieses Verzeichniß auf die Bedeutung des Inhaltes, den die vorliegende Sammlung bietet, hinlänglich aufmerksam gemacht und es bedarf für sie des weiteren Nachweises seiner Reichhaltigkeit an rechtshistorischem Material nicht. Wir fügen nur noch hinzu, daß der Herausgeber die Benutzung der Sammlung durch eine sehr zweckmäßig angelegte Inhaltsübersicht erleichtert hat.

Hamburg Dr. Karl Wilh. Harder.

Paris

Imprimerie nationale 1851. Procès des Templiers publié par M. Michelet. Tome II. 540 S. in Quart.

Zwischen dem Erscheinen des ersten und des vorliegenden zweiten Bandes des Processes gegen den Orden der Tempelherrn liegt ein Zeitraum von vollen zehn Jahren. Gleichwohl glaubt Ref. sich einer Recapitulation der früheren Mittheilungen *) enthalten und, indem er auf letztere verweist, mit seinem Bericht über Form und Ergebnisse der Untersuchung fortfahren zu dürfen.

Der Herausgeber hat leider für gut befunden, diesem zweiten Bande keine Einleitung voranzuschicken. Statt ihrer begegnet man einem mit dem Raum einer halben Seite sich begnügenden Avertissement, dessen Hauptinhalt nicht verfehlen kann, dem Leser eine Ueberraschung zu bereiten. In Folge der vorliegenden, bis dahin der Oeffentlichkeit entzogen gewesenen Actenstücke, sagt Michelet, habe ich meine im dritten Bande der histoire de France zu Gunsten des Ordens ausgesprochenen Ansichten wesentlich modificiren müssen. »Du reste, fährt er fort, quelque opinion qu'on adopte sur la règle des Templiers et l'innocence primitive de l'ordre, il n'est pas difficile d'arrêter un jugement sur les désordres de son dernier âge, désordres analogues à ceux d'autres ordres religieux. Il suffit de remarquer dans les interrogatoires, que nous publions, que les dénégations sont presque toutes identiques, comme si elles étaient dictées d'après un formulaire convenu; qu'au contraire les aveux sont tous différents, variés de circonstances spéciales, souvent très-naives, qui leur donnent un caractère particulier de véracité.«

Dieser Behauptung wird jeder aufmerksame Leser der Protokolle aufs Entschiedenste entgegentre-

*) Jahrgang 1842 Stück 58 dieser Blätter.

ten müssen. Die Gleichmäßigkeit in den Aussagen der Leugnenden beruht ausschließlich darauf, daß, ihrer Erklärung nach, die Aufnahme in Gemäßheit der Ordensstatute erfolgte, während die auf diesen Gegenstand bezüglichen Einzelnheiten nach der Verschiedenheit der Auffassung und je nachdem diesem oder jenem Statut eine besondere Wichtigkeit beigelegt wird, sich völlig frei und ungezwungen bewegen. Die Aussagen der Geständigen dagegen concentriren sich in den Punkten der Anklage, zeigen, namentlich bei den Verhören im Temple zu Paris, fast völlige Identität und müssen bei jedem Unparteiischen den Eindruck des Zuschnitts nach der Schablone machen. Ueberall ist dem Individuum ein gewisser Spielraum gelassen hinsichtlich der persönlich ihn treffenden Anklage; nie hinsichtlich des Ordens, der schuldig befunden werden sollte. Daraus ergeben sich die schneidendsten Widersprüche.

Ref. hat die Mühe nicht gescheut, eine statistische Uebersicht und Classification der in diesem Bande enthaltenen Aussagen zu gewinnen, und indem er sich der Hauptsache nach auf eine Relation des Inhalts der Documente beschränkt, bittet er nur um die Vergünstigung, hin und wieder auf Widersprüche und auf das Charakteristische der Verhandlungen und des Proceßganges aufmerksam machen zu dürfen.

Drei gesonderte Protokolle sind es, welche diesen Band füllen. Das erste betrifft die Fortsetzung der Verhöre, welche im Minoriten-Kloster zu Paris durch die päpstliche Commission geleitet wurden; sie schließen sich unmittelbar an die Niederzeichnungen des ersten Bandes an und fallen in die Zeit von den ersten Tagen des März bis zum Ausgang des Mai des Jahres 1311. Das zweite

gehört der im Temple zu Paris, das dritte der vom Bischofe von Elne geführten Untersuchung. Wenden wir uns zunächst zu dem erstgenannten.

Die Fortsetzung der Untersuchung erfolgt auf eine Weise, die in allen Beziehungen dem früher beobachteten Verfahren entspricht. Die Aussagen zeigen sich ebenso gleichlautend, und wo, was mit geringen Ausnahmen der Fall ist, die angeschuldigten Vergehen des Ordens zugegeben werden, geschieht es fast immer mit denselben Worten und nie ohne den Zusatz, daß man sich, nach geschehener Aufnahme, persönlich frei von den Sünden erhalten habe. Sämmtliche Vorgeführte haben schon früher Verhöre bestanden; sie erscheinen ohne die äußeren Attribute des Ordens, ohne Mantel und ohne Bart; Viele von ihnen sind bereits ad murum perpetuum sub certa forma durch das Concil zu Sens verdammt; Andere haben die Absolution von der Kirche erhalten. Letztere würden begreiflich durch ein Leugnen der Anklagepunkte die Strafe der relapsi unvermeidlich auf sich ziehen. Die Gefangenen, bis auf eine äußerst geringe Zahl, beantworten die am Schlusse jedes einzelnen Verhörs ihnen vorgelegte Frage, ob sie auf Befehl, aus Furcht, Haß, Liebe, oder wegen irgend eines zeitlichen Vortheils zu der abgelegten Aussage bewogen seien, verständlicher Weise mit Nein.

Von einer Confrontation derer, die in ihren Erklärungen einander unmittelbar widersprochen haben, ist nirgends die Rede. Es ist selten, daß die Geständigen ihre Receptoren und die bei ihrer Aufnahme gegenwärtigen Ordensglieder mit der Genauigkeit namhaft zu machen wissen, die sich bei denen kund gibt, welche die Gegenstände der Anklage in Abrede stellen. Daß bei ihrer Auf-

nahme die Verleugnung Gottes, das Schänden des Crucifixes (spuere super crucem), der unsaubere Kuß (osculum turpe) Statt gefunden und die Empfehlung des carnaliter commisceri mit den Brüdern ausgesprochen sei, wird von 38 Männern eingeräumt; 10 behaupten, nur zu den drei ersten, 29 nur zu den beiden ersten Vergehen, 8 nur zu der Verleugnung gezwungen zu sein. Neun Andere stellen die eine oder andere Unthat in Abrede. Daß ein Zwang in Bezug auf die dem Ordenspriester abzulegende Beichte vorgewaltet habe, wird ebenso häufig bejaht als verneint; daß in den Ordenshäusern reichliche Almosen ausgetheilt seien, wird durchweg versichert und, mit wenigen Ausnahmen, die Behauptung festgehalten — trotz der sonstigen Eingeständnisse — daß die Ordensstatuten gewissenhaft beobachtet, der Glaube an die Göttlichkeit des Evangeliums nicht erschüttert gewesen, die Verwaltung der Sacramente nach den Vorschriften der Kirche erfolgt sei und an jedem Freitage die überaus feierliche Anbetung des Kreuzes Statt gefunden habe.

Die Geständnisse hinsichtlich der bei der Aufnahme üblichen Schändlichkeiten lauten dahin, daß letztere durchschnittlich nur durch einen oder doch durch wenige Ordensbrüder dem Novizen angesonnen seien und zwar entweder hinter dem Altare, oder in der Sacristei, oder in quodam loco obscuro desselben Gotteshauses, wo die Reception erfolgte. Dagegen sagt Robert de Reinheval aus: seine Aufnahme sei völlig schuldlos und zwar auf dem Tempelhofe zu Loyson vor sich gegangen; doch sei einige Tage später ein fremder Ordensritter daselbst eingetroffen und habe, als er gehört, daß sich ein Neuaufgenommener in der Commende befinde, ihn in Gegenwart der beiden ihn

begleitenden fremden Servienten zur Verleugnung gezwungen. Auch Pierre de Montchauvet behauptet, tadellos recipirt und erst ein halbes Jahr später in einem andern Tempelhofe zur Verleugnung aufgefordert zu sein. Aehnlichen Angaben begegnet man mehrfach. Namentlich sagt der Servient Griselli, er sei in der Kirche und zwar völlig tadellos aufgenommen, hinterdrein aber in ein naheliegendes Haus geführt, woselbst er sich der Verleugnung habe unterziehen müssen.

Einige behaupten, daß die bei Gelegenheit der Aufnahme begangenen Sünden auf einem in der Ordensregel befindlichen Gebote beruhten; Andere, die übrigens sonst nicht mit dem Geständnisse zurückhalten, daß das Vergehen auf keinen in den Statuten enthaltenen Punkt zurückgeführt werden könne. Viele erklären, daß wer sich der Erfüllung des an ihn gerichteten Ansinnens geweigert, mit Strafe belegt sei, ohne daß sie letztere, es sei denn eine auf Stunden bestandene Haft, weiter anzugeben wissen; Andere, es habe der Receptor zu ihrer Beruhigung gesagt, man könne wegen der geschehenen Verleugnung hinterdrein beichten und sich absolviren lassen, oder, man brauche bloß ore non corde den Act vorzunehmen. Gleichwohl spricht kein äußerer oder innerer Grund für die Annahme, daß sich der Orden in Frankreich verschiedener Formen bei der Aufnahme bedient habe. Oder sollte bei Templern, die in demselben Ordenshofe den weißen Mantel gewannen, vor denselben Receptoren ihr Gelübde ablegten, ein so greller Abstand des Ritus denkbar sein? Es liegen überdies die zahlreichen Aussagen von Rittern vor: quod in partibus Francie reciperentur fratres ordinis uniformiter et bene, d. h. nach der Regel. Unter allen Niederzeichnungen

der Protokolle begegnen wir keinem Beispiele, daß ein Templer bei seiner Aufnahme den scheuslichen Zumuthungen nachhaltig widerstanden habe. Die Geständigen zeigen sich empört und voll Reue über das Geschehene, gestehen aber, daß sie gleichwohl Freunde und nahe Angehörige zum Eintritt in den Orden bewogen hätten. Das Alles darf uns nicht mehr überraschen, als wenn Tempelherrn, die, wenn sie in Gefangenschaft der Moslim geriethen, ihr Leben mit der Verleugnung des Heilands zu erkaufen verschmähen, bei ihrer Reception sich dieser Verleugnung ohne sonderlichen Widerstand unterzogen haben.

Die Zahl der die Anschuldigungen Zurückweisenden — wir kennen theilweise den entsetzlichen Verlauf der Voruntersuchung — ist gering. Ein achtzigjähriger Präceptor, Wilhelm von Lüttich, welcher 62 Jahre zuvor in den Orden getreten war, erklärt, daß weder bei seiner, noch bei den durch ihn geschehenen Aufnahmen vieler Brüder irgend ein Vergehen Statt gefunden habe; doch habe er gehört — so geschieht doch der Absicht der Inquisitoren ein Genüge — daß Sünden der fraglichen Art vorkämen und sei in Folge dessen bewogen, den Receptionen fernerhin nicht beizuwohnen. Ritter Guillaume de Torrage aus der Diöcese Chartres, welcher seit 25 Jahren den weißen Mantel trägt, stellt die Wahrheit jeder gegen den Orden vorgebrachten Anschuldigung in Abrede; aber er fügt die Bemerkung hinzu, im Morgenlande habe ihm ein Bruder, seiner Meinung nach ein Spanier, dessen Name ihm entfallen sei, einst geäußert, der Orden könne keinen Bestand haben, weil er zu viel Hochmuth und Habsucht in sich nähre. — Ein Urtheil, welches unstreitig auf gesunder Anschauung beruht. — Der seit

funfzig Jahren dem Orden dienende Servient Guillaume d'Errée widerspricht jedem Artikel der Anklage und fügt hinzu, als man ihm seine frühere vor dem Bischofe von Saintes abgegebene Aussage vorhält, er habe allerdings aus Furcht vor der Folter die Verleugnung Gottes und die Schändung des Crucifixes zugegeben, sei aber, bevor man ihn auf Wasser und Brot beschränkt habe, von der Wahrheit nicht abgewichen. Ganz ähnlich lautet das Protokoll über den sechzigjährigen Präceptor Thomas von Pamplona, der die lange Reihe der durch ihn Recipirten namhaft macht und hinzusetzt, daß er, cum continue stetisset in duro carcere nec ministrarentur sibi nisi panis et aqua, zur Aussage unbegründeter Beschuldigungen gegen den Orden getrieben sei. Dasselbe gilt von Helias Reynaud und Petrus Theobaldi, praeceptor domus Templi de castro Bernardi, die durch erlittene Folter bewogen waren, ein dem Bischofe von Saintes genehmes Geständniß abzulegen. Der Präceptor Geraldus de Auguissaco (d'Aguesseau?) und neun andere Präceptoren verharren bei ihrer Erklärung, daß sie von den dem Orden vorgeworfenen Sünden erst im Laufe der Untersuchung Kenntniß gewonnen hätten; weder bei ihrer, noch bei der Aufnahme vieler anderer Brüder, der sie beigewohnt, sei ein Act der Art vorgekommen. Auf die specielle Frage, ob er überall nichts Arges vom Orden wisse, entgegnet der Erstgenannte: quod nimis erant elati multi ex eis. Alle bemerken, daß sie übrigens an die Wahrheit der Anschuldigungen in so weit glauben müßten, als ihnen gesagt, daß der Großmeister derselben geständig worden sei.

Was die von dem Orden erlaubte und selbst, si calor naturalis moveret, empfohlene Sodomi=

terei (carnaliter commisceri cum fratribus) anbelangt, so behaupten, bis auf drei, alle Geständigen, daß diese Sünde factisch nie geübt sei. Wahrlich, das Umgekehrte würde mehr Glauben verdienen! Von den Dreien bescheidet sich der Eine mit der Aussage, er habe einst gehört, daß ein Ordenspriester sich dieses Vergehens schuldig gemacht habe; der Andere erzählt: es sei zwei Ordensbrüdern auf dem bekannten Pilgerschlosse (in castro Peregrini) nachgesagt, daß sie das crimen sodomiticum übten; sobald der Großmeister davon gehört, habe er die Verhaftung derselben befohlen; demzufolge sei der Eine, da er sich durch Flucht zu retten versucht, niedergestoßen, der Andere zu lebenslänglichem Gefängnisse verurtheilt. Dieser Mittheilung gegenüber lautet die Aussage des Dritten, eines Servienten: ihm sei wiederholt zu Ohren gekommen, daß der Großmeister Molay im Morgenlande die fragliche Sünde cum quodam valeto camerario suo geübt habe; dasselbe habe man auch andern Würdenträgern im Orden und namentlich dem Sicardus de Rupe, preceptor Burdegale, nachgesagt, übrigens glaube er keinesweges, daß Sodomiterei durch den Orden gestattet gewesen sei.

Die Angaben über das mystische Haupt anbelangend, welches nach dem Artikel der Anklage den Gegenstand der Anbetung im Orden abgegeben haben soll, so dürfte es in Rücksicht auf die bekannte Schrift des Herrn von Hammer und dessen später in verwandter Weise aufgestellte Behauptungen nicht uninteressant sein, bei denselben specieller zu verweilen. Es liegen ihrer vier, oder wenn man will fünf, vor.

(Schluß folgt).

Göttingische
gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

133. Stück.
Den 20. August 1853.

Paris

Schluß der Anzeige: »Procès des Templiers publié par M. Michelet. Tome II.«

Ritter Bartholomaeus Bocherii, qui propter levitates apostbaverat decem annis de dicto ordine (ein sauberer Zeuge!), später aber zu demselben zurückgekehrt war und jetzt durch den Bischof von Paris mit der Kirche ausgesöhnt und absolvirt ist, erzählt (S. 193), daß man ihm bei seiner Aufnahme im Temple zu Paris quoddam capud, das neben den heiligen Kirchengefäßen auf dem Altare gestanden, gezeigt habe mit dem Bedeuten: quod in necessitatibus suis invocaret dictum capud; dasselbe habe einen langen und grauen Bart gehabt, aber ob es aus Metall oder Holz, aus Bein oder Fleisch bestanden, könne er nicht angeben; er habe solches auch nur dieses einzige Mal gesehen, obwohl er später sich hundertfach in derselben Kapelle befunden habe. Der gleichfalls absolvirte Servient Pierre Geraldi de Mursac gibt (S. 212) an: es habe bei Gelegen-

heit seiner Aufnahme in der Ordenskapelle zu Saintes der Receptor parvam ymaginem de leone vel de auro, que videbatur habere effigiem muliebrem, aus dem Busen gezogen und ihm gesagt, darauf möge er sein Vertrauen setzen; er wisse nicht, was das Bild bedeute und habe es später nie wieder gesehen. Guillaume Pidoye, unter dessen Aufsicht sich sämmtliche Kleinode und Reliquien des Temple in Paris zur Zeit der Verhaftung des Ordens befanden, hatte von der päpstlichen Commission den Befehl erhalten, alle unter seinem Gewahrsam befindlichen capita metallica vel lignea vorzuzeigen. Demgemäß brachte er (S. 218) ein capud argenteum deauratum pulcrum von weiblicher Bildung, in welchem sich, eingewickelt in Leinwand und mit rother Seide überdeckt, Knöchelchen befanden nebst einem Blättchen, welches die Worte trug: capud LVIIIm. Guillaume's Aussage nach hielt man diese Knöchelchen für Reliquien einer der 11000 Jungfrauen; von einem andern Haupte, fügte er hinzu, sei ihm nichts bekannt.

Ein anderer hierauf vorgeführter Ordensbruder, Guilelmus de Arbleyo, welcher gestanden hatte, im Generalkapitel ein Haupt mit langem Barte gesehn zu haben, dem man Verehrung bewiesen und das er für ein ydolum gehalten habe, erklärt, als man ihm das von Guillaume de Pidoye gebrachte Haupt vorzeigt, er sei nicht gewiß, ob er dieses oder ein anderes im Generalkapitel vor sich gehabt habe. Der vom Bischofe von Limoges absolvirte Ordensritter Hugo de Fauro gibt folgende, allerdings nicht neue, Geschichtserzählung über das Haupt, die ihm während seines Aufenthalts in Cypern von einem weltlichen Ritter mitgetheilt sei (S. 223): Es sei ein Edler zu

einer Jungfrau in der Grafschaft Tripolis in Gluth entbrannt, ohne jedoch ihrer theilhaftig werden zu können. Als er nun gehört, daß sie gestorben, habe er die Leiche ausgegraben, an ihr seinen Willen verrichtet und dann den Kopf vom Rumpfe getrennt. Alsbald habe eine Stimme gesprochen: er möge das Haupt wohl verwahren, denn Alles, was dasselbe erblicke, sei der Vernichtung verfallen. Der Thäter aber sei mit dem sorgfältig in einem Kasten verschlossenen Haupte nach Konstantinopel geschifft, um die Stadt zu verderben. Unterweges habe eine alte Frau, von Neugierde getrieben, den Kasten geöffnet, worauf alsbald ein Sturm sich erhoben und Schiff und Mannschaft versenkt habe. An dieser Stelle des Meeres aber könne bis zur Stunde kein Fisch ausharren. Ob nun dieses Haupt dasselbe sei, welches sich bei dem Orden befinden solle, vermöge er nicht anzugeben.

Schließlich gibt Petrus de Palude, Predigermönch und baccalaureus in theologia, folgende merkwürdige Aussprüche und Nachweisungen: Er habe vielen Verhören der Templer beigewohnt, von denen Einige geständig gewesen, Andere geleugnet hätten, et ex multis argumentis videbatur ei quod major fides esset adhibenda negantibus quam confitentibus; aus den Mittheilungen, welche ihm durch die Verhörrichter zugekommen seien, müsse er schließen, daß die angeschuldigten Vergehen nur bei den Aufnahmen Einzelner vorgekommen seien; ihm sei gesagt, daß in der ersten Zeit des Ordens zwei Brüder auf einem Pferde in die Schlacht geritten seien, von denen der Eine sich dem Heiland empfohlen habe und verwundet sei, der Andere — es solle der Satan selbst gewesen sein — auf eine andere Macht

vertraut habe und unverwundet davon gekommen sei, worauf er den Ersteren wegen seines Glaubens gescholten und dem Orden Macht und Reichthum verheißen habe, falls er an ihn glauben wolle. Auf diesem Wege möge der Unglaube in den Orden gekommen sein, was auch darin seine Bestätigung finde, daß man mehrfach auf Bildwerken zwei langbärtige Männer auf einem Rosse dargestellt sehe. Auch sei ihm erzählt, er wisse nicht von wem, daß ein Großmeister aus seiner Gefangenschaft beim Sultan unter der Bedingung entlassen sei, daß er dem Unglauben Eingang im Orden verschaffen wolle. Die Wahrheit solcher Erzählungen müsse er indessen auf sich beruhen lassen.

Was die zwei Reiter auf einem Rosse betrifft, die auch auf Ordenssiegeln angetroffen werden, so wissen wir, daß Hugo de Payens und Godefroi de St. Omer es waren, die in der ersten Zeit bitterer Armuth des Ordens das Schlachtroß mit einander theilen mußten.

Ein Actenstück, welches dem Protokoll der päpstlichen Commission am Schluß beigegeben ist, möge hier noch in der Kürze bezeichnet werden. Es nimmt den Raum von S. 269 bis 274 ein und läßt sich seinem Inhalte nach folgendermaßen zusammenfassen. Die Commissarien glauben, nachdem sie die augenblicklich zu ihrer Disposition gestellten 231 Templer verhört, dem ihnen gewordenen Auftrage ein Genüge gethan zu haben und lassen durch den Bischof von Bayeux bei der päpstlichen Curie anfragen, ob man die Untersuchung schließen dürfe. Die Antwort lautet bejahend und auch der König zeigt sich mit diesem Verfahren einverstanden, weil die Eröffnung des allgemeinen Concils nahe bevorsteht. So erfolgt

der Schluß und am 5. Junius 1311 übersendet die Commission alle auf die Untersuchung bezüglichen Documente an den heiligen Vater.

Hierauf folgt das Protokoll über die in der Zeit vom 19. October bis zum 24. November 1307 durch Bruder Wilhelm von Paris geführte Untersuchung gegen 140 im Temple zu Paris bewachte Ordensbrüder, unter denen sich der Großmeister und die vornehmsten Würdenträger des Ordens befinden. Hier sind die Protokolle ungleich gedrängter; nur die Punkte der Anschuldigungen kommen in Betracht, nicht die statutenmäßig abgelegten Ordensgelübde und die rechtmäßigen Formen der Aufnahme. Es treten Anklagen gegen den Großmeister und die ihm zunächst stehenden Großwürdenträger hervor, von denen das Protokoll der 231 von der päpstlichen Commission Vernommenen nichts weiß. Die Aussagen der Geständigen zeigen eine fast wörtliche Uebereinstimmung. Von diesen 140 Templern geben 99 die Verleugnung Gottes, die Schändung des Crucifixes, den unsaubern Kuß und die Empfehlung der Sodomiterei zu; 27 räumen die beiden ersten Sünden ein; fünf beschränken sich auf das Geständniß, Gott verleugnet zu haben, eben so viel gehen auf eine oder die andere der hauptsächlichsten Anklagen ein und nur vier — ihre Protokolle sind die kürzesten — weisen alle Anschuldigungen zurück. Jacques de Moley sagt in seinem am 24. October bestandenen Verhöre: Er sei vor 24 Jahren aufgenommen, habe verleugnet und das Kreuz bespien, wisse aber nichts von einer Gestattung der Sodomiterei. Sein Protokoll ist kürzer als das irgend eines der vorhergehenden Servienten. Keine Frage richtet sich auf die Statuten. Der Großmeister kommt nur als In=

dividuum in Betracht. Dasselbe gilt von Pierre de Boulogne, dem generalis procurator tocius ordinis milicie. Um Weniges umfassender ist das Protokoll über die Aussagen von Hugo de Paraudo, visitator Francie, der die ihm vorgehaltenen Anschuldigungen zugibt, auf Befragen aber bemerkt, daß er nicht wisse, ob die Aufnahme durchweg auf die nämliche Weise geschehen sei. Das erregt Anstoß und einige Tage darauf widerruft er die letztere Aussage und erklärt, daß seines Dafürhaltens die Aufnahme überall gleichmäßig vor sich gegangen sei.

Es braucht hier wohl kaum auf die erweislich vorangegangene und noch während dieser Untersuchung angewandte Folter verwiesen zu werden, so wie daß eben diese Männer später widerriefen und noch auf dem Holzstoße die Unschuld des Ordens betheuerten.

Auch bei diesen Verhören wiederholen sich die Aussagen, daß man mit Sünden aufgenommen sei, aber bei der selbstgeleiteten Reception Anderer sich der nämlichen Sünden enthalten habe. Der Einzige, welcher zugibt, sich der Sodomiterei schuldig gemacht zu haben, knüpft dieses Geständniß an die Persönlichkeit des Großmeisters. Der Inquisitor forscht bei jedem Vorgeführten nach dem (freilich nicht sogenannten) Baffometskopfe mit einer Sorgfalt und Dringlichkeit, der man in Bezug hierauf bei der päpstlichen Commission nicht begegnet. Er habe, erklärt Regnier de Larchent (S. 279), zu zwölf Malen im Generalkapitel, und namentlich in dem zuletzt im Temple zu Paris abgehaltenen, quoddam capud gesehen, das man anbete, küsse und wie seinen Heiland verehre; er wisse nicht, wo dasselbe verwahrt werde, glaube jedoch, daß es sich in der Obhut des Großmei-

sters oder dessen, der das Kapitel abhalte, befinde. Der visitator Francie, vermöge seines Amtes einer der hervorragendsten Männer im Orden, räumt ein (S. 363), er habe bei Gelegenheit eines zu Montpellier gehaltenen Kapitels das Haupt gesehen, in Händen gehabt und betastet und, gleich den übrigen Brüdern angebetet; dixit quod dictum capud habebat quatuor pedes, duos ante ex parte faciei, et duos retro. (Ein erwünschter Uebergang zum catus). Der Großpräceptor der Champagne bekennt (S. 364) die Anbetung dieses Hauptes und fügt auf besonderes Befragen hinzu: quod ita est terribilis figure et aspectus quod videbatur sibi quod esset figura cujusdam demonis, dicendo gallice d'un maufé, et quod quocienscunque videbat ipsum tantus timor eum invadebat, quod vix poterat illud respicere nisi cum timore et tremore. Der Vierte endlich, welcher sich über das Haupt ausläßt, ist Johannes de Amisiaco, welcher angibt (S. 367), er habe dasselbe, als es im Kapitel zu Paris umhergetragen sei, nicht genau erkennen können, weil es fast Mitternacht gewesen und nur eine Wachskerze im Raum ihr Licht verbreitet habe.

Also an vielen Orten, z. B. in Paris, Saintes, Montpellier, fand sich dieses Haupt und wurde bei Gelegenheit feierlicher Ordenskapitel gezeigt. Und doch, trotz des unerwarteten und gleichzeitigen Ueberfalls aller Tempelhöfe im ganzen Umfange von Frankreich, eines Ueberfalls, der so plötzlich erfolgt, daß sämmtliche Schätze des Ordens in die Gewalt der königlichen Diener fielen, fand sich das berüchtigte Haupt nicht!

Die letzte Abtheilung dieses zweiten Bandes bilden die Actenstücke über das Verhör der Temp-

ler in der Diöcese Elne (im Roussillon), welches der dortige Bischof Raimond auf Befehl des Erzbischofs von Narbonne zu leiten angewiesen war. Ihm zur Seite finden wir zwei Canonici der Kathedrale von Elne, zwei Minoriten, zwei Predigermönche und drei Notare. Die Untersuchung abseiten dieser Commission begann im Februar 1310. Das Verhör ist ein articulirtes und umfaßt in gemessener Reihenfolge die von der päpstlichen Curie aufgestellten Anklagepunkte. Die mit Ehrlichkeit geführten und alle Aussagen, auch wenn sie von der Frage abschweifen, berücksichtigenden Protokolle geben in großer Menge kleine Züge und Schilderungen, welche Leben und Sitte im Orden charakterisiren. Unter 25 Inquisiten, dem Stande der Ritter, Priester und Servienten angehörig, die mit Sorgfalt vernommen werden, findet sich kein Einziger, der die Wahrheit auch nur einer der gegen den Orden vorgebrachten Anklagen anerkannt hätte. Mehrere, denen man die Aussage des Großmeisters vorhält, werden durch aufsteigenden Unwillen zu der Aeußerung getrieben: wenn der Meister also gesprochen, so habe er in seinen Hals gelogen. Andere bemerken: daß jene Geständnisse wirklich abgelegt seien, müsse man glauben, weil das päpstliche Ausschreiben es besage; gleichwohl seien sie, salva sanctitate et excellentia domini nostri summi pontificis, erlogen.

Leipzig

Verlag von Wilhelm Engelmann 1853. **Zur Interpretation des Vendidad von Fr. Spiegel.** 54 S. in Octav.

Diese Schrift ist gegen meine Anzeige der vom Herrn Verf. besorgten Ausgabe und bearbeiteten Uebersetzung des Vendidad gerichtet (in diesen

Blättern 1852 St. 196—199. 1853 St. 6—9). Wie diese Hr Sp. aufgefaßt hat und wiedergibt, muß ich mir erlauben, an einer Stelle aufzuweisen. S. 52 des besondern Abdrucks sage ich: V, 69 erwähne ich weniger wegen der Ungenauigkeit der Uebersetzung — denn der Gang der Zenddarstellung spiegelt sich in Hn Spiegel's Uebersetzung fast nie wieder — sondern weil die Stelle auf die vedischen Instrumentale barhánâ bhandánâ manhánâ ein unerwartetes und entscheidendes Licht wirft. Hr Sp. übersetzt: „Schöpfer, wie ist das Große, Gute und Schöne an diesem Gesetz, das gegen die Daewas gegeben ist, dem zarathustrischen, der über alle andern Worte groß, gut und schön ist." Der Text lautet cû ꝛc. ich übersetze wörtlich: „wie viel (= wie) ist die Größe, Güte, Heil an diesem Gesetz, dem die Daewas verjagenden, über andre Offenbarungen an Größe, Güte, Heil." Die Instrumentale maçana ꝛc. zeigen, daß die Themen maçaḥ ꝛc. Heteroklita sind; ganz ebenso dürfen wir nun sanskritisch manhánâ ꝛc. an manhas ꝛc. schließen." — Darüber sagt Hr Sp. S. 35 zunächst: „Die überraschende Mittheilung, welche Hr B. macht, daß naçô vaghô çrayô im Instrumentalis maçana vaghana çrayana bilden, ist wohl Niemand neu, der sich überhaupt mit dem Altpersischen beschäftigt hat; denn schon Burnouf hat darauf aufmerksam gemacht." Habe ich nun diese Bemerkung als eine neue hingestellt? augenscheinlich habe ich sie nur auf das Sanskrit angewendet. Weiter heißt es: „Daß auch ich dies wußte und demgemäß den Text auffaßte, zeigt V § 70, den Hr B. doch auch hätte lesen sollen, ehe er die Verleumdung ausspricht, ich hätte diese Formen nicht gekannt." Wo ist diese Verleumdung mit einer Silbe nur angedeutet? Aber selbst, wenn ich geglaubt hätte, daß Hr Sp.

das nicht gewußt, würde ein solcher Irrthum noch keine Verleumdung genannt werden können. Nur ein maßloser Gelehrtendünkel kann darin eine Verleumdung erblicken. — So macht sich Hr Sp. die ganze Anzeige durch Verdrehungen erst so zurecht, daß er für den, welcher sie nicht kennt, den Schein gewinnt, als ob er zu einer solchen Entgegnung, wie er sie gibt, berechtigt wäre. So wie er sich Verdrehungen erlaubt, scheut er auch nicht Auslassungen, welche meine Annahmen in einem andern Licht erscheinen lassen. So wird S. 32 angegeben, ich hätte gesagt ereghaitya soll eine verstümmelte Form von sskr. nṛgha sein, während ich ved. ṛgha zunächst mit sskr. nṛgha identificire (nach Analogie von ved. ish für nish, inaksh für ninaksh, und ähnlichen Fällen) und darnach ereghaitya zu deuten suche. — Es versteht sich von selbst, daß ich in allem, was ich in jener Anzeige von Hrn Sp's Arbeit gesagt habe, vollständig Unrecht habe, und dies wird in einer Sprache bewiesen, welche in ihrer Art so erhaben ist, daß ich Hn Sp. im Fache der Grobheit gern die Palme reiche und bekenne, daß, wenn Grobheit zum Erklärer der Zendschriften qualificirt, er ohne einen seiner nur entfernt würdigen Competitor in dieser Branche dasteht. Doch es fehlt natürlich auch nicht an Gründen, um mich zu widerlegen. Zunächst wird mir als Medusenhaupt die diplomatische Kritik entgegengeschwungen. Allein Sätze, wie S. 14 „Es stehen sich also hier beide Handschriftenreihen gegenüber, und ich, der ich gewöhnlich den Handschriften mit Uebersetzung folge, habe von vorn herein, einen Grund ihre Leseart anzunehmen" oder S. 15 »âoghare ist gleichfalls so überwiegend bezeugt, daß die Schreibweise rê gar nicht in Betracht kommt" üben keine versteinernde Kraft auf mich. Hn Sp's Gewohn-

heiten erschrecken mich nicht und eben so wenig räume ich der Menge der Zendhandschriften, welche eine Leseart darbieten, einen Einfluß auf die Wahl derselben ein. Denn, obgleich ich in meiner Anzeige (S. 6 des bes. Abdr.) ausdrücklich anerkenne, daß vor Mittheilung der Varianten kaum eine Beurtheilung, am wenigsten eine gründliche der von Hrn Sp. gegebnen Textesconstitution möglich sei, und das, was ich hervorhob, nur als mir auffallend bezeichnete, auch ausdrücklich hinzufügte, daß wir Auskunft darüber in den Vv. LL. erwarten müssen — so hat sich dennoch schon durch die bei Burnouf vielfach vorliegenden Varianten einzelner Stellen über den Charakter der Zendhandschriften eine Ueberzeugung in mir gebildet, in welcher ich durch Westergaard's Vorrede noch befestigt bin. Westergaard sagt: I have regarded myself as entitled to adopt everywhere in the text that reading which appeared to me to be the best, even if it were first found in the later manuscripts, d. h. wie er dicht vorher gesagt, in den schlechtesten. Der Zustand der Zendhandschriften ist mit einem Worte der Art, daß, wenn verschiedne Lesearten vorliegen und der Werth derselben nach andern als rein diplomatischen Momenten entschieden werden kann, diese letzteren keine Berücksichtigung verdienen: ein im Uebrigen schlechter Codex kann in einem einzelnen Fall die beste Leseart enthalten, ein im Allgemeinen guter die schlechteste. — Es versteht sich aber auch von selbst, daß die von Hrn Sp. wegen ihres angeblichen diplomatischen Werthes bevorzugten Lesearten auch die besten sein sollen. Ein Beispiel: Die Handschriften bieten als Genitiv des Themas zyam die Formen zimo und zĕmo. Hr Sp. hat, wie er sagt, nach den besten Handschriften zĕmo aufgenommen; ich habe diese

Wahl auffallend gefunden, auffallend, wie ich gar keinen Anstand nehme zu wiederholen, weil **hyam**, welches im Sanskrit entsprechen würde, sich durch **Samprasârana**, d. h. durch Einfluß des auf die folgende Silbe fallenden Accents — und dieser fällt im Sanskrit wie im Griechischen in einsilbigen Wörtern im Genitiv auf die Endung — zu **him** zusammenzieht. Hr Sp. will einen solchen dem Sanskrit entlehnten Grund für das Zend nicht gelten lassen, nach ihm ist aus der absoluten Form, welche **zyemô** gelautet haben würde, das **y** ausgefallen. Ich bin nun zwar weit entfernt, die Möglichkeit eines solchen Ausfalls zu leugnen; allein wer bedenkt, daß bezüglich des **Samprasârana** (d. i. des Uebergangs einer Liquida in den ihr verwandten Vokal mit Einbuße des ursprünglichen) das Zend auf derselben Stufe wie das vedische Sanskrit steht, daß es, wo das Sskr. **pr̆ch** statt **prach** zeigt, auch das jenem entsprechende **pereç** hat, wo sskr. **gr̆bh** statt **grabh**, auch **gerew**, wo sskr. **vac** statt **uc**, ebenfalls **uc**, wo sskr. **vaç** statt **uç**, ebenfalls **uç**; wer ferner berücksichtigt, daß das vedische Sanskrit mit dem Zend überhaupt in der innigsten Harmonie steht, endlich, daß der Uebergang von **hyam** in **him** schon sehr alt sein muß — denn sonst wäre **i** nicht, wie in **hemanta**, als ob es ursprünglich wäre, gunirt (vgl. auch griech. *χείματ*, welches einem sskr. ***hemant** entspricht, das bei **hemanta** sowohl als **heman** zu Grunde liegt, neben *χιόν*, welches **hyam** widerspiegelt) — der, bin ich überzeugt, wird doch eher einer auf solche Uebereinstimmung gegründeten Annahme beistimmen, als einer vagen Möglichkeit. — Noch schlagender zeigt sich diese Isolirungswuth in dem, was Hr Sp. gegen meine Vertheidigung der auch von Westergaard aufgenommenen Leseart **yavaêtâitê** einwendet. Es soll erst nachgewiesen werden müs=

sen, daß das Suffix tâṭ auch an adverbial gewordene Casus trete; daß yavaê auch im Zend als Adverb erscheine. Was das Suffix tâṭ betrifft, so hat dies in den ältesten Sprachen des indogermanischen Sprachkreises eine so beschränkte Entfaltung erhalten (im spätern Sskr. ist sowohl tât als dessen vollere Form tâti ganz ausgestorben, aus den Veden sind für tât fünf Beispiele, für tâti acht, im Zend für tâṭ sieben nachgewiesen), daß man sie nicht zum Maßstab der möglichen Verbreitung desselben nehmen kann; die Bildung secundärer Nominalthemen aus adverbial gewordenen Casus aber ist so unzweifelhaft, daß sie keines Beleges bedarf. Wenn andrerseits das mit ἀεὶ identificirte yavaê nicht einzeln stehend als Adverb im Zend nachgewiesen werden kann, so erklärt sich das aus dem beschränkten Kreis der Zendschriften. Blicken wir zum Vergleich und wohl auch zu etwas mehr nach dem Lateinischen. Das Latein hat eine Litteratur hinterlassen, welche die Zendschriften mehr als hundertfach an Umfang übersteigt; dennoch findet sich keine Spur eines dem Griechischen ἀεὶ entsprechenden einzeln vorkommenden Adverbs. Berücksichtigen wir aber, daß ternu im Latein nur an Adverbia tritt: hes-ternu (hes bekanntlich griech. χθές) sempi-ternu, ex-ternu, in-ternu, mit u diu-turnu, so wird man wahrlich keinen Anstand zu nehmen brauchen, das ae in ae-ternu mit griech. ἀεὶ zu identificiren. Ich weiß zwar, daß man gegen diese Annahme etwa sagen könne, daß die Wörter auf ursprüngliches u — wie ein solches dem griech. ἀεὶ also auch diesem ae zu Grunde liegt — im Lateinischen theils durch Zutritt von i entstellt, theils in die allgemeinste Analogie der Declination übergetreten seien, daß also vom isolirt lateinischen Standpunkt aus ae den Charakter eines ursprunglichen Dativs

von einem Thema auf u nicht zeigt; aber ist das Latein denn nie mit seinen Verwandten vereint gewesen? hat es nicht eine lange Entwickelung mit ihnen gemeinschaftlich durchgemacht? hat es nicht Vieles aus der früheren gemeinschaftlichen Entwickelung beibehalten, was der individuellen Weiterentwickelung gegenüber den Schein der Anomalie angenommen hat? Wie viel Spuren sind noch von einem Instrumental auf u als Reflex eines sanskritischen â bewahrt und wird man wegen dieser Einbuße sich zwingen lassen diû-tinu von sanskr. divâ-tana, diû von divâ zu trennen? Wenn aber ae in ae-ternu mit ἀεί und weiterhin âyave gleich ist, wie ist es dann mit dem ae in aetat! Soll dieses Wort absolut aus aevitat zusammengeschlagen sein? Ist aber doch weder civitas zu citas, noch proclivitas zu proclitas, noch das mit einem aevitas lautlich ganz gleiche späte saevitas oder das klassische saevitia zu saetas, saetia geworden, noch in andern der Art vi eingebüßt; warum sollte grade aevitat zu aetat geworden sein? Sollte nicht am Ende aetat der Reflex des zendischen yavaêtâṭ oder vielmehr seiner unverstümmelten Form âyavaêtâṭ sein? Doch ich will diese Zusammenstellung nicht verfolgen, auch nicht die Momente geltend machen, welche die ursprüngliche Natur der Adverbia und der secundären Suffixe zur Vertheidigung derartiger Formationen an die Hand gibt. Denn ich habe weder Lust noch Muße mich in eine ausführliche Polemik einzulassen. Nur das will ich noch bemerken: sollte es gelingen, solche Principien wie sie in dieser Schrift herrschen, für die Erklärung der Zendschriften maßgebend zu machen, dann wird man über den größten Theil derselben wohl in alle Ewigkeit im Dunkeln bleiben. Denn es steht in ihnen, wie das ihr geringer Umfang mit sich bringt, so Vieles vereinzelt,

daß, wenn es nicht erlaubt ist, die Analogien der verwandten Sprachen in ihrem ganzen Umfang dafür geltend zu machen, man es nur gleich unbesehen liegen lassen darf. Wenn ich übrigens selbst in Allem Unrecht hätte, würde der Unsinn der Sp'schen Uebersetzung doch nicht zu Verstand, und wer sie unparteiisch betrachtet, wird mir zugestehn, daß ich nur nach Pflicht und Gewissen handelte, wenn ich zu verhüten suchte, daß Fernerstehende mit dieser Uebersetzung denselben Hokuspokus treiben und auf sie ähnliche Gebäude stützen, wie wir über ein halbes Jahrhundert mit und auf die Anquetil-du-Perronsche Uebersetzung getrieben und gestützt gesehn haben. Daß Hr Sp. dies „seine Arbeit verdächtigen“ nennt, ist eben auch nur ein Ausfluß lächerlicher Eitelkeit. Wenn endlich Hr Sp. mit seiner Prophezeihung über den Untergang meiner Schriften Recht hat, so muß ich mich mit dem Schicksal von vielen, sogar berühmten, Männern der Wissenschaft trösten, welche, nachdem sie in ihrer Zeit trefflich gewirkt, sich zuletzt mit einer bescheidnen Stelle in der Litteraturgeschichte begnügen müssen. Wenn dagegen Hn Sp. Zendarbeiten prädestinirt sind, in dem Strahlenkranze ewigen Ruhmes zu leuchten, so bin ich zwar gern bereit, ihm dazu meinen herzlichen Glückwunsch darzubringen, würde aber nicht umhin können, der Wissenschaft mein eben so inniges Bedauern ausdrücken zu müssen. Th. Benfey.

Halle

Druck u. Verlag von H. W. Schmidt 1853. Silification organischer Körper. Eine geologische Abhandlung von Alexander Petzholdt. Mit 32 Abbildungen. VI und 37 Seiten in Quart.

Im J. 1828 legte Leopold v. Buch der Akademie der Wissenschaften zu Berlin eine Abhandlung über die Silification organischer Körper vor. Seine Ansicht ging dahin, daß man sich unter Silification (etwa einer

Muschel) denjenigen Proceß zu denken habe, bei welchem der organische Stoff der Schaale durch Kieselerde ersetzt wird, und zwar in der Art, daß die in Gestalt von Wärzchen erscheinende Kieselsäure nach und nach zu Ringsystemen sich ausbildend, die übergelagerten kalkigen Lamellen der Schaale von unten durchbricht und abstößt. Der Vf. der vorliegenden Schrift erhebt auf den Grund sorgfältiger Untersuchung einer großen Anzahl silificirter Petrefacten mancherlei Bedenken gegen diese Ansicht, und sucht namentlich zu beweisen: 1. daß die Silification eine von der Oberfläche ausgehende Erscheinung sei; 2. daß bei der Verkieselung jedesmal die kalkige Schaale selbst angegriffen werde; 3. daß die Wärzchen und Ringsysteme nur secundäre, mit der Silification gar nicht nothwendig verbundene Erscheinungen seien; 4. daß kein Grund vorliege, das Vorhandensein einer organischen Substanz als Bedingung für das Zustandekommen einer Silification anzunehmen. — Die Abhandlung zerfällt in einen descriptiven und einen theoretischen Theil. Der erste enthält viele schätzbare Beobachtungen und Versuche. In dem zweiten handelt der Vf. zuerst von dem Begriffe und Wesen der Silification; sodann von dem Aggregatzustande der bei der Silification abgesetzten Kieselerde; und versucht endlich den Hergang der Silification von Kalkschaalen und anderen kalkigen Theilen zu beleuchten. In einem Anhange ist noch im Besonderen von den Wärzchen und Ringsystemen die Rede, in welcher Beziehung eine lehrreiche Abhandlung von A. Brongniart in den Annales des sciences naturelles v. J. 1831 Berücksichtigung verdient hätte. Was übrigens die Ansichten des Hn Petzholdt hinsichtlich der Silification organischer Körper betrifft, so stimmen sie im Wesentlichen mit den Resultaten überein, welche der Ref. aus eigenen Untersuchungen über jenen Gegenstand gewonnen hat. H.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

134. Stück.

Den 22. August 1853.

Bonn

bei Adolf Marcus 1853. Rerum Assyriarum tempora emendata. Commentatio. Scripsit Joannes Brandis, Dr. philos. IV und 66 S. in Octav. Mit einer Zeitübersicht.

Münster

bei Theissinger 1853. Quaestiones Ctesianae chronologicae. Dissertatio historico-critica quam — scripsit — Godofredus Muys Crefeldensis. 36 S. in Octav.

Berlin

bei Wilhelm Hertz 1853. Nahumi de Nino vaticinium explicavit ex Assyriis monumentis illustravit Otto Strauss. LXXX u. 136 S. in Octav.

Diese drei Schriften nehmen wir hier fast wie zufällig aus der großen Menge solcher heraus, welche durch die bekannten seit 10 Jahren von Franzosen und Engländern wetteifernd betriebenen

assyrischen Ausgrabungen und deren Veröffentlichung veranlaßt werden. Es bildet sich nun um diesen neuen Kreis sowohl in Deutschland, obgleich dieses zu jenen glänzenden Ausgrabungen bis jetzt nicht das Mindeste aus eignen Mitteln beigetragen hat, als in England und in Paris ein mannichfaltiges Schriftthum, welches voraussichtlich in den nächsten Jahren und Jahrzehenden noch immer mehr ins Breite und, wir wollen hoffen, auch in die Tiefe und Höhe wachsen wird. Manche dieser Schriften werden sich eine wirklich ehrliche Mühe geben, die aus dem assyrischen Boden emportauchenden neuen Räthsel zu lösen oder doch solche Fragen, welche mit ihnen näher zusammenhangen, richtiger zu beantworten, und die richtige Anwendung der etwa gewonnenen neuen sicheren Erkenntnisse auf näher oder entfernter benachbarte Gebiete zu zeigen. Andre werden mehr dem Scheine und Glanze oder auch dem sinnlichen Gewinne als der Wahrheit nachgehen, und der Leser Augen durch allerlei falsches Licht anzuziehen suchen.

Wir freuen uns die zwei ersten der oben genannten Schriften zu den besseren auf diesem Felde zählen zu können. Sie suchen die Zeitrechnung der assyrischen und der übrigen mit ihr zusammenhangenden alten Geschichte fester zu begründen, und treffen bei aller inneren Ungleichheit in Manchem überein. Der Verf. der ersteren Schrift behandelt den aus so vielen Ursachen äußerst schwierigen Gegenstand mit großer Ruhe, Umsicht und Bedachtsamkeit: dies sind große Vorzüge, welche bei so verwickelten Fragen nicht genug gesucht werden können. Dazu verräth er viel sichere Kenntniß der Dinge selbst, worüber entschieden werden soll, und der Mittel sie zu entscheiden;

auch viel Scharfsinn im Erkennen und Lösen der wirklichen Schwierigkeiten. Mehr Schwung und mehr Unruhe ist in der zweiten Schrift fühlbar, und wir können nicht sagen, daß sie ihre Gegenstände so erschöpfend ins Auge fasse und behandle wie die erste: doch wir fühlen im Lesen ebensowohl, daß diese Unruhe nur die edle des ernsten wissenschaftlichen Strebens und Arbeitens auf einem so schwierigen Arbeitsfelde ist. Beide sind Hoffnung erregende Erstlingsschriften.

Was den Inhalt betrifft, so begegnen sich diese beiden Schriften, wiewohl von sehr verschiedenen Ausgängen her, doch gemeinsam in dem Versuche, die assyrischen Berichte des Knidiers Ktesias und vorzüglich seine Zeitbestimmungen irgendwie zu vertheidigen und vor den schlimmsten Vorwürfen zu schützen; die zweite Schrift geht nur darin viel weiter als die erste. Der Verf. der erstern bemerkt unter Anderm, auch bei Ktesias wie bei den übrigen Alten erscheine doch Sardanapal als letzter König der Assyrer, und seine 19 oder 20 Jahre ließen sich doch wohl nicht so zufällig mit den 20 vergleichen, welche auch die andern Schriftsteller der Herrschaft des letzten Königs von Nineve zuschrieben; der vorletzte König bei Ktésias, Akrazanes, mit seinen 42 Jahren sei vielleicht einerlei mit den beiden vorletzten der andern Geschichtschreiber, von denen jeder 21 Jahre herrsche; der nächste aufwärts Ophratanes habe doch wohl denselben nur etwas griechisch umgebildeten Namen mit Aparanadi im Ptolemäischen Kanon; der 4te von unten bei Ktesias, Pyritiades, mit 30 Jahren sei vielleicht gar durch griechische Uebersetzung mit Salman-assar eins, weil -assar das Feuer bedeute. Letzteres ist jedoch bei den Namen der assyrischen Könige durchaus nicht so

sicher oder auch nur wahrscheinlich als man es in Deutschland vor 30 bis 40 Jahren meinte. Die beste Rechtfertigung der von Ktesias überkommenen Namen und Jahreszahlen würden uns wohl nur die aus ihren Gräbern wiedererstehenden langen assyrischen Inschriften geben können: wir billigen ganz das Bestreben die Nachrichten eines griechischen Schriftstellers zu vertheidigen, dem man doch reine Erdichtung so vieler Königsnamen und Herrschaftszahlen unmöglich in Ernst vorwerfen kann; allein vieler neuer Erkenntnisse wird es noch bedürfen, um hierin zu einiger Sicherheit zu gelangen, und wir gehen ja hierin nun hoffentlich einer glänzenden Zukunft entgegen.

Um jedoch hier etwas leichter Abzuschließendes zu verhandeln, woraus man das Wesen beider Schriften näher erkennen kann und welches auch an sich gerade jetzt eine eingehendere Besprechung verdient, wählen wir die Frage über die Zeit des Salomonischen Tempelbaues, theils weil diese biblischen Zeitangaben schon aus dem noch dauernden anderweitigen Mangel an vielen und an sichern Zeitangaben noch immer bei allen Fragen über die Zeitrechnung der alten asiatischen und afrikanischen Geschichte eine bedeutende Rolle spielen müssen, theils weil man sie neuerdings zu einer sehr bedeutungsvollen und wie zu einem Mittelorte aller dieser Fragen der älteren asiatisch-afrikanischen Geschichte hat emporheben wollen. Wir können zwar das überwiegende Gewicht, welches man neuerdings so sehr auf diese reinen Zeitrechnungsfragen gelegt hat, nicht billigen: man sucht so nur zu leicht einen gewissen äußeren, vielleicht sehr leuchtend scheinenden Zusammenhang weiter Geschichtsräume herzustellen, während innerlich noch Alles lose und träge auseinanderfällt

und die einzelnen kleinen Glieder, auf deren volles Leben doch zuletzt Alles ankommt, sich noch nicht recht biegen lassen und fügen wollen. Sind nur die einzelnen Glieder erst wieder ihrem größern Theile nach lebendig genug geworden, so werden sie sich zuletzt auch leicht einmal unter günstigem Windeshauche wie von selbst an einander fügen und den vollen lebendigen Leib wiederbilden. Namentlich ist es bei der Geschichte des Volkes Israel, deren einzelne Theile in Folge unsrer neuern Wissenschaft bereits ungleich lebendiger und vollkommener wiedererkannt sind als die irgend einer andern ebenso alten, ziemlich gleichgültig, ob ein einzelnes Ereigniß in ihrem Verlaufe sich um einige Jahre früher oder später in den Zusammenhang der allgemeinen Geschichte einfügen muß: man kann darüber unbesorgt sein, da die Bedeutung eines solchen Ereignisses dadurch wesentlich nicht verändert werden wird. Ohne Wichtigkeit ist aber allerdings hier auch das geringste Stückchen von Geschichte nicht; und unhaltbare oder noch nicht hinlänglich beweisbare Ansichten können nicht früh genug zurückgewiesen werden.

Man hat also neuerdings beweisen wollen, daß Salmanassar's Zerstörung Samariens erst in das J. 699 v. Chr., der Anfang des Salomonischen Tempelbaues erst in das J. 969 v. Chr. falle. Diese von Movers im zweiten Bande seiner „Phönizier“ aufgestellte Ansicht vertheidigt die zweite der obigen Schriften etwa mit denselben Gründen, die erste streitet dagegen. Der Zeitraum, auf welchem einige der lehrreichsten Jahrhunderte der alten Geschichte Asiens und Aegyptens sich bewegen, würde dadurch gegen die früheren Meinungen um ein Bedeutendes verkürzt werden: doch

wir würden uns in eine solche Verengung finden müssen, wenn sie als nothwendig sich ergäbe.

Um nun unter den dafür vorgebrachten Beweisen hier mit dem zu beginnen, welcher weil auf einer einfachen Gesammtzahl des A. Ts selbst beruhend, der nächste sein würde, wollen wir zuerst den aus einer Zeitbestimmung Hezeqiel's entlehnten betrachten, welcher sich auf das Jahr der Zerstörung Samariens beziehen soll. Daß dieser Prophet, zumal bei seiner überall sichtbaren weiten Kenntniß geschichtlicher Ereignisse und Verhältnisse, die hier gesuchte Zeitfrist sehr gut wissen konnte, dürfen wir als unzweifelhaft annehmen: es frägt sich nur, ob er in den Worten 4, 4—9 sie wirklich auf das J. 699 v. Ch. festgesetzt habe. Man hat dies in der Zahl von 150 Jahren der Strafe des Zehnstämmereiches v. 4 nach der Lesart der LXX finden wollen, als ob, wenn man die dort ebenfalls genannten 40 Jahre der Strafe des kleineren Reiches Juda davon abziehe, der Anfang jener 150 Jahre auf 699 v. Chr. fallen müsse, angenommen, daß dort der Anfang der 40 Jahre mit dem Jahre 589 v. Chr. als dem ersten der Belagerung Jerusalems beginne. Wir wollen nun dabei übersehen, daß das erste Jahr dieser Belagerung nach weit größerer Wahrscheinlichkeit nicht 589, sondern 588 v. Ch. ist: aber schon daß die 40 Jahre von jenen 150 Jahren abgezählt werden sollen, ist bei näherer Betrachtung ganz sowohl gegen die Worte als gegen den Sinn des Propheten. Denn nach diesem soll die Strafe für Juda zwar erst beginnen und, wie Hezeqiel auch sonst andeutet, in einer 40 Jahre lang dauernden Verbannung bestehen: aber die für das Zehnstämmereich soll ja deswegen nicht kürzer als die bestimmte Zahl von Jahren dauern, ja auch

mit 589 v. Ch. nicht aufhören, was ja in keiner Weise denkbar war; vielmehr sollen deutlich die 40 (Tage und) Jahre erst auf die 150 folgen, so daß zusammen ein trüber Zeitraum von 190 Jahren als der der Strafe beider Reiche sich ergeben würde. Wer jene Worte Hezeqiel's genau erwägt, wird finden, daß der kürzere Zeitraum vom größeren nicht abgezogen werden, sondern nach ihm fortlaufen soll; es würde also, wenn jene Meinung Grund haben sollte, nicht 150 und 40, sondern 110 und 40 heißen müssen. Aber die 150 Jahre stehen bei den LXX v. 4 überhaupt ungehörig, weil der hebräische Text mit dem ganzen klaren Zusammenhange der Worte lehrt, daß gerade hier v. 4 gar keine bestimmte Zahl stehen darf; da wo eine solche bestimmte Zahl stehen muß, nämlich v. 5 und v. 9, stehen in den LXX 190 Jahre, zwar ebenfalls mit dem hebräischen Wortgefüge, welches beidemale 390 hat, nicht ganz übereinstimmend, aber ihm doch näher stehend als jene 150; und man kann nicht zweifeln, daß irgend ein alter Leser in der irrigen Meinung, daß auch v. 4 eine bestimmte Zahl stehen sollte, sie hieher aus v. 5 und v. 9 aufnahm, nur daß er aus irgend welcher Ursache hier 150 statt 190 setzte. Ist endlich schon an sich glaublicher daß 190 aus 390 entstand als umgekehrt, so kommt als das für die Richtigkeit des hebräischen Wortgefüges Entscheidende hinzu, daß die Zahl 390 einen sehr guten Sinn gibt, welcher, obwohl in der Hauptsache schon 1840 auseinandergesetzt, doch jetzt von den Aufstellern der hier besprochenen Meinung nicht beachtet ist. Der Prophet konnte nämlich alle die Jahre, seit welchen das Zehnstämmereich sich von David's Hause getrennt hatte, als die Zeit seiner Sünde und Schuld

betrachten: 390 Jahre, welche mit 40 verbunden, den 430 des einstigen ägyptischen Elendes Israels entsprechen, können hiernach in runder Zahl sehr wohl jenen ganzen Zeitraum bezeichnen. Schien dagegen einem alten Leser die Bezeichnung der Zeit seit dem Anfange der assyrischen Uebermacht über das Zehnstämmereich richtiger, so konnte er die 390 leicht in 190 oder nach etwas anderer Berechnung in 150 Jahre abkürzen: und wirklich mögen die Lesarten der LXX hier wie ähnlich sonst aus solchen halbgelehrten spätern Veränderungen entsprungen sein. In keiner Weise aber gelangen wir zu einem Zeitraume von 110 Jahren.

Wie man also auch künftig über die hier vorliegende Hauptfrage urtheilen möge, jedenfalls gebe man diesen ersten Beweis für eine Verkürzung der bisher angenommenen Zeitrechnung auf. Auch die im A. T. zerstreuten Jahreszahlen der einzelnen Könige beider Reiche sind ihr nicht günstig. Zwar hat man auch dies gemeint, einen vollständigen Beweis dafür aber bis jetzt nicht veröffentlicht. Das Einzige was man daraus bis jetzt vorgebracht hat, nämlich daß die Jahre der Herrschaft Königs Manasse von 55 bis zu 35 verringert werden müßten, wie allerdings schon Niebuhr wegen der alsbald zu besprechenden Stelle in Eusebios' armenischer Chronik vorschlug, hat innerhalb des A. Ts selbst keinen Grund für sich; ob es aber wegen dieser einzelnen Stelle in Eusebios' Chronik armenischer Uebersetzung eben nothwendig sei, wollen wir nun sogleich in einer etwas längeren Erwägung dieser Stelle untersuchen.

(Schluß folgt).

Göttingische
gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

135. 136. Stück.
Den 25. August 1853.

Bonn, Münster, Berlin

Schluß der Anzeigen: »Rerum Assyriarum tempora emendata. Commentatio. Scripsit J. Brandis.« »Quaestiones Ctesianae chronologicae etc. scripsit G. Muys.« Und: »Nahumi de Nino vaticinium explicavit etc. illustravit O. Strauss.«

Dies ist die Stelle T. I, p. 43 f. Auch., wo als merkwürdig hervorgehoben wird, daß 88 Jahre assyrisch-babylonischer Geschichte zwischen Sanherib und Nabukodrossor und ebensoviele israelitischer zwischen Hizqia und Jojaqim verflossen seien; die erstere Nachricht entstammt, wie man aus gewissen Zeichen sicher schließen kann, wenigstens ihrer letzten Quelle nach aus Berossos' babylonischer Geschichte, ist also an sich hoher Beachtung werth, die andre ist, wie leicht zu sehen, eine bloße Vergleichung und Folgerung, welche wohl schon vor Eusebios von irgend einem jüdischen oder christlichen Zeitberechner gezogen war. Man wollte nun jene erste Nachricht ganz so wie sie uns in den einzelnen Zahlen überkommen ist zur Grundlage

aller asiatisch-ägyptischen Zeitrechnung des siebenten Jahrhunderts v. Ch. erheben: Niebuhr warf diesen Gedanken zuerst hin, ihm folgen die Vertheidiger der hier zu besprechenden Ansicht. Allein wie unsicher der ganze auf die so verstandene abgerissene Zahl 88 gebauete Schluß sei, zeigt der Verf. der ersten Schrift S. 37 ff. sehr gut, so daß wir uns selbst hier kürzer fassen können. In der That hat jene Vergleichung in dem Sinne, welchen man in sie hineingelegt hat, gar keinen reinen Werth, schon weil Jedermann zugibt, daß wohl Sanherib und Hizqia wenigstens im Großen, nicht aber Sanherib und Manasse gleichzeitig herrschten; welches so offenbar ist, daß sogar die ersten Schöpfer dieser Vergleichung nicht so grob irren konnten, wie man ihnen zumuthet: es heißt ja ausdrücklich „von Sanherib (d. i. von seinem Tode an, also mit Ausschluß desselben) bis Nabukodrossor sind 88 Jahre"; und ebenso „von Hizqia (d. i. wiederum, wie hier auch die einzelnen Zahlen zeigen, von seinem Tode an) bis Jojaqîm sind 88 Jahre." Jedenfalls sollte man also im Sinne dieser Vergleichung die 88 Jahre von dem etwa gleichzeitigen Anfange der Herrschaft Asarhaddon's des Sohnes Sanheribs und Manasse's an zählen: und da trifft Alles hinreichend zu. Denn von Hizqia's bis zu Josia's Tode sind 88 Jahre; und daß auch bei den babylonisch-assyrischen Herrschern kein kürzerer Zeitraum damals verfloß, kann man schon daraus schließen, daß der babylonische König Mardokempad 721 v. Chr. im Ptolemäischen Kanon unstreitig mit dem aus Hisqia's Geschichte bekannten Merodakh-Baladán, und der König Bilib desselben Ptolemäischen Kanons vom J. 702 v. Ch. mit dem Elib in Berossos' Geschichtswerke einerlei sein muß; denn daß die Aufsteller der hier be-

strittenen Meinung den babylonischen König Meséssi-Mordok vom J. 692 v. Ch. dem biblischen Merodakh-Baladán gleichstellen wollen, ist bei der Verschiedenheit der Namen zu willkürlich, als daß es ernstliche Beachtung verdiente. Die einzige Schwierigkeit demnach, welche sich hier überall erhebt, besteht darin, daß die einzelnen Zahlen, welche Eusebios in jener Stelle den assyrischen Königen des erwähnten Zeitraumes gibt, nicht wie bei denen Juda's zusammen 88, sondern nur 70 ausmachen: jedoch nicht 68, wie der Verf. der ersten Schrift annimmt, weil er die 18 Jahre Sanherib's hier mit einzählte, da doch diese eben so wenig als die 43 Nabokodrossor's in den Kreis der 88 gehören können. Allein daß hier nur ein Schreibfehler sich eingeschlichen haben könne, zeigt ja nun die bisherige Auseinandersetzung von selbst; und es frägt sich eigentlich nur noch, wie dieses Schreibfehlers Entstehen am richtigsten zu erklären sei. Man kann darüber verschiedene Vermuthungen aufstellen, wie der Verf. der ersten Schrift im Zusammenhange mit seiner eben angedeuteten Ansicht über Sanherib's Jahre vermuthet, daß bei dem assyrischen Könige Asarhaddon nicht 8, sondern 28 Jahre zu lesen seien: weitere Entdeckungen lehren vielleicht künftig, ob dieser Sohn Sanherib's bloß 8 oder 18 oder 28 Jahre herrschte oder ob in der Stelle bei Eusebios hinter diesem Asarhaddon ein anderer Königsname etwa mit 18 Jahren ausgefallen sei oder nicht. Allein alles dies betrifft nicht die Hauptsache, um welche es sich hier handelt; genug, auch von dieser Seite können die, welche jene Zeiten um eine so belangreiche Zahl von Jahren verkürzen wollen, keinen triftigen Grund für sich anführen, da ihre Meinung vielmehr durch ein Zusam-

mentreffen der verschiedensten Gewißheiten widerlegt wird.

Wir übergehen den Beweis, welchen die Verkürzer aus den Manethonischen Verzeichnissen der ägyptischen Könige und ihrer Herrschaftsjahre entlehnen und wonach sie behaupten, der Zug Sesonchis' gegen Jerusalem im 5ten Jahre Rehabeam's des Sohnes Salomo's könne nicht früher als in das J. 928 v. Chr. fallen: die vielerlei Zahlen dieser Verzeichnisse stehen aus bekannten Ursachen noch nicht so fest, daß wir willkürlich einige aus der überkommenen Menge herausnehmen und Alles auf sie bauen könnten.

Wirklich gehen die Verkürzer zunächst vielmehr von einer tyrisch-karthagischen Zeitbestimmung aus, welche sie für ihre Ansicht vorzüglich beweiskräftig halten. Nach den Auszügen aus tyrischen Geschichtschreibern bei Josephus gegen Apion 1, 18 verflossen vom 12ten Jahre des tyrischen Königs Hiram, welches dem der Gründung des Salomonischen Tempels entspreche, 143 Jahre 8 Monate bis zum 7ten Jahre des tyrischen Königs Pygmalion, in welchem „dessen Schwester Dido aus Tyros entflohen Karthago gründete.“ Man schließt nun so weiter: da nach karthagisch-römischen Angaben die Stiftung Karthago's in das J. 813 oder 814 oder nach einer andern Angabe 826 v. Ch. falle, so könne der Salomonische Tempel nicht vor 969 gegründet sein. Dieser Schluß steht jedoch, nach allem was wir bis jetzt wissen, nicht so sicher als es vielleicht auf den ersten Blick scheint. Denn so kostbar jenes Bruchstück aus tyrischen Jahrbüchern ist, welches uns Fl. Josephus aufbewahrt hat, so würde sich doch daraus nur dann eine vollständig sichere Einfügung der 143—144 Jahre in die ganze alte Ge-

schichte ergeben, wenn wir entweder eine völlig zusammenhangende Reihe der Namen und Herrschaftsjahre der tyrischen Könige besäßen, oder wenigstens das Jahr der Gründung Karthago's ganz fest stände. Beides ist nicht der Fall. Wir besitzen keine zusammenhangende Fortführung der tyrischen Zeitrechnung: so schweben jene 143 bis 144 Jahre so lange noch ziemlich unfügbar in dem Zeitraume des 11ten, 10ten und 9ten Jahrhunderts v. Ch., und wir müssen uns anderweitig nach einem schon feststehenden Zeitraume umsehen, dem wir sie sicher einfügen können. Einen solchen Anhalt kann aber das Jahr der Gründung Karthago's um so weniger darreichen, da es nach den sehr verschiedenen Nachrichten der Alten nicht überall und zu allen Zeiten gleichmäßig bestimmt wurde. Schon jener oben bemerkte Wechsel von 813—814 und 826 v. Ch. beweist eine Unsicherheit: Andre aber bestimmten das Jahr sogar auf 893—894 v. Ch.; und ob letztere Behauptung gerade zu den Nachrichten der tyrischen Geschichtschreiber nicht besser stimmen würde ist eben die Frage. Warum zu den Zeiten, da man überhaupt das Gründungsjahr solcher Städte wie Rom und Karthago zu bestimmen suchte, bei Karthago die Meinungen noch weiter auseinandergingen als bei Rom, ist nicht schwer zu verstehen: eine einzelne dieser Meinungen der Alten aber jetzt willkürlich herauszunehmen und auf sie gar die ganze Zeitrechnung anderer Völker und Reiche für Jahrhunderte zu bauen, kann schwerlich von Nutzen sein.

Sollten daher künftig nicht viel überzeugendere Gründe vorgebracht werden, so werden wir immerhin die vorgeschlagene Verkürzung der assyrisch-babylonischen Geschichte, sowie die der Geschichte der angrenzenden Völker zurückweisen können, ob-

wohl der Verf. der zweiten oben genannten Schrift sie vertheidigt. Indessen füllt diese Vertheidigung nur einen geringeren Raum der zweiten Schrift, welche sich sonst durch viel geistige Frische auszeichnet: welches Lob wir ihr um so lieber aussprechen, da sie, wie man sieht, von einem deutschen Orte ausgeht, von welchem man in solchen Fragen wenig unbefangene Forschung erwartet.

Desto bedauernswerther ist es, daß die von Berlin ausgegangene dritte der oben zusammengestellten Schriften, obwohl dem Umfange nach die stärkste, an Wissenschaft die schwächste ist, und obwohl sichtbar ebenfalls eine Erstlingsschrift, doch eher an den Aengstlichkeiten und Vorurtheilen des späten Alters leidet. Der Gedanke, das prophetische Buch Nahum's, welches sich ganz auf Nineve und assyrische Herrschaft bezieht, jetzt im Angesichte der neuen großen Entdeckungen auf jenem Boden wiederholt sorgfältig zu lesen und zu erklären, wäre an sich zu loben: wiewohl diese Entdeckungen bis jetzt zu wenig feste Ergebnisse gebracht haben als daß hier schon eine reiche Ernte leicht zu halten wäre. Allein dann müßte man doch vor Allem dieses prophetische Buch selbst nach allen Seiten hin richtig verstehen, wenigstens keine sichere Erkenntniß über irgend etwas seinen Inhalt und seine Geschichte Betreffendes übersehen oder aus irgend welchem Beweggrunde verkennen. Eben dies ist aber der Mangel der vorliegenden Schrift, ja, was das Schlimmste dabei, er klebt ihr durch die Wirkung der besondern neuen Schule an, welcher der Verf. unverkennbar folgt. Wir haben hier wieder eine Frucht der Berlinisch-preußischen evangelisch-theologischen Schule, deren Geist wie für die Kirche so für die mit dieser näher oder entfernter zusammenhangenden Wissenschaften

nun schon bis jetzt so zerstörend gewirkt hat, daß man dem sichtbaren großen Schaden endlich einmal kräftig steuern sollte.

Diese Schule hat für den klaren sicheren Sinn alter Schriften und Denkmäler kein Gefühl und keinen Geschmack: zunächst freilich nur sofern ihre eignen Vorurtheile ins Spiel kommen, insbesondre das auch von diesem Verf. ausgesprochene Vorurtheil, daß die Kirche über die Verfasser, das Zeitalter und den Sinn der Schriften zu entscheiden habe, und der wissenschaftliche Mann dann am sichersten gehe, wenn er mit der Kirche oder wenigstens mit der größern Uebereinstimmung der Kirche urtheile — als ob die Kirche nichts Besseres zu thun hätte, und die echte Wissenschaft so erbärmlich sein könnte! Allein weil im Erkennen und Urtheilen Alles zusammenhängt und man nicht willkürlich das Eine frei erkennen, das Andre sich selbst zwingend verkennen kann, so greift die Verkennung und Verkennungssucht dieser Schule beständig auch in solche Gebiete über, welche von jenen Vorurtheilen zunächst gar nicht berührt zu werden scheinen. Der Prophet Nahum weist z. B. Nineve, ihm seine nahe Zerstörung voraussagend, auf die ähnliche der ägyptischen Ammon'sstadt, d. i. des großen Theben hin, und frägt es, ob es besser sein wolle als dieses? Jedermann fühlt, daß Theben, über dessen Schicksal Nineve doch wohl nicht als verdiente es ein besseres sich erheben wolle, demnach damals schon einmal zerstört gewesen sein muß, weil es ja sonst nicht als Beispiel hier dienen könnte; auch weist die Farbe der Rede 3, 8—10 auf etwas wirklich schon Geschehenes hin, und dazu werden sogar die geschichtlichen Umstände, unter denen Theben zerstört ward, ziemlich ausführlich dargelegt. Außerdem kann

man soviel klar aus dem ganzen Zusammenhange der Schrift Nahum's ersehen, daß diese Zerstörung Thebens damals noch nicht zu lange geschehen sein kann, weil die Erinnerung daran als das letzte frische Beispiel der Geschichte dient; und ferner, daß nicht wohl die Assyrer oder gar (wie man auch vermuthet hat) die Babylonier die Zerstörer Thebens gewesen sein können, weil das Beispiel Thebens übrigens als ein ganz fremdes Nineve vorgehalten wird. Nun ist es uns jetzt zwar schwer eine solche Zerstörung oder vielmehr zunächst bloße Eroberung des großen ägyptischen Theben aus dem 7ten oder 8ten Jahrh. v. Chr. nachzuweisen: allein aus der bisherigen Dürftigkeit unsrer geschichtlichen Quellen dürfen wir keine zu nachtheilige Folgerungen ziehen; und vielleicht läßt sich doch schon jetzt aus unsern bisherigen Quellen eine solche Eroberung nachweisen, was wir nur hier als uns zu weit abführend und nicht in der Kürze darstellbar übergehen. Aber da der Verf. der dritten Schrift sich überhaupt nicht an sichere Erkenntniß des Sinnes einer Rede gewöhnt hat, so verwirft er hier jeden Versuch, eine solche Eroberung in der Vergangenheit Nahum's aufzusuchen, weil er meint, die Worte müßten sich auf die Zukunft beziehen. Dem ist, wie gesagt, aller Augenschein entgegen, sogar die Farbe der Rede in der Wahl der Zeitwörter: allein für solche Dinge hat der Verf. eben keinen Sinn; und so will er hier, vielleicht um des Vergnügens willen ein paar Worte reiner Weissagung mehr zu haben, ein denkwürdiges Ereigniß aus der Geschichte streichen, welches ein Prophet des A. T. sicher erwähnt und welches doch wohl auch sonst noch sich bezeugen läßt!

Und weil diese Schule aus blinder Scheu vor

jeder geschichtlichen Wahrheit zurückbebt, während sie doch diese von sich abzuwehren eigentlich stets umsonst sich bemühet: so verfällt sie ferner nur zu leicht in die Gefahr, ihre Zuflucht zu leerem Spotte und gehaltlosen Einfällen, sowie zu Willkürlichkeiten aller Art zu nehmen. Man hat z. B. in neuern Zeiten immer deutlicher erkannt, daß Nahum zwar nicht lange vor der ersten Belagerung Nineve's im J. 636 v. Ch., aber sicher doch schon sogleich bei ihrem ersten Beginnen oder vielmehr schon bei ihrem ersten Drohen die Eroberung und Zerstörung der Weltstadt geweissagt haben muß; sein Wort war also um so gewisser ein weissagendes und dazu ein richtig weissagendes, da die Belagerung als sie wirklich anfing sich bekanntlich sehr in die Länge zog und noch mancherlei Zwischenfälle eintraten, ehe die so wohl befestigte Weltstadt endlich nach etwa 30 Jahren erobert und zerstört wurde. Wiewohl das bloße Voraussagen von Eroberung und Zerstörung an sich noch etwas gar wenig Bedeutendes ist, und Nahum's ganze Weissagung erst dadurch ihre ewige Bedeutung erlangt hat, daß sie die inneren Ursachen eines nothwendigen und baldigen Sturzes der assyrischen Macht so richtig auffaßt und erst darauf die Voraussage der Eroberung und Zerstörung stützt. Allein weil Hr Str. nur sehr starre und sehr ungeschichtliche Ansichten vom Prophetenthume hat, so meint er, Nahum müsse lange vorher seine Weissagung niedergeschrieben haben. Er geht also über die allen Zeichen zufolge sichere Ansicht vom Zeitalter des Buches mit der halb spottenden Bemerkung hinweg, das Buch sei, wenn Nahum erst 636 es geschrieben, keine Weissagung, sondern ein bloßes Lehrgedicht; und sucht nun einen früheren Zeitraum. Dennoch steigt er nur

um etwa 30 Jahre höher hinauf, als ob die Wahrheit der Weissagung dadurch besser würde; und verlegt sie in die Zeit der Gefangenfortführung Königs Manasse. Dafür spricht jedoch kein einziger Grund: und so schließt diese ganze wissenschaftliche Betrachtung und Meinung mit derselben Willkür womit sie anfängt. — Es fehlt uns jedoch an Raum, dem Verf. weiter zu folgen. Die neueren, auch die neuesten Werke über assyrische Alterthümer hat der Verf. fleißig benutzt; mit welchem Nutzen aber für Nahum's Buch selbst, ist aus Obigem leicht zu erschließen. H. E.

Dresden

bei Rudolph Kuntze 1853. Das Klosterleben Karls V. Von William Stirling. Aus dem Englischen von M. B. Lindau. XIV u. 319 S. in Oct.

Die Nachrichten, welche wir über die letzten Lebensjahre Karls V. besitzen, beruhten bisher, wenn wir von den ohne Auswahl und Prüfung zusammengetragenen Anekdoten von de Thou, Leti und Robertson absehen, auf den werthvollen Mittheilungen Siguenças und Sandovals. Der Erstgenannte fand Gelegenheit, von Männern, welche die Einsamkeit des Kaisers in S. Juste getheilt und mit diesem einen innigen und ununterbrochenen Verkehr unterhalten hatten, jene Erzählungen zu sammeln, die seiner vortrefflichen Geschichte des Hieronymiten-Ordens einen besondern Reiz verleihen; der gelehrte Bischof vom Pamplona aber stützte seine Darstellung auf den Niederzeichnungen des Martin de Anqulo, welcher in der letzten Zeit des Klosterlebens von Karl dem Convent zu S. Juste als Prior vorstand. Ueber dieses einer ferneren Berücksichtigung bis dahin nicht unterzogene

Manuscript, dessen sich der Bischof mit einer freilich durch Zeit und Umstände vorgeschriebenen Behutsamkeit bedient hatte, erhielten wir neuerdings durch den um die spanische Geschichte so hoch verdienten Gachard Auszüge und Nachweisungen (Bulletin de l'Académie Royale de Sciences et des belles Lettres. T. XII, première Partie), die, trotz ihrer Kürze, wohl geeignet waren, das Interesse zu spannen. Dieser Umstand, verbunden mit den Mittheilungen, welche Gachard a. a. O. S. 241 ꝛc. von einer auf originalen Berichten und Correspondenzen beruhenden Geschichte des Klosterlebens von Karl V. — einem handschriftlichen Nachlasse des Tomas Gonzalez — machte, scheinen dem Verf. den ersten Impuls zu der Abfassung der vorliegenden Schrift gegeben zu haben. Hatte derselbe schon früher die letzten Lebensjahre des Kaisers zum Gegenstande besonderer Studien gewählt und über diese, zunächst als Resultat seines Besuches im Kloster S. Juste, in Fraser's Magazine (April- u. Maiheft 1851) sich verbreitet, so gelang es ihm jetzt, ein reiches und wohlgeordnetes Material für die Ausführung des genannten Gegenstandes zu gewinnen.

Bevor wir auf diesen eingehen, sei es gestattet, eine gedrängte Bemerkung über das Werk von Gonzalez voranzuschicken, die wir der oben angeführten Veröffentlichung von Gachard entnehmen. Durch Ferdinand VII., nach dessen Rückkehr von Bayonne, zum Vorstande des königlichen Archivs in Simancas bestellt, begnügte sich Don Thomas Gonzalez nicht mit dem Ordnen und Wiedereinsammeln der in Folge der französischen Occupation durcheinander geworfenen und zum Theil verschleppten Documente, sondern er wußte überdies die Muße zu selbständigen Arbeiten zu gewinnen, für

welche ihm die Fülle des Vorhandenen eine reiche Gelegenheit bot. So erschien von ihm die in den Memorias de la academia de la historia abgedruckte Abhandlung über die Stellung von Philipp II. zu Elisabeth von England. Vornehmlich aber scheinen ihn Untersuchungen über das Klosterleben Karls V. in Anspruch genommen zu haben und indem er sich zu diesem Behufe der zahlreichen Originalbriefe des Kaisers und sonstiger auf diesen Gegenstand bezüglicher Documente bediente und durch minutiöse Studien die gewonnenen Einzelnheiten zu einem zusammenhängenden Ganzen zu verbinden im Stande war, entstand ein durch scharfsinnige Kritik und Treue in der Benutzung der Quellen ausgezeichnetes, durch unverkürzte Einflechtung der wichtigsten Actenstücke bereichertes Werk, dessen Inhalt er mit dem Titel bezeichnete: »Retiro, estancia y muerte del emperador Carlos quinto en el monasterio de Juste; relation historica documentada.« Erbe des Nachlasses von Thomas Gonzalez war dessen Bruder Manuel, welcher, als die bekannte Revolution von La Granja ihn um das letzte Besitzthum brachte, die aus 387 Folioblättern bestehende Handschrift des Archivars für eine verhältnißmäßig geringe Geldsumme an das Archiv des französischen Ministeriums des Auswärtigen verkaufte. In Paris gelang es dem Verf., nachdem er sich zu dem Zwecke unmittelbar an den Kaiser gewandt hatte, die Einsicht dieses Manuscripts zu gewinnen, das in allen Beziehungen die Grundlage des vorliegenden Werks abgibt. Die Weitläufigkeit, mit welcher derselbe in der Vorrede die Auffassung Robertson's stellenweise zu widerlegen sich bemüht, zeigt, daß des genannten Historikers Werk über Karl V. noch immer in England eine Anerken-

nung findet, die ihm in Deutschland längst entzogen ist.

Der Verf. beginnt seine in zehn Abschnitte getheilte Erzählung mit der in Vliessingen erfolgten Einschiffung des Kaisers, der Landung im Meerbusen von Laredo und dem mit mancherlei Beschwerlichkeiten verknüpften Landwege von der Küste nach Burgos und Valladolid. Es mag dahin gestellt bleiben, ob es nicht angemessen gewesen, anstatt der mit allen Einzelnheiten verzeichneten Tagereisen und Nachtquartieren, so wie der Namhaftmachung von Leckerbissen, die der Tafel des Reisenden zugeführt wurden, eine Skizze von der Seelenstimmung des Kaisers während der jüngst vergangenen Jahre zu geben, für welche sich in den Correspondenzen desselben und in zerstreuten Bemerkungen von Männern seiner nächsten Umgebung manche gewichtige Andeutungen finden. Geschah dieses nicht, so muß die kurze, schneidende Kritik über den Kaiser, die sich auf einem lockern Raisonnement stützt, um so mehr als überflüssig erscheinen.

Ueberall ist bei dem Verf. bis zu dem Theil der Darstellung, die auf den oben genannten trefflichen Quellen beruht, der Mangel umfassender Vorstudien unverkennbar. So in Bezug auf die Vermählung Philipps mit Maria von England, hinsichtlich welcher der in den Papiers d'état du cardinal de Granvelle, Theil IV, enthaltenen Briefwechsel von Simon Rénard nicht hätte übersehen werden sollen. Die Angabe, welcher wir hier begegnen, daß sich bei Don Carlos schon im zartesten Kindesalter Symptome einer geistigen Krankheit gezeigt, hätte, da sie mit den immer noch dürftigen Nachrichten, welche wir über den Infanten besitzen, nicht in Einklang zu bringen ist, auf

ihre Quelle zurückgeführt werden sollen. Mit welcher Leichtigkeit der Verf. über tief eingreifende Verhältnisse und Persönlichkeiten jener Zeit hinwegzugleiten versteht, zeigen seine Worte über eben diesen Infanten, von dem es anfangs heißt, daß er vielleicht der Verfechter der Volksrechte und der Gewissensfreiheit hätte werden können, obgleich es kaum wahrscheinlich, daß ein Held dieser Art in einem Sohne Philipps II. erstehen sollte; sodann, daß seine hohe Begabung für Gutes oder Böses, wenn er überhaupt eine solche besessen, von dem Scharfblicke des Großvaters nicht erkannt worden sei.

Der zweite Abschnitt gehört dem Aufenthalte des Kaisers in Xarandilla, einem dem Grafen Fernando von Oropesa gehörigen Schlosse, wo er die Zeit bis zur Vollendung der von ihm anbefohlenen Bauten in dem nahe gelegenen Kloster von S. Juste abzuwarten beschlossen hatte. »Ya no pasarè otro puerto!« sprach der vom Gedränge des Lebens müde Mann, als er vom Scheitel des Gebirges in die zu seinen Füßen sich ausbreitende Vera blickte, welche die abgeschiedene Stätte seiner Wahl barg. Der Politik, welche der Kaiser hier pflog, wird nur im Vorübergehen gedacht. Mit größerer Vorliebe verweilt der Verf. bei der Unmäßigkeit, welcher sich der Habsburger über Tafel hinzugeben pflegte, ein Gegenstand, der in dem unschätzbaren, von Heine herausgegebenen Briefwechsel *) schon früher zu mehr als einer ernsten Mahnung des Beichtvaters Veranlassung gegeben hatte.

Eine nicht unwichtige, auf den Aufenthalt in Xarandilla bezügliche Zuschrift des Geheimschrei-

*) Die Anzeige der Cartas al emperador Carlos Quinto findet sich Jahrgang 1849 Stück 73 dieser Blätter.

ders Ayala an den Cardinal Granvella ist, gleich so manchen andern werthvollen Notizen in den Papiers d'état, dem Verf. gänzlich entgangen.

Der dritte Abschnitt trägt die Ueberschrift „Dienstleute und Gäste." Hier zuerst begegnen wir dem durch seine Theilnahme am Concil in Trient bekannten Juan de Regla, bisherigen Prior von S. Juste, den sich der Kaiser zum Beichtvater erkor; Luis de Quixada, dem zeitweiligen Erzieher von Don Juan d'Austria, jetzt mit dem Amte eines Mayordomo bekleidet; Martin Gaztelu, der sich in der Stellung des Geheimschreibers des ungeschmälerten Vertrauens seines Herrn erfreute; Wilhelm von Malo, bekannter unter dem Namen Malineus, dem gelehrten Niederländer, welcher Avilas Werk über den deutschen Krieg in's Lateinische übertrug, als Kammerherr und Mann der vielseitigsten Bildung dem Kaiser unentbehrlich, der die schlaflosen Nächte durch Gespräche mit dem treuen Freunde zu kürzen suchte; sodann dem Mechaniker Juanelo Torriano aus Cremona, den der Marchese del Vasto dem Dienste des Kaisers entgegengeführt hatte; endlich dem Peter Francisco, dem Hause Borgia entsprossen, der den Namen des Herzogs von Gandia und die Stellung als Vicekönig über Catalonien aufgegeben hatte, um als Jünger Loyolas mit den Genüssen der Welt abzuschließen. Alle diese Persönlichkeiten finden nach ihrem bisherigen Leben, ihren Schriften und ihrem Verhältnisse zum Kaiser eine mehr oder weniger ausführliche Beleuchtung.

Die Uebersiedelung des Kaisers in das von ihm erkorene Gotteshaus gibt dem Verf. Gelegenheit, sich im vierten Abschnitt über das Kloster des heiligen Hieronymus zu Juste auszulassen, wobei er nach beliebter Weise von der Stiftung des Or=

dens der Hieronymiten ausholt. Mit mehr Theilnahme folgt man den Schilderungen von der bescheidenen, hart an die Klostergebäude stoßenden Wohnung des Kaisers, den Erörterungen über den Haushalt desselben und die seinem meist aus Niederländern bestehenden Gefolge ausgeworfenen Gehalte. Die wenigen prunklosen Gemächer, auf deren Benutzung sich Karl beschränkte, zeigten einige von seinem Freunde Titian geschaffene Meisterwerke; die überaus mäßige Bibliothek bestand, von wenigen Schriften historischen Inhalts abgesehen, aus Andachtsbüchern. Um der Vorliebe ihres hohen Gastes für Musik zu genügen, hatten die Hieronymiten eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedern ihres Ordens, die sich durch klangvolle Stimme auszeichneten, aus den umliegenden Klöstern an sich gezogen; ebendaselbst fanden sich die begabtesten Prediger des Ordens ein. Zweimal täglich wohnte der Kaiser dem Gottesdienste bei. Dem Besuche der Klosterkirche pflegte die gut besetzte Tafel zu folgen, dem »dalla messa, alla mensa« gemäß. Manche Stunde wurde der Werkstätte des Mechanikers Torriano geschenkt, dessen kunstreiche Uhren und Automaten einen Gegenstand heimlichen Grauens für die einfältigen Klosterbewohner abgaben.

Der fünfte Abschnitt führt die Ueberschrift „Politik im Kloster.“ Dieses Juste, klagt Luis de Quixada in einem Briefe an einen Freund, ist ein einsamer und trauriger Aufenthalt, und wenn seine Majestät hierher gekommen ist, um die Abgeschiedenheit zu suchen, so hat er sie in der That gefunden.“

(Schluß folgt).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

137. Stück.

Den 27. August 1853.

Dresden

Schluß der Anzeige: „Das Klosterleben Karls V. Von W. Stirling. Aus dem Englischen von M. B. Lindau.“

„Es ist, sagt er ein andres Mal, das elendeste Leben, welches mir jemals vorgekommen ist, völlig unerträglich für Jedermann, der keine Neigung hat, der Heimath und der Welt zu entsagen, wozu ich für meinen Theil noch wenig Lust verspüre.“ Daß aber, trotz der Abgeschlossenheit nach außen, der Kaiser ein vielbewegtes Leben fortsetzte, daß auch jetzt noch die Fäden der ganz Europa umfassenden Politik des Hauses Habsburg bei ihm zusammenliefen, daß er von seinem Kloster aus nicht nur dem Sohn und Bruder in jeder Angelegenheit von Wichtigkeit mit Rath zur Seite stand, sondern selbständig die nur wenigen Vertrauten bekannten Pläne verfolgte, ergibt sich zur Genüge aus den Staatsschriften Granvellas. Nur daß das genannte reichhaltige Werk die Einzelnheiten nicht in der Art bezeichnet und verfolgt,

wie es hier der Fall ist. Karl betrachtete sich, bis seine Abdankung vom Reichstage angenommen war, als Kaiser und unterschrieb sich stets als solcher; spanische Gesandte empfingen, neben der Vollmacht von König Philipp, auch die seinige; von seinem fortwährenden Einflusse in Spanien zeugten die Schaaren von Bittstellern, die sich aus allen Provinzen des Reichs vor der Klosterpforte von S. Juste zusammenfanden. Die Angabe Leti's, daß der Kaiser wiederholt Reue empfunden, seiner Macht entsagt zu haben, und daß Philipp II. von steter Besorgniß gequält gewesen sei, es könne der Vater noch ein Mal den verlassenen Thron wiederzubesteigen wünschen, zeigt sich in jedem Betracht als ungegründet. Wir wissen vielmehr, daß sich Philipp, um der befürchteten Verkürzung des spanischen Einflusses vorzubeugen, nachhaltig bemühte, bei dem Vater zu erreichen, daß die an Oranien eingehändigte kaiserliche Resignationsurkunde zurückgehalten werden möge, daß er seine Uebersiedelung nach Spanien nur deshalb hinausschob, weil er von der Ueberzeugung durchdrungen war, daß sein Erbreich durch die Gegenwart des Vaters gut berathen sei, daß er endlich bei Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit nie versäumte, einen vertrauten Diener nach S. Juste zu senden, um die Ansicht des Vaters einzuholen. Zu dem Zwecke stellte sich z. B. im Frühlinge 1557 der bekannte Ruy Gomez de Silva im Kloster ein, als Coligni's Heer einen Theil von Flandern verheerte, Navarra durch Anton von Bourbon bedroht war, Paul IV. die Politik der apenninischen Halbinsel umzugestalten drohte und die Flotte des Großherrn sich mit der Seemacht Frankreichs vereinigt hatte.

Der einzige Act von Bedeutung, von welchem

der Kaiser erst nach geschehenem Abschlusse Kenntniß erhielt, war vielleicht der mit Papst Pius IV. eingegangene Friede. Philipp wußte, daß der Vater den schimpflichen Vertrag nicht gut heißen werde, und ließ deshalb die von Alba angeknüpften Unterhandlungen mit der höchsten Hast und Heimlichkeit betreiben.

Die Ueberschrift „Der Besuch der Königinnen", welche der Verf. für den sechsten Abschnitt gewählt hat, bezieht sich auf das Eintreffen der verwittweten Königinnen von Frankreich und Ungarn bei ihrem kaiserlichen Bruder, ein Ereigniß, dem hier eine größere Wichtigkeit beigelegt wird, als ihm der That nach gebühren möchte. Interessanter ist die bei Gelegenheit des Todes von Bruder Juan de Ortega gegebene Notiz, daß, der Behauptung Siguenzas gemäß, der Genannte als Verfasser des Lazarillo de Tormes angesehen werden müsse, wie sich aus dem Umstande ergebe, daß man unter seinem Nachlasse ein Manuscript dieses Werks gefunden habe, das höchst wahrscheinlich während der Zeit seines Aufenthalts auf der Hochschule zu Salamanca abgefaßt sei. Bei alle dem scheint die bisher angenommene Autorschaft des Diego Hurtado de Mendoza, die neuerdings auch von Ticknor als völlig ausgemacht hingestellt wird, kaum in ernsten Zweifel gezogen werden zu dürfen.

Der siebente Abschnitt erzählt den Tod der Königin Eleonore, der älteren Schwester des Kaisers, und wendet sich sodann zu den Andachtsübungen des Letztgenannten. Dem Meßopfer wohnte Karl täglich bei; an jedem Freitage in der Fastenzeit fand er sich im Chor der Kirche ein und vollzog an sich, nach Abhaltung der vorgeschriebenen Gebete, die Geißelung mit schonungslosem Nach-

druck. Obwohl bis zu einem solchen Grade körperlich leidend, daß er von zwei Dienern gestützt werden mußte, ließ er sich am Charfreitage von der Theilnahme an der Verehrung des Kreuzes nicht abhalten. Im Königsschmuck und mit dem Orden des goldnen Vließes geziert, erschien er nur am Matthiasfeste im Gotteshause; es war der Tag, an welchem er das Licht der Welt erblickt hatte, verherrlicht durch die Siege bei Bicocca und Pavia und durch die Geburt von D. Juan d'Austria. Mit den Mönchen von S. Juste lebte er fortwährend im vertraulichen Verkehr, gegen seine Dienerschaft übte er eine mehr als gewöhnliche Nachsicht.

Die Ueberschrift des achten Abschnitts „Die Inquisition, ihre Freunde und ihre Opfer" ist wohl geeignet, die besondere Aufmerksamkeit des Lesers in Anspruch zu nehmen. Nur steht zu beklagen, daß sich der Verf., wo es sich darum handelt, die Verzweigungen der protestantischen Doctrin in Spanien zu verfolgen, in Raisonnements und Declamationen gefällt, die weder neu, noch wahr sind. Als Beleg für das Gesagte möge die Einleitung dieses Abschnittes hier Raum finden. „Das Jahr 1558, heißt es hier, ist in der spanischen Geschichte von Bedeutung. Es wurde in diesem Jahre die Frage entschieden, ob dieses Land die geistige Bewegung des Nordens theilen oder zurückbleiben sollte auf den Pfaden mittelalterlichen Glaubens, ob es von der Druckerpresse geleitet oder festhalten sollte an seinem Missale. Es war in diesem Jahre, wo Spanien den ersten fühlbaren Stoß jenes großen moralischen Erdbeben (!) empfand, aus welchem bereits Luther und der Protestantismus hervorgegangen waren und aus welchem ferner der dreißigjährige Krieg, der engli-

sche Freistaat, französische Revolutionen und moderne Republiken hervorgehen sollten. Die Wirkung war sichtbar und fühlbar, aber vorübergehend wie die Wirkung des großen Erdbebens von Lissabon auf das Wasser des fernen Sees Loch-Lomond. Aber für die bestehende Gewalt war sie beunruhigend genug. Die Gefahr, welche der Kirche zu drohen schien, versetzte den Hof von Valladolid und das Kloster Juste einige Wochen lang in panischen Schrecken, und während der allerkatholischste König sein englisches Reich in die wahre Hürde zurückführte, befürchtete man, daß Castilien selber in die furchtbare Wildniß der Ketzerei und Glaubensspaltung sich verirren möchte."

In Bezug auf die Verbreitung des Protestantismus in Spanien begegnet man kaum einer einzigen neuen Angabe. Der Verf., welchem selbst die kleine, aber wichtige Schrift seines Landsmannes über die Anhänger der Reformation in Spanien entgangen zu sein scheint, stützt sich ausschließlich auf ein neuerdings erschienenes Werk von Castro (historia de los Protestantes españoles), über welches dem Ref. kein Urtheil zusteht. Ueber eben diesen Gegenstand, hinsichtlich dessen man mit Recht neue Aufschlüsse erwarten durfte, schlüpft der Verf. leichtfertig tändelnd hinweg. "Man muß, sagt er, die Keime eines Volksglaubens allenthalben in den moralischen und physischen Verhältnissen eines Volkes suchen, und es würde weit über den Zweck eines biographischen Fragments hinausgehen, über das gemischte Blut des Spaniers, über die Luft, die er athmet, über die Beschaffenheit und den Boden seines schönen Vaterlandes und das Gewebe seiner Nationalgeschichte nähere Untersuchungen anzustellen." Was hier an Facten geboten wird, ist Folgendes.

In Kenntniß gesetzt, daß sein ehemaliger Kaplan, der gelehrte Augustin Cazalla, als Anhänger der neuen Lehre durch die Inquisition verhaftet sei, schrieb der Kaiser unverzüglich an den Staatsrath und mahnte dringend, keine Mühe zur Ausrottung des Irrglaubens zu sparen und über die des Abfalls von der Kirche Ueberführten rücksichtslos die Strafe zu verhängen. „Könnte ich, äußerte er sich einst in Bezug auf diese Angelegenheit zu dem Prior von S. Juste, könnte ich durch irgend etwas bewogen werden, diese Ruhestätte zu verlassen, so wäre es, um bei der Züchtigung dieser Ketzer behülflich zu sein." Der Mahnung des Kaisers hätte es in der That nicht bedurft, um das geistliche Gericht zur Thätigkeit anzuspornen. Verhaftungen folgten auf Verhaftungen und betrafen mehr als ein Mitglied der durch Reichthum und Geburt angesehensten Familien von Spanien. Man ging so weit, daß Diener der Inquisition die Rolle von Proselyten übernahmen, um sich in das Vertrauen der Verdächtigen einzuschleichen. Für lange Zeit nahm kein Gegenstand die Aufmerksamkeit des Kaisers schärfer in Anspruch, als der Gedanke, daß das Ketzerthum selbst nach Spanien verschleppt werden könne. »Esto negro negocio, schrieb er damals seinem Sohn, que aca se ha levantado, me tiene tan escandalizado cuanto lo podeis pensar y juzgar.« Er vergaß sich, nach der hier gegebenen Erzählung, bis zu einem solchen Grade, daß er den Großinquisitor durch Luis de Quixada bitten ließ, sich bei der Untersuchung gegen Ketzer nicht an die üblichen Formen seines Gerichtshofes binden zu wollen. Dasselbe Schicksal mit Cazalla theilte Constantin Ponce de la Fuente, der gleichfalls früher in der nächsten Umgebung des Kaisers als

Prediger gelebt hatte. Beide endeten auf dem Scheiterhaufen, nachdem ihr ehemaliger Herr bereits aus dem Leben gegangen war. Wenn der Verf. sich hierauf zu Carranza de Miranda wendet und von dessen früherer Thätigkeit, der Ketzerei gegenüber, spricht, so sieht man schwer ein, warum die späteren Schicksale dieses merkwürdigen Mannes nicht mit denen von Cazalla und Ponce zusammengefaßt sind. Eine sie betreffende Notiz am Schluß des Werkes ist überaus mager. Oder sollte die treffliche Abhandlung über den Proceß des Erzbischofs, welche sich im fünften Bande der Colleccion de documentos ineditos befindet, dem Verf. unbekannt geblieben sein?

Nach den hier gegebenen Mittheilungen und nach dem Dafürhalten des Verfs erscheint der Kaiser durchweg als ein glühender Eiferer der katholischen Lehre; seine Aeußerungen sind ungleich herber als die Philipps, seine Rathschläge verleugnen sogar die Rücksichten auf Formen, welche Letzterer unter allen Umständen aufrecht zu erhalten bemüht war. Er soll schmerzliche Reue empfunden haben, daß er den Mönch von Wittenberg nicht vernichtet „als dieser sich in seiner Gewalt befunden hatte.“ So kannte bisher die Geschichte den staatsklugen, langsam abwägenden Sohn von Philipp dem Schönen nicht, und wir dürfen nicht außer Acht lassen, daß Thomas Gonzalez seine Angaben aus den Niederzeichnungen der Mönche von S. Juste schöpfte.

Neunter Abschnitt „Des Kaisers Tod.“ Die bekannte Erzählung von der Leichenfeier, welche Karl V. für sich abhalten ließ und der er persönlich mit Sang und Gebet beiwohnte, wird hier einfach nach der von Siguenza entworfenen Schilderung wiedergegeben. Wollte man aus dem Um-

stande, daß der fleißige Gonzalez ihrer keine Erwähnung thut, die Wahrheit dieses Ereignisses in Zweifel ziehen, so bleibt zu erwägen, daß ein Act der Art in eben jener Zeit keineswegs vereinzelt dasteht. Der Verlauf der letzten Krankheit des Kaisers wird ungeschmälert nach einem gleichzeitig im Kloster geführten Tagebuche hier mitgetheilt.

Der letzte Abschnitt enthält einige Schlußbemerkungen über den Hof und das Kloster von S. Juste, Erörterungen über die letztwillige Verfügung des Kaisers, dessen Begräbniß und die in verschiedenen Gotteshäusern für ihn gehaltene Todtenfeier; sodann zerstreute Notizen über die späteren Schicksale derer, die dem Verstorbenen besonders nahe gestanden hatten. Indem der Verf. bei dieser Gelegenheit auf Luis de Quixada zurückkommt, fühlt er sich gedrungen, auch des Don Juan d'Austria zu gedenken, ohne jedoch mit den auf das Jugendleben dieses merkwürdigen Mannes bezüglichen, durch Weiß veröffentlichten Documenten bekannt zu sein, geschweige irgend eine diesem Gegenstande angehörige Angabe zu machen, welche nicht schon bekannt gewesen wäre.

Leipzig

bei Heinr. Hübner 1853. Frederic Bastiat's Schriften: Was man siehet und was man nicht siehet, oder die politische Oekonomie in einer Lection. Frieden und Freiheit oder das Budget. Der Krieg gegen die Lehrstühle der politischen Oekonomie. Aus dem Französischen übersetzt von Carl Julius Bergius. XII u. 144 S. in Oct.

Bastiat unterscheidet an einer von dem Uebersetzer in seiner Vorrede angeführten Stelle der volkswirthschaftlichen Sophismen zwei verschiedene

Klassen der Wissenschaften; solche, die ein ausschließliches Eigenthum der Gelehrten sind und bleiben müssen, deren Anwendung auf das Leben Gegenstand eines besonderen Berufsstandes ist, und deren Früchte der große Haufe genießt, ohne sie zu verstehen; und solche Wissenschaften, welche nur in dem Maße auf das Publicum einen Einfluß üben als sie von diesem selbst begriffen werden. Von dieser Klasse der Wissenschaften, welche er die socialen nennt und zu welchen er die Moral, die Gesundheitslehre, die Volkswirthschaft und die Politik rechnet, gelte vorzüglich der Ausspruch Bentham's, daß der, welcher sie verbreitet, mehr gelte als der, welcher sie fördert *). Wir halten zwar einen Streit darüber, was wichtiger sei, das Gold zu gewinnen oder auszuprägen, weder für fruchtbar, noch für erquicklich, glauben vielmehr, daß ein Alexander stets am meisten bereit sein wird, den Homer zu ehren. Allein eben deswegen wird kein Freund der Wissenschaften die Verdienste desjenigen bezweifeln oder herabsetzen, welchem es gelingt, den bereits gefundenen Wahrheiten derselben eine allgemeinere Anerkennung zu verschaffen. Niemand wird in Abrede stellen, von welcher großen Wichtigkeit es ist, daß insbesondere die Lehren der politischen Oekonomie in weiteren Kreisen begriffen und die Ansichten des ganzen Volkes über wirthschaftliche Verhältnisse und die Gesetze des Verkehrs erleuchtet und berichtigt werden. Die Wahrheiten der politischen Oekonomie beziehen sich auf Verhältnisse, in denen das Leben jedes Einzelnen sich unmittelbar bewegt. Die Einsicht und Erkenntniß, welche das Volk in Beziehung auf dieselben hat, sind daher von dem ent-

*) S. die Mélanges d'économie politique par M. F. Bastiat I, p. 104.

scheidendsten Einfluß ebensowohl auf das Thun und Lassen im Privat- und geschäftlichen Leben als auch auf die Ansichten der Staatsbürger über die Weisheit oder Unvollkommenheit der öffentlichen Gesetze.

Der Uebersetzer bemerkt mit Recht, daß B's. Verdienste vorzugsweise in der Verbreitung anerkannter Wahrheiten zu suchen sind, weniger in der Auffindung neuer. Es ist besonders die gemeinfaßliche und zugleich höchst anziehende und lebendige Darstellung, welche die allgemeine Aufmerksamkeit auf B's Schriften gelenkt hat. B. macht es sich zur Aufgabe, den gemeinen Mann, oder wir wollen lieber sagen einen Jeden, welcher Lohn für seine Arbeit oder Waare für sein Geld verlangt, über das aufzuklären, was ihn allerdings sehr nahe angeht; B. besitzt gerade für diese Aufgabe sehr seltene Gaben. Es ist daher dankenswerth und dem Zwecke, welchen B's Schriften vorzüglich verfolgen, entsprechend, wenn dieselben ins Deutsche übertragen werden. Sie sind nicht allein für Kreise berechnet, welche sich einer sogenannten höheren Bildung erfreuen oder rühmen, sondern auch für Personen, denen die Kenntniß fremder Sprachen nicht geläufig ist.

Wir haben hier 3 Abhandlungen B's in deutscher Sprache vor uns. Die erste und ausführlichste bezweckt die am häufigsten vorkommenden und am meisten verbreiteten Irrthümer in Beziehung auf volkswirthschaftliche Verhältnisse zu widerlegen. So wird die Verkehrtheit der Ansicht, daß der Aufwand — es sei der Privatpersonen oder des Staats — auch abgesehen von dem durch die Ausgabe erreichten Zweck schon deswegen wohlthätig sei, weil er Menschen beschäftige und „das Geld unter die Leute bringe“, in ein

helles Licht gesetzt; der Handelsstand gegen den freilich sehr thörichten Vorwurf vertheidigt, daß er sich ohne Noth zwischen Producenten und Consumenten dränge und nur eine Vertheuerung der Waare bewirke. Wie sich versteht, wird auch das Thema behandelt, welches B. selbst scherzweise sein Steckenpferd nennt: die Freihandelsfrage rc. In der 2ten zeigt er sich auch darin als der Cobden Frankreichs, daß er die »financial reform« zu seinem Programm als Staatsmann macht; den Frieden und die Verminderung von Heer und Flotte für die dabei unerläßlichen Bedingungen erklärt.

Die 3te Abhandlung ist veranlaßt durch einen wiederholten Antrag von Anhängern des Schutzsystems, daß die Lehrstühle für politische Oekonomie aufgehoben werden möchten, oder dieselbe doch von den durch den Staat besoldeten Professoren nicht nach den theoretischen Rücksichten des freien Handels, sondern auch und vorzüglich nach den Gesichtspunkten der Thatsachen und der Gesetzgebung, welche die französische Industrie regelt, vorgetragen werden solle.

B. geißelt, wie man erwarten kann, diese Anträge mit aller Schärfe des ihm zu Gebote stehenden Spottes, indem er ihnen selbst eine Adresse an den Minister des öffentlichen Unterrichts in den Mund legt *).

Der Uebersetzer hat in der Vorrede noch einige

*) Die angeführten Abhandlungen sind mit abgedruckt in der Sammlung der vermischten Schriften Bastiats, welche den Titel führt: Mélanges d'économie politique par Bastiat. Bruxelles Meline, Cans et Comp. 1851. 2 Bd. 1. Ce qu'on voit et ce qu'on ne voit pas etc. ibid. Tom. II. p. 327 sq. 2. Paix et liberté, ou le Budget républicain. ibid. Tom. 2. p. 81. 3. La guerre aux chaires d'économie politique. ibid. II. 236.

kurze Bemerkungen über das Leben und Wirken B's, so wie über diese Abhandlungen beigefügt, welche dem Leser willkommen sein werden.

Die Vorzüge und Eigenthümlichkeiten, welche B's Schriften im Allgemeinen auszeichnen und auch in den vorliegenden Abhandlungen bemerklich sind, haben wir bereits in einer früheren Anzeige (St. 122) hervorgehoben. Doch dürfen wir auch die Schattenseite seiner Art und Weise die Wissenschaft zu behandeln nicht unbemerkt lassen. B. selbst hebt die Gefahr hervor, welcher die von ihm „sociale" genannten Wissenschaften besonders ausgesetzt sind. Weil dieselben sich auf Erscheinungen des täglichen Lebens beziehen, erkenne Niemand an, daß er nichts von denselben verstehe. Während man in den mathematischen Wissenschaften kein Bedenken trage, seine mangelhafte Kenntniß einzuräumen, sich auf Laplace und Legendre zu berufen und dieselben nachzuschlagen, glaube doch Jedermann in den volkswirthschaftlichen Fragen selbst Bescheid zu wissen und beuge sich vor keiner Auctorität (Mélanges etc. I, p. 104).

Dieser allerdings vorhandenen Selbstgenügsamkeit des Publikums in Beziehung auf die wirthschaftlichen Probleme wirkt man nicht entgegen, wenn man die politische Oekonomie „in einer Lection" abhandelt; wenn man erklärt, daß neue und fruchtbare Gedanken für finanzielle Reformen, insbesondere mit der Absicht die Steuerpflichtigen zu erleichtern nicht aus dem Kopfe von Finanzmännern hervorgehen würden *), wenn er das

*) S. Bergius Uebersetzung 2c. S. 81. Cf. Mélanges etc. II, 87. Je crois donc que les hommes pratiques perdent complétement de vue le — but ... soulager le contribuable; ibidem: Mais il est probable qu'elle (l'idée nouvelle) ne surgira pas dans leur cerveau etc.

ganze Programm, wodurch ein Ministerium die Wohlfahrt Frankreichs begründen könne, in die Worte „Verminderung der Steuern, Beschränkung der Ausgaben, Frieden und Freiheit" glaubt zusammenfassen zu können *).

B. behandelt alle ihn beschäftigenden Fragen so, daß anscheinend zu ihrer richtigen Beantwortung eben nur gesunder Menschenverstand gehört, daß man nicht recht begreift, wie Jemand zu einer anderen Ansicht kommen könne. Gerade in dieser Kunst der Darstellung, welche anscheinend jeden Zweifel ausschließt, welche den Leser in keiner Weise merken oder empfinden läßt, daß es doch einige Mühe und Anstrengung gekostet hat, um zur Erkenntniß dieser Wahrheiten zu gelangen, liegt der Hauptvorzug, der B's Schriften auszeichnet. Man begreift indeß, wie hart daneben die Kehrseite liegt. Die Mehrzahl der Menschen ist ohnehin schon geneigt genug, gerade über die schwierigsten Dinge am leichtfertigsten zu urtheilen, zur Verbesserung des Staats, der Gesellschaft und der Welt sich nur für um so befähigter zu halten, je weniger sie im Stande sind ihr eignes Hauswesen genügend zu ordnen. Wenn nun Jemand, der sich unter die Meister der Wissenschaft rechnet, die schwierigsten Probleme auf wenigen Seiten löst, ohne je auch nur anzudeu-

*) Bergius etc. p. 87. Mélanges II, 91. Diminuer les impôts — Diminuer les dépenses dans une proportion plus forte encore. Liberté au dedans — Paix au dehors. Voilà tout le programme. Die republikanische Devise: „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit" klingt auch nicht so übel und begreift ziemlich viel in sich. Ueberhaupt hat Frankreich an glänzenden Motto's und Programmen bisher noch keinen Mangel gehabt. — Allein — Verba et voces, praetereaque nihil. Cf. Bast. Mélanges I, p. 105.

ten, daß das Schiff, welches die Wahrheiten der Wissenschaften trägt, nicht See halten kann, ohne einigen Ballast statistischer oder historischer Untersuchungen mit sich zu führen; wenn B. selbst sagt, daß Napoleon den glänzenden Feldzug in Italien nie geführt haben würde, wenn er zuvor 30jährige Studien der Strategie hätte treiben wollen, so darf man wohl fragen, ob er berechtigt ist, darüber zu klagen, daß man auf dem Gebiete der politischen Oekonomie keine Auctoritäten anerkennen wolle?

Es ist freilich wahr, daß das Genie nicht alle Stufen der Schule zu durchlaufen braucht, und oft selbst nicht im Stande sein würde, dies zu thun; allein gerade Napoleon hat das Studium der Kriegswissenschaften so hoch in Ehren gehalten, wie Alexander den Homer.

Es ist freilich richtig, daß auf dem Gebiete der Volks- und Staatswirthschaft nur zu oft gegen Wahrheiten verstoßen wird, welche mit Händen zu greifen sind. Allein in jeder Wissenschaft und selbst in den Berufszweigen des praktischen Lebens wiederholt sich die Erfahrung, daß die glücklichsten und folgenreichsten Entdeckungen auf den einfachsten und naheliegendsten Betrachtungen und Beobachtungen beruhen, aber gleichwohl in der Regel nur das Ergebniß einer langen Forschung und eines großen Aufwandes geistiger Kraft sind.

Wenn der Verf. die Colonialpolitik Frankreichs also bezeichnet, daß man Ströme Bluts und Tonnen Goldes verwendet habe, um 3 kleine verlorene Felsen mitten im Ocean zu erwerben, und zur Entschädigung außerdem Tonnen Goldes bezahle, um sie zu behalten (p. 89 vgl. Mélanges II, p. 93), so ist dieser Ausspruch gewiß nicht ohne Wahrheit. Allein wenn man sich erinnert,

daß der große Chatham, der Vertheidiger der Rechte Nordamerika's, dennoch erklärte, diese Colonie mit der ganzen Kraft Englands zermalmen zu wollen, wenn sie es sich herausnehmen sollte auch nur einen Hufnagel selbst zu verfertigen, so wird man sich bescheiden, daß es doch nicht so ganz leicht gewesen sein muß, zu erleuchteteren Ansichten zu gelangen.

Zur billigen Beurtheilung sowohl als zur siegreichen Widerlegung eines Irrthums gehört dessen Erklärung als eines menschlichen. Kein Irrthum hat große Verbreitung gefunden, ist mächtig und gefährlich geworden, es sei denn, daß die ihm zu Grunde liegende Ansicht auch ein Körnlein Wahrheit enthalten habe. Will man den Irrthum mit der Wurzel ausrotten, so muß man nachweisen, wie er entstanden und groß geworden ist. Das ist das Feld für tiefe Forschungen und gründliche Untersuchungen; das ist die Gelegenheit zu einer gerechten und unbefangenen Würdigung entgegengesetzter Standpunkte und abweichender Meinungen.

Wer eine Verschiedenheit der Ansicht kurzweg dem Mangel entweder an Einsicht oder an Rechtlichkeit beimißt, — wie denn B. in den erwähnten Abhandlungen die Anhänger des Schutzsystems ziemlich so behandelt — wird in der Regel nur die überzeugen, welche im Wesentlichen derselben Ansicht waren.

Wenn B. den berühmten Peel als Reformator der Staatsfinanzen zu übertreffen glaubt, weil dieser neben wichtigen und dankenswerthen Herabsetzungen der Zölle, doch zugleich auf Vermehrung der bewaffneten Macht angetragen (um die in Afghanistan von den Engländern erlittene Niederlage wieder gut machen zu können) und eine

neue Steuer eingeführt habe (die Einkommensteuer), um den Ausfall zu decken; er wolle die Abgaben erleichtern und die Ausgaben in noch viel stärkerem Maße beschränken: so wird er wohl nicht bloß bei den „praktischen Finanzmännern“ Zweifel an seiner Autorität als Reformator des Staatshaushalts rege machen. In dem einfachen „setzen“ von successive 200 Millionen an Ersparnissen *) dürfte er in den Herren Proudhon und Genossen doch seine Meister finden.

Die nicht zu leugnende Thatsache, daß einleuchtende Wahrheiten oft verkannt oder mißachtet werden, veranlaßt uns zu noch einer Bemerkung. Es ist ganz richtig, daß viele Menschen sehr geneigt sind, mit Knebeln zu widerlegen, wo ihre Gründe nicht überzeugen. (S. 144: „Nein, nein, mit solchen Leuten ist es verlorne Mühe sich auf eine Widerlegung einzulassen. Schnell einen Knebel, zwei Knebel, drei Knebel.“ Cf. Mélanges etc. II, 241). Es ist richtig, daß der Same auf einen dankbaren Boden fallen muß, wenn er aufgehen soll. (Vgl. Harmonies économ. Vorrede).

Allein eben hieraus hätte B. entnehmen sollen, daß das Uebel nicht bloß im Irrthum und der Unwissenheit besteht **), sondern daß es der Mangel an Liebe zur Wahrheit ist, welcher die Menschen dem Irrthum, der Verführung und schließlich dem Verderben Preis gibt.

Berlin C. G. Kries.

*) S. Bergius ꝛc. S. 129 f. Setzen wir 10 Millionen. Cf. Mélanges etc. Tome II, p. 124. Nous obtenons ainsi, sans trop d'efforts, en chiffres ronds, 200 millions d'économies sur les dépenses. — Die Anstrengung war allerdings nicht zu groß!

**) L'erreur c'est le mal! Il suffira que les hommes comprennent leurs vrais intérêts etc. S. Harmonies économiques etc. p. 363 u. 122.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

138. Stück.

Den 29. August 1853.

Leipzig

Dyksche Buchhandlung 1852. Die Christologie Luthers und die christologische Aufgabe der evangelischen Theologie. Zur dogmatischen Begründung der evangelischen Union. Von Ch. H. Weiße, Dr. der Theol. u. ord. Prof. der Phil. an der Univ. zu Leipzig. XIV u. 253 S. in Octav.

Eine sprechende Familienähnlichkeit läßt auf den ersten Blick in dem oben genannten Werke ein jüngeres Kind des Verfs der „Evangelischen Geschichte" (Leipz. bei Breitkopf und Härtel 1838, zwei Bände) erkennen. Funfzehn Jahre sind seit dem Erscheinen dieses Buches verflossen; die Theologie ist über dasselbe hinweggeschritten und es ist fast in Vergessenheit gerathen; aber sein Verfasser ist auf demselben Standpunkte geblieben. Um das hier anzuzeigende Buch recht würdigen zu können, wird es nothwendig sein, auf jene ältere Schrift einen Rückblick zu werfen, da sie für die philosophischen Ansichten des Hrn Verfs die geschichtliche Basis bietet — wie freilich seine Auf-

fassung der Geschichte wiederum aus seinen philosophischen Anschauungen vielleicht erst erklärlich wird.

Die „Evangelische Geschichte" des Hrn Prof. Weiße gehört bekanntlich zu den Schriften, welche der von J. D. Strauß angeregten Bewegung ihren Ursprung verdanken. Sie selbst steht vielfach auf dem Boden der Straußischen Kritik. Sie theilt die Voraussetzungen derselben (sofern es doch gestattet sein wird der angeblich voraussetzungslosen Wissenschaft solche zuzuschreiben), namentlich den Grundsatz, daß alles Geschehen sich innerhalb der dem menschlichen Verstande erkennbaren Gesetzmäßigkeit des Weltverlaufs halten müsse, und das geringschätzige Urtheil über die Verfasser der kanonischen Evangelien und anderer biblischen Bücher. Sie arbeitet mit demselben Apparate: nicht einmal heidnische Mythen trägt sie Bedenken herbeizuziehen, um die Entstehung der christlichen „Mythologie" zu erklären, und ihre Stärke hat sie besonders in der Auffindung von Widersprüchen und in der Kunst dieselben auszubeuten. Sie führt wesentlich zu denselben Resultaten: nach Abzug der „Anekdoten" und „Mirakel", der späteren Dichtungen und sagenhaften Elemente — zu denen sogar der Schächer am Kreuz und die mater dolorosa unter demselben gehören — bleibt nichts als der natürliche, wenn auch außerordentlich begabte Mensch Jesus, hervorragend nur durch intellectuelle und sittliche Vorzüge, übrigens aber von der Empfängniß bis zum Tode und Verwesen ganz das allgemeine menschliche Loos theilend. — Dagegen behauptet Hr Weiße durch die Tendenz seiner Untersuchungen von Strauß sich wesentlich zu unterscheiden. Denn während dieser mit vorwiegend negativ-kritischem Interesse zunächst auf Zerstörung des

kirchlichen Bestandes ausgeht, zeichnet sich jener eine „wesentlich positive" Aufgabe vor, nämlich „die Herstellung des geschichtlichen Christusbildes aus der unklaren Hülle, mit welcher es frühzeitig die Ueberlieferung, später das kirchlich festgestellte Dogma umgeben hat" (Vorw. zur Evang. Gesch.). Es wäre Unrecht, an der Ehrlichkeit dieses Bestrebens zu zweifeln. Hr W. ist gewiß überzeugt, daß mit dem Uebernatürlichen in Christi Leben nur Ueberflüssiges beseitigt werde, daß der zu erringende speculative Schatz reichlich entschädigen werde für den Verlust des positiv Geschichtlichen, ja er glaubt ohne Zweifel mehr als leere Redensarten zu gebrauchen, wenn er Jesus den „Herrn", den „Göttlichen", ja den „erhabenen Gegenstand der tiefsten religiösen Anbetung und Verehrung" (Evang. Gesch. I. 250) nennt. Scharf genommen freilich wird man ebenso berechtigt sein solche Redeweise von solchem Standpunkte aus als mißbräuchlich, wenn nicht als abgöttisch, zu rügen, als es leicht sein würde, zu zeigen, daß gerade jene „positive Tendenz" durch ihren guten Schein dem Glauben der Gemeinde gefährlicher ist und am Ende zerstörender wirken muß, als selbst die offenste keck leugnende Negation.

Die neue Schrift des Hrn Dr Weiße, deren Grundanschauung von der so eben gezeichneten nicht wesentlich verschieden ist, wird ihrem Inhalte nach im Vorworte bezeichnet als „eine Ueberarbeitung des Stoffes einer im Jahre 1845 herausgegebenen Abhandlung: Martinus Lutherus quid de consilio mortis et resurrectionis Jesu Christi senserit," einer akademischen Dissertation, welche, wie der Verf. klagt, einer genügenden Beachtung sich nicht erfreuet hat. Ebenso wenig ist er mit dem Erfolge seiner „Reden über die Zukunft der evangelischen Kirche" (Leipz. 1849) zufrieden. Er

fürchtet, daß auch die gegenwärtige Arbeit das Schicksal der letzteren theilen werde, nämlich von dem „theologischen Publicum, sobald es gewahr geworden ist, wie sehr durch ihren Gedankengang die jetzt beliebten und ausgetretenen Wege des theologischen Hinschlenderns gekreuzt werden, nach flüchtigem Anstaunen bei Seite gelegt" zu werden (Vorw. S. IV). Beides, das flüchtige Anstaunen wie das baldige bei Seite legen, halte ich denn auch für das wahrscheinliche und wohl verdiente Loos dieser Schrift, aber nicht deshalb, weil geistige Trägheit und Schlaffheit sich nicht entschließen kann dem kühnen Fluge ihres Urhebers zu folgen, sondern weil das christliche und kirchliche Bewußtsein mit Fug und Recht gegen das Ungeheure und noch nicht Dagewesene darin reagiren wird. Als solches aber bezeichne ich nicht die Verflüchtigung der Realitäten des Christenthums und das Vorgeben, daß der solchergestalt verlorene Besitz auf speculativem Wege in viel reicherer Fülle und Vollendung solle wiederersetzt werden — denn daran sind wir ja längst gewöhnt — sondern den Versuch, aus den Aeußerungen Luthers, des allerconcretesten Geistes, des Mannes der lebensvollsten und thatsächlichsten Wirklichkeit, dieselben spiritualistischen Ideen herauszuinterpretiren, welche erst in neuester Zeit aus dem von Spinoza ausgestreueten Samen üppig wuchernd aufgegangen sind.

Der Gedankengang unserer Schrift ist nämlich kurzgefaßt folgender: Luther hat, ohne eigene klare Einsicht zwar, aber mit genialem Tiefblick, das Verhältniß des idealen Christus zum historischen richtig (d. h. im Sinne der modernen Speculation) aufgefaßt, und dies ist der Quellpunkt sei-

nes reformatorischen Wirkens; dieses Verhältniß eben so richtig auszudrücken hinderte ihn nur die Beschränktheit und Befangenheit des wissenschaftlichen Bewußtseins seiner Zeit. Nach ihm gingen die Wege der Dogmatik auseinander: das lutherische „Schulsystem" spann die Lehre vom idealen Christus in dogmatischen Formeln und durchaus unwissenschaftlich aus und bildete sich dabei ein, den realen, historischen Christus festzuhalten, die reformirte Dogmatik dagegen, welcher der Vorzug einer wissenschaftlicheren Methode gebührt, hielt sich an den historischen Christus, ohne das volle Verständniß des idealen gewinnen zu können. Ist demnach die Scheidung der Confessionen nur aus der bisherigen Unfähigkeit, den echten und reinen Grundgedanken Luthers zu vollziehen, zu erklären, so bedarf es nichts weiter, als daß man seinen Standpunkt über den Confessionen nimmt, zu der ursprünglichen Anschauung Luthers zurückkehrt und von da aus, den Gegensatz des realen und idealen Christus vermittelnd, den Punkt gewinnt, auf welchem die dogmatische Union der beiden Bekenntnisse sich ohne Weiteres verwirklichen läßt.

Um über die wissenschaftliche Form des Werkes noch ein Wort voraufzuschicken, so verläuft die eigentliche Beweisführung (S. 1—107) in 330 einzelnen Sätzen oder Paragraphen, von denen 1—12 die Einleitung bilden, 13—180 die „geschichtliche Entwickelung der Christologie Luthers", 181—256 den „Gegensatz der lutherischen Christologie zur reformirten", 257—330 „das christologische Princip der evangelischen Union als Aufgabe der evangelischen Theologie" enthalten. Darauf folgen (S. 108—253) in den eng gedruckten Noten a bis llll weitere Ausführungen und Begründungen des im Texte Gesagten. Wird auch durch diese Anlage

das Studium des Werkes nicht unbedeutend erschwert und besonders eine kurzgefaßte Relation über seinen Inhalt fast unmöglich gemacht, so darf doch der Darstellung das Zeugniß nicht versagt werden, daß sie — abgesehen von der häufig bemerklichen diplomatischen Zurückhaltung und von der Scheu die äußersten Consequenzen zu ziehen — klar und anziehend gehalten ist, so wie ich denn auch gern anerkenne, daß der Arbeit tiefe und vielseitige Studien vorhergegangen sind. In Luthers Schriften besonders hat der Hr Verf. sich fleißig umgesehen — nur Schade, daß er sie nicht ohne seine gefärbte Brille lesen kann.

Wende ich mich nun zu dem ersten und wichtigsten Theile der Abhandlung, der Darstellung der Christologie Luthers, so fühle ich die große Schwierigkeit, dasjenige, was als des Verfs eigenes System anzusehen ist, von dem, was er Luther zuschreibt, zu sondern, da er in der That Beides mehr als zu wünschen ist, in einander fließen läßt. Er lieset eben aus Luthers Worten überall seine Gedanken heraus und nach diesen deutet er jene. Hierauf wird bei der weiteren Betrachtung nothwendig Rücksicht zu nehmen sein.

Es scheint unverfänglich, und ist doch nicht ohne Bedeutung, daß Hr Weiße zu seinen christologischen Untersuchungen sich den Weg bahnt durch Entwickelung der Lehre vom Glauben („A. Luthers Lehre von der Gerechtigkeit des Glaubens", 19—44). Wie bei ihm überall das Subjective nicht bloß das prius, sondern das principale ist, so muß auch von dem, was in dem christlichen Subjecte sich findet, von dem Glauben früher die Rede sein als von Christus, dem Objecte desselben. Uebrigens wird es ihm hier leicht, mit Luthers eigenen Worten als den Glauben im rechten Sinne die fides specialis

aufzuzeigen, die Zuversicht auf die göttlichen Verheißungen, die „feste Ueberzeugung" und das „beharrliche Bewußtsein von dem Besitze des Heils und der Gerechtigkeit" (42). Aber schon hier tritt in zwei Punkten die spiritualistische Ausschreitung hervor: erstlich darin, daß die fides generalis, das historische Fürwahrhalten, für durchaus werthlos und indifferent erklärt (Not. g. „der Glaube an den historischen Christus und der gesammte Schriftglaube mit allen seinen Specialitäten" ist „ebenso an sich werthlos und unwirksam für das Seelenheil eines Jeden, wie nicht minder auch der Glaube an die allgemeinen Wahrheiten von Gottes Dasein, von der Unsterblichkeit der Seele 2c." S. 122), und daß dies als Luthers Meinung hingestellt wird — während doch Luther und seine Sinnesgenossen nie etwas Anderes gelehrt haben, als daß der — an sich nothwendige und unerläßliche — historische Glaube erst durch den assensus und die fiducia zur Seligkeit wirke *). Der Unterschied liegt darin, daß die Theologie der Reformatoren den Gedanken eines Glaubens an ein möglicherweise gar nicht existirendes Object auch nicht von ferne zu denken im Stande waren, Hr W. aber eine Zuversicht auf Verheißungen für möglich hält, wenn man auch von einem Verheißenden nicht wissen sollte. — Zweitens

*) „Non tantum" ist die regelmäßig wiederkehrende Formel bei Melanchthon (loc. theol. de just. fidei), der Hr W. ein „ganz und gar nicht" substituirt. Freilich — Melanchthon hat schon kein richtiges Verständniß der wahren Meinung Luthers mehr gehabt! Die wiederholt ausgesprochene Geringschätzung (vgl. Not. e. fff.) der Theologie des Mannes, dessen Meisterschaft in wissenschaftlicher Forschung doch fast von Allen, auch von denen anerkannt wird, die seine kirchenpolitische Thätigkeit nicht durchweg billigen, erweckt kein günstiges Vorurtheil für die mit solcher Selbstgenügsamkeit auftretende Speculation.

darin, daß die Behauptung der Concordienformel von der Möglichkeit eines Herausfallens aus dem Gnadenstande — welche Hr W. mit der romanistischen Lehre von der Unsicherheit des Gnadenstandes zu verwechseln scheint — als unlutherisch verworfen wird (Not. i). Denn mögen wir es uns auch gefallen lassen, den Heilsglauben als „Selbstbewußtsein der im Elemente des Heils oder der Gerechtigkeit wiedergeborenen Persönlichkeit" zu fassen (S. 125), sofern dies mit dem schriftmäßigeren Ausdruck von dem Leben des neuen Menschen gleichbedeutend sein soll, so ist doch nicht abzusehen, wie man es für unmöglich halten solle, daß dieser neue Mensch oder diese wiedergeborene Persönlichkeit wieder absterbe und untergehe, wenn die Gemeinschaft der Gnade, welche die neue Creatur hervorgerufen hat, später etwa muthwilliger Weise verlassen wird. In der That möchte es schwer sein zu erklären, warum Hr W. diese Unmöglichkeit behaupte, wenn nicht aus dem Zusammenhange seines Systems gefolgert werden darf, daß ihm die Entstehung und der Besitz seines Heilsglaubens eine rein subjective, von aller Realität außer dem Menschen unabhängige Thatsache sei. Dann heißt freilich — in gemeinem unspeculativen Deutsch ausgedrückt — den seligmachenden Glauben gewinnen nichts Anderes als dies: der Mensch eignet sich die Ueberzeugung an, daß er von Gottes Zorn, Gericht und Strafen nichts zu fürchten habe, und dann wird allerdings, so lange er diese Ueberzeugung festhält, von einem Herausfallen aus dem Gnadenstande nicht die Rede sein können. Das erinnert an die 21. These von Harms: „Im neunzehnten Jahrhundert hat man die Vergebung der Sünden ganz umsonst, denn man bedient sich selbst damit." — 19

(Fortsetzung folgt).

